

O. Mundt

Jahrbuch der preußischen Forst-
und Jagdgesetzgebung und Verwaltung

Zweiundzwanzigster Band



Springer

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,

Königl. Preuß. Oberförstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdcalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

Zweiundzwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1890.

ISBN-13:978-3-642-93822-1 e-ISBN-13:978-3-642-94222-8
DOI: 10.1007/978-3-642-94222-8

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1890

Inhalts-Verzeichniß

des XXII. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd- Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
59.	Ausschließung neuer Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger bei mehreren königlichen Regierungen betr. (18. August 1890.)	97

Organisation und Dienst-Instruktion.

35.	Beschäftigung der Reservejäger der Klasse A. im domänenfiskalischen Fischerei-Aufsichtsdienst. (6. April 1890.)	65
36.	Die zum Empfange Sr. Majestät des Kaisers und Königs bei Allerhöchst dessen Besuch von Gallerien, Museen, Ausstellungen zc. befohlenen Herren vom Civil haben fortan im Ueberrock zu erscheinen. (30. April 1890.)	65
37.	Gala-Uniformen für die Civil-Beamten und die Einführung einer Hoftracht. (1. Mai 1890) (3. Juni 1890)	66
38.	Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. (28. Mai 1890.)	67
60.	Bestimmungen über das Verhalten der Civilbehörden bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer Fürstlicher Personen in den Preussischen Staaten. (29. Juli 1890.)	97

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

17.	Bei Neubauten von Forstdienst-Etablissements hat die Anbringung von Bretterregalen in der Speisekammer und im Milchkeller, sowie der erforderlichen Haken in der Küche und im Keller auf Kosten des Forstbaufonds zu erfolgen (7. Februar 1890.)	33
18.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das zehnte Rechnungsjahr 1889. (11. Februar 1890.)	33
19.	Zehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1889. (11. Februar 1890.)	35

Art.	Seite.
20. Bekanntmachung, betr. die Einberufung der X. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten (5. März 1890.)	36
39. Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster betr. (23. Mai 1890.)	68
40. Festsetzung der Gehaltsätze für die Förster. (18. Juni 1890.)	69
41. Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1890/93. (23. Juni 1890.)	70
42. Uebersicht von den Ergebnissen des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für die Jahre 1880 bis 1889.	71
61. Befoldung der in den fiskalischen Forsten beschäftigten Forsthülfsaufseher. (28. Juli 1890.)	101

Pensionirungen. Unterstützungen.

34. Gesetz, betr. die Abänderung des § 19 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (20. März 1890.)	64
--	----

Walдарbeiter. Arbeiter-Versicherung.

1. Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der §§ 18 und 140 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (30. Dezember 1889.)	1
21. Belehrung der Arbeiter über die Wohlthaten des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. (16. Januar 1890.)	37
22. Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. (20. Februar 1890.)	38
23. Zusammenstellung der auf Grund der §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten. (15. März 1890)	51
24. Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (17. März 1890).	63
43. Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. (28. April 1890.)	71
44. Denselben Gegenstand betr. — Untere und höhere Verwaltungsbehörden. — Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie für die Entwerthung von Marken. — Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte. (26. Juni 1890.)	72
62. Vorschläge zur Aufstellung von Statuten für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten. (18. Juni 1890.)	103
63. Das Formular der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarten betr. (15. Juli 1890.)	120
64. Belehrung der bei der Krankenversicherung beteiligten Arbeiter zc. über das Rechtsmittel der Klageerhebung betr. (19. Juli 1890.)	121
65. Ertheilung der Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen an die forstfiskalischen Arbeiter von Amtswegen. (1. August 1890.)	121

Art.	Seite.
66. Entziehung der aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten Unterstützungen an forstfiskalische, durch Betriebsunfälle erwerbsunfähig gewordene Arbeiter u. falls sich die Unterstützten der gewährten Gnadenbewilligung unwürdig zeigen sollten. (6. August 1890.)	122
67. In denjenigen Fällen, in welchen Unfallrenten über den Tag des die Beendigung des Bezugsrechts bedingenden Ereignisses hinaus zur Zahlung gelangt sind, ist von der Wiedereinziehung überhobener Theile von Monatsraten abzusehen. (13. August 1890.)	123
68. Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, betr. die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken. (9. September 1890.)	124
69. Zum Verständniß der Invaliditäts- und Altersversicherung	126

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

45. Anordnung einer alljährlich einzureichenden Nachweisung über den auf den Kiefersamendarren vorhandenen Vorrath an unabgedarrten Kiefenzapfen und Kiefersamen (17. Mai 1890).	74
--	----

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebenutzungen.

25. Gewinnung und Verwendung von Torfstreu (17. Januar 1890)	55
--	----

Forstschutz.

70. Anordnung einer Berichterstattung über das Auftreten der Nonne. (6. August 1890.)	130
---	-----

Geschäftswesen.

2. Kostentragung in Chauffee- und Jagdpolizei-Contraventionsfachen. (5. Oktober 1889.)	1
3. Portofreie Beförderung der Sendungen der Anstellungsbehörden an Militär-Anwärter. (28. Oktober 1889.)	2
26. Herstellung neuer Hauptregister zur Gesetz-Sammlung (4. Februar 1890)	55
71. Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr. (24. August 1890.)	131

Kassen- und Rechnungswesen.

4. Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien bezüglich der Ausgaben an gesetzliche Wittwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten und der in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an Renten für Wittwen und Waisen solcher Beamten, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind. (4. Oktober 1889.)	2
46. Anwendung des Grundsatzes: Alle gleichartigen Ausgaben möglichst unter ein und demselben Titel verrechnen zu lassen. (2. Mai 1890).	75

Art.	Etatswesen.	Seite
5.	Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890/91	8
6.	Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Etatsjahr vom 1. April 1890/91 und Einnahme Titel 1 für Holz	18
7.	Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Etatsjahr 1. April 1890/91 (6. Sitzung am 28. Januar 1890)	19
47.	Veränderungen in der Titelbezeichnung des Etats der Forstverwaltung. (10. Mai 1890.)	76

Bauwesen.

8.	Herstellung der Zeichnungen zum 2. und 3. Exemplare des Gebäude-Inventariums, sowie die Abschriften von letzteren selbst, für fiskalische Rechnung. (9. Oktober 1889.)	22
----	--	----

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilung.

9.	Aufhebung der noch auf den fiskalischen Forsten haftenden, nach gesetzlicher Vorschrift ablösbaren Nutzungsrechte an Holz, Weide und Streu. (18. September 1889.)	23
72.	Werthberechnung bei Landabfindungen für Forstservituten. (1. Juli 1890.)	132

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen und Forstgrundstücken.

10.	Verpachtung von Acker- und Wiesenländereien an Waldarbeiter. (31. Oktober 1889.)	23
-----	--	----

Forstpolitik.

48.	Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen (9. April 1890)	76
-----	---	----

Forststrafrecht und Strafprozeß.

11.	Die von den Amtsanwälten und Forstamtsanwälten über den Ausfall der Untersuchungen in Forstdiebstahlsachen an die verwaltenden Königl. Forstbeamten zu machenden Mittheilungen sind auch in gleicher Weise an die verwaltenden Forstbeamten größerer Privatforsten zu machen. (15. Oktober 1889.)	24
49.	Entwendung stehender Weidenruthen von Anpflanzungen auf Anlandungen. (Urth. des Reichsgerichts vom 25. October 1889.)	87
50.	Widerstand gegen einen Waldeigentümer. (Urtheile des Reichsger. vom 7. Januar 1890.)	87
51.	Fällchung eines nach dem Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. §§ 40, 41 zu ertheilenden Legitimationscheines. (Urth. des Reichsger. vom 4. Februar 1890.)	88

Jagd und Fischerei.

12.	Jagdbarkeit des Fuchses in Bayern. (Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1889.)	25
13.	Vertilgung der Kaninchen durch Fang in Zellereisen. (30. November 1889.)	26

27. Mangelnde Jagdberechtigung in Folge der Ungültigkeit des Jagdpachtvertrages. Befugniß eines Privatjagdaufsehers zur Wegnahme des von einem betroffenen Jagdfrevler geführten Gewehrs. (Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1889.)	56
28. Handhabung des Wildschongesetzes. (19. November 1889.)	57
29. Schmalhziere und Spießer von Roth- und Dammwild, sowie Schmalrehe und Schießböcke von Rehwild, welche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des ersten auf ihre Geburt folgenden Jahres erlegt werden, sind nach den für Kälber der betr. Wildgattung festgestellten Tarfäßen zu verrechnen. (19. Dezember 1889.)	58
52. Voraussetzung für die Annahme einer Jagdausübung. (Urth. des Reichsger. vom 24. October 1889.)	89
53. Unberechtigte Jagdausübung vom eigenen Jagdgebiete aus. (Urth. des Reichsger. vom 28. November 1889.)	89
54. Unterschlagung von Tauben im Gebiete des Preuß. Allgemeinen Landrechts. (Urth. des Reichsger. vom 28. Februar 1890.)	89
55. Verpachtung der Jagd auf Gemeindefeldmarken und den Abschluß des bezüglichen Vertrages bezw. die Festsetzung des Pachtgeldes betr. (13. April 1890.)	91
56. Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel. (19. Mai 1890.)	92
73. Theilnahme an einer Treibjagd. (Urth. des Kammerger. vom 18. October 1888.)	135
74. Jagen auf einem Grundstücke, bezüglich dessen das Jagdrecht ruht. (Urth. des Kammerger. vom 8. November 1888.)	136
75. „Bebroteter Jäger“ im Sinne der Hannoverschen Jagd-Ordnung. (Urth. des Kammerger. vom 27. Dezember 1888.)	136
76. Jagdschongesetz. Erlegen und Verkaufen von Rehfälbern. (Urth. des Kammerger. vom 24. Januar 1889.)	136
77. Ausübung der Jagd ohne schriftlich erteilte Erlaubniß des Jagdberechtigten. (Urth. des Kammerger. vom 28. März 1889.)	137

Personalien.

14. Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. October bis Ende Dezember 1889	28
30. Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1890	58
57. Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni 1890	94
78. Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September 1890	137
15. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis Ende Dezember 1889	30
31. Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1890	60
58. Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni 1890	95
79. Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September 1890	140
16. XXXIV. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenfistung bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ult. October 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge	32

Art.	Seite.
33. Desgleichen XXXV. Verzeichniß der weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge	61
81. Desgleichen XXXVI. Verzeichniß der weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge	142
32. Vermächtniß eines Legats von 20,000 Mark für die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung. (21. Februar 1890.)	61
80. Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr vom 1. April 1889 bis dahin 1890	141
82. Chronologisches Verzeichniß.	
der in diesem (XXII.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen	
	144

Versicherungswesen.

1.

Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889*). Vom 30. December 1889.

(Deutscher Reichs-Anzeiger zc. No. 1 de 1890).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen auf Grund des § 162, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) treten mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. December 1889.

Wilhelm.

von Boetticher.

Geschäftswesen.

2.

Kostentragung in Chauffee- und Jagdpolizei-Contraventionsfachen.

Verfügung an den königl. Regierungs-Präsidenten zu Aachen, und abschriftlich an die königl. Regierungs-Präsidenten zu Coblenz, Cöln, Erier und Düsseldorf.

Auf den an mich den Minister des Innern erstatteten gefälligen Bericht vom 29. Mai d. J. erwidern wir Ew. zc. ergebenst, daß wir die von Ihnen vertretene Ansicht, wonach die Kosten, welche durch die Festsetzung und Vollstreckung der von den Landrathen wegen Chauffee- und Jagdpolizeiübertretungen erlassenen Strafverfügungen erwachsen, soweit sie von dem Beschuldigten nicht beigetrieben werden können auch in der Rheinprovinz von der Staatskasse zu tragen sind, für zutreffend erachten.

Berlin, den 5. October 1889.

**Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.**

Im Auftrage: Schulz.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Lenz.

**Der Minister
für Landwirthschaft.**

Im Vertretung: v. Marcard.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Braunbehrens.

*) Jahrbuch Bd. XXI Art. 37. S. 74.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XXII.

3.

Portofreie Beförderung der Sendungen der Anstellungsbehörden an Militär-Anwärter.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an den Herrn Präsidenten der Königl. Anfechtungs-Kommission zu Posen; den Herrn Präsidenten des Kgl. Oberlandeskulturgerichts hier; sämmtl. K. General-Kommiss.-Präsidenten; sämmtl. Kgl. Regierungen, außschl. Sigmaringen; die K. Direktoren der Kgl. landw. Hochschule hiersebst; der Kgl. thierärztl. Hochschule hiersebst; die K. Direktoren der Kgl. Forstakademie zu Eberswalde und Münten; der Kgl. landw. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn; der Kgl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover; des Kgl. pomolog. Instituts zu Proskau und der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein.

I. 18028, II. 5947, III. 13720.

Berlin, den 28. Oktober 1889.

Das Königliche Staatsministerium hat sich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts dahin ausgesprochen:

1. daß die seitens der Anstellungsbehörden an Militär-Anwärter gerichteten, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltenen Stellen veranlaßten Sendungen portofrei zu befördern seien;
2. daß dagegen Sendungen von Civilbehörden an untergeordnete Beamte und Militärbehörden behufs Feststellung der die Civildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militärdienste keinen Anspruch auf Portofreiheit haben.

Sendungen der zu 1 gedachten Art sind deshalb auf der Adresse mit dem Vermerke: „Militaria“ zu versehen, Sendungen der zu 2 gedachten Art aber von der absendenden Behörde zu frankiren.

Die Königliche Regierung (bezw. Cw. zc.) ersuche ich, hiernach in Zukunft zu verfahren und auch die H. . unterstellten Beamten des diesseitigen Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: v. Marcard.

Rassen- und Rechnungsweisen.

4.

Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien bezüglich der Ausgaben an gesetzliche Wittwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten und der in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an Renten für Wittwen und Waisen solcher Beamten, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind.

Circ.-Verf. der Königl. Ober-Rechnungskammer. Nr. 14259.

Potsdam, den 4. Oktober 1889.

Die nach den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats für 1889/90 vom 1. April 1889 ab stattfindende Verrechnung der nach dem Gesetz vom 20. Mai 1882 — Gef. z. S. S. 298*) — zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder und der nach dem Gesetz vom 18. Juni 1887 — Gef. z. S. S. 282**) — an Be-

*) Jahrb. Bb. XIV. Art. 54. S. 123.

**) Jahrb. Bb. XXI. Art. 4. S. 3.

amten-Wittwen und Waisen zu zahlenden Unfallrenten unter einem im Etat des Finanz-Ministeriums zu diesem Zwecke ausgebrachten, für sämtliche Verwaltungen gemeinsamen Fonds (Kapitel 62 Titel 5a. des Staatshaushaltsetats für 1889/90) hat es nothwendig gemacht, über die Einrichtung der Jahresrechnungen und die Aufstellung der Justifikatorien neue Vorschriften zu erlassen.

Euer Hochwohlgebornen übersenden wir hierbei ein Exemplar (Anl. a.) dieser im Einvernehmen mit den Herren Ressortchefs von uns erlassenen Vorschriften zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Ober-Rechnungskammer.

Messerschmidt.

a.

Potsdam, den 4. October 1889.

V o r s c h r i f t e n

über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien bezüglich der Ausgaben an gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten und der in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an Renten für Wittwen und Waisen solcher Beamten, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind.

1. Vom 1. April 1889 ab werden nach den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats für 1889/90 sämtliche an Hinterbliebene verstorbener unmittelbarer Staatsbeamten (einschließlich der Dispositionsgehalts- und Wartegeld-Empfänger), sowie die an Hinterbliebene der verstorbenen in den Ruhestand versetzt gewesenen unmittelbaren Staatsbeamten (mit alleiniger Ausnahme der pensionirten Mitglieder der Landgendarmarie — s. Nr. 2 —) nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298 — zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder unter einem im Etat des Finanz-Ministeriums zu diesem Zwecke ausgebrachten, für sämtliche Verwaltungen gemeinsamen Fonds (Kapitel 62 Titel 5a. des Staatshaushaltsetats für 1889/90) verrechnet.

2. Es sind hiernach die Etatsfonds, welche bisher für Wittwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen aktiver Beamten (einschließlich der Dispositions- und Wartegeld-Empfänger) bei den einzelnen Verwaltungen bestanden haben, vom 1. April 1889 in Wegfall gekommen.

Bestehen geblieben ist dagegen noch ein besonderer Etatsfonds zur Bestreitung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Mitglieder der Landgendarmarie (Kapitel 94 Titel 11 des Staatshaushaltsetats für 1889/90). Bezüglich der Justifikation und der Verrechnung der auf diesen Fonds zu übernehmenden Ausgaben, welche wie bisher in den Rechnungen der Regierungshauptkassen von der Verwaltung des Innern erfolgt, wird durch die gegenwärtigen Vorschriften nichts geändert.

3. Auf den zu 1 bezeichneten, für alle Verwaltungen gemeinsamen Fonds sind vom 1. April 1889 ab auch die nach § 2 Nr. 2a. und b. des Gesetzes vom 18. Juni 1887 — Gef. S. S. 282 — festgesetzten Renten der Wittwen und Waisen solcher Beamten zu übernehmen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, und zwar sowohl in dem Falle, wenn der Beamte sich zur Zeit des Todes noch im aktiven Dienstverhältnisse befand, als auch dann, wenn

der Beamte wegen des erlittenen Unfalls pensionirt war und erst in weiterer Folge des Unfalls gestorben ist.

4. Ueber die sämmtlichen, nach Nr. 1 und 3 aus dem gemeinsamen Fonds für gesetzliche Wittwen- und Waisengelder zu bestreitenden Ausgaben wird künftig, zuerst für das Etatsjahr 1889/90, von jeder Regierungshauptkasse und von der Civil-Pensionskasse zu Berlin eine besondere Rechnung, unter der Bezeichnung „Wittwen- und Waisengelder-Rechnung“ gelegt.

Vom Etatsjahre 1889/90 ab scheidet sonach auch aus den Civil-Pensionsrechnungen der bisher in denselben enthalten gewesene Titel (für 1888/89 = 5a.) für gesetzliche Wittwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen pensionirter Beamten aus und werden die bezüglichen Ausgaben in der neuen Rechnung nachgewiesen.

5. Das Formular für die Wittwen- und Waisengelder-Rechnungen bleibt dasselbe, wie es bisher in den Civil-Pensionsrechnungen zum Nachweise der verausgabten Wittwen- und Waisengelder angewendet worden ist.

6. Eine Trennung der Ausgaben an Wittwen- und Waisengeldern, je nachdem dieselben für die Wittwen und Waisen aktiver Beamten einerseits, und im Ruhestande verstorbener Beamten andererseits zu gewähren sind, findet in den Wittwen- und Waisengelder-Rechnungen nicht statt, vielmehr sind sämmtliche auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 zu leistenden Ausgaben in einer Folge, jedoch in der Art nachzuweisen, daß die einzelnen Empfangsberechtigten in genauer alphabetischer Folge ihrer Familien-Namen aufgeführt werden.

In gleicher Art, jedoch unter einem besonderem Abschnitte der Rechnungen sind diejenigen Ausgaben nachzuweisen, welche auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1887 an Unfallrenten für Wittwen und Waisen von Beamten zu leisten sind.

7. Die Termine zur Einreichung der Wittwen- und Waisengelder-Rechnungen zur dieffseitigen Revision werden mit den für die Einreichung der Civil-Pensionsrechnungen vorgeschriebenen Terminen übereinstimmend festgesetzt.

8. Die Justificirung der für Hinterbliebene aktiver Beamten, Dispositionsgehalts- und Wartegeld-Empfänger zu leistenden Ausgaben an Wittwen- und Waisengeldern, welche bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar waren und bisher in den Befoldungsrechnungen nachgewiesen worden sind, erfolgt zu den Wittwen- und Waisengelder-Rechnungen für das Etatsjahr 1889/90 durch beglaubigte Auszüge aus den Rechnungen für das Etatsjahr 1888/89, in welchen die bezüglichen Ausgaben bis zu Ende März 1889 verrechnet worden sind.

9. Aus jeder dieser Rechnungen hat daher die der betreffenden Rechnung legenden Kasse vorgesezte bzw. mit der Rechnungsabnahme beauftragte Behörde sobald als möglich, jedenfalls aber bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1889 be-

Auszüge anfertigen zu lassen, welche sämmtliche Ausgabe-Positionen Wittwen- und Waisengelder nachweisenden Titels enthalten, soweit die bezüglichen Ausgaben einer und derselben Königlichen Regierung (für Berlin der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission) zur Weiterzahlung durch ihre Hauptkasse vom 1. April 1889 ab überwiesen worden sind. Wenn sonach die bisher in einer Befoldungsrechnung nachgewiesenen Wittwen- und Waisengelder nicht bloß einer, sondern mehreren Regierungen zur Weiterzahlung überwiesen sein sollten, so ist für jede dieser Regierungen ein besonderer, die bezüglichen Ausgabe-Positionen für das Etatsjahr 1888/89 enthaltender beglaubigter Auszug anzufertigen. Die Auszüge sind den betreffenden Königlichen Regierungen (Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin) zu übersenden.

10. Die Regierungen (für Berlin die Ministerial-Militär- und Bau-Kommission) fertigen diese Auszüge ihren Hauptkassen (in Berlin der Civil-Pensionstasse) zu. Letztere haben zu prüfen, ob die Rechnungsauszüge mit den ihnen vom 1. April 1889 ab übermiesenen und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab von ihnen zu verrechnenden Zahlungen übereinstimmen. Abweichungen und Unrichtigkeiten, welche sich bei dieser Prüfung ergeben, sind der vorgesetzten Regierung sofort anzuzeigen, damit dieselbe wegen der Beseitigung derselben das Erforderliche veranlassen kann.

Die Rechnungsauszüge sind dann mit den zu ihrer Richtigstellung etwa ergehenden Erläuterungen und Anordnungen der vorgesetzten Regierung zu den Belägen der Wittwen- und Waisengelder-Rechnung für das Etatsjahr 1889/90 zu nehmen. Diese Schriftstücke sind die ausreichenden Justifikatorien für die Weiterzahlung aller derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar waren, so daß es der Beibringung weiterer Beläge, insbesondere der Ueberweisungen etc. zu den Rechnungen für 1889/90 nicht bedarf. Es ist indessen von den Regierungshauptkassen darauf zu achten, daß jede von ihr vom 1. April 1889 ab aus dem Vorjahre übernommene Zahlung durch den betreffenden Rechnungsauszug justificirt wird, und bei der Rechnungslegung ist in den Auszügen bei jeder danach übernommenen Position Seite und Nummer der Wittwen- und Waisengelder-Rechnung für 1889/90 zu vermerken, unter welchen die bezüglichen Ausgaben in der Rechnung nachgewiesen sind.

11. Hinsichtlich der bisher in den Civil-Pensionsrechnungen nachgewiesenen, bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar gewesenen Wittwen- und Waisengelder bedarf es weiterer Justifikatorien, insbesondere der zu 10 vorgeschriebenen Rechnungsauszüge, für die Wittwen- und Waisengelder-Rechnung für 1889/90 nicht, die betreffenden Ausgaben sind vielmehr in gewöhnlicher Art unter Hinweis auf die Vorrechnung (Civil-Pensionsrechnung für 1888/89) zu übernehmen.

12. Die Bestimmungen zu 10 finden dagegen analoge Anwendung auf die bisher in anderen als den Civil-Pensionsrechnungen nachgewiesenen, bereits vor dem 1. April 1889 zahlbar gewesenen Unfallsrenten für Wittwen und Waisen von Beamten.

13. Hinsichtlich der nach den Rechnungen für 1888/89 verbliebenen Ausgabe-Reste an Wittwen- und Waisengeldern bezw. Unfallsrenten wird in Uebereinstimmung mit einer unterm 26. März 1889 ergangenen Verfügung des Herrn Finanz-Ministers angeordnet, daß die Restbeträge in denjenigen Rechnungen, in welchen die Ausgaben bisher nachgewiesen worden sind, unter den bisherigen Titeln auch für 1889/90, und zwar in der Spalte „Soll nach der vorigen Rechnung“ vorzutragen, und in diesen Rechnungen dann in der Spalte „Abgang“ (und nicht etwa durch Absetzung in der Spalte „Soll nach der vorigen Rechnung“) in Abgang, demnächst aber in den Wittwen- und Waisengelder-Rechnungen für 1889/90 in der Spalte „Zugang“ (und nicht in der Spalte „Soll nach der vorigen Rechnung“) in Zugang zu stellen sind, und sonach die weitere Erledigung dieser Ausgabe-Reste in den Wittwen- und Waisengelder-Rechnungen nachgewiesen wird.

14. Hinsichtlich der Justificirung der vom 1. April 1889 ab zahlbar werdenden Wittwen- und Waisengelder bezw. Unfallsrenten ist zu bemerken, daß in den bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Festsetzung dieser Zahlungen und über die Art der Justificirung derselben durch die neuen Etats-Einrichtungen nichts geändert worden ist.

Die neue Art der Verrechnung jener Ausgaben bedingt nur, daß die zur Feststellung der Wittwen- und Waisengelder, sowie der Unfallrenten berechtigten Behörden, insoweit dies nicht die königlichen Regierungen (Ministerial- Militär- und Bau-Kommission) selbst sind, die Festsetzungsanweisungen mit den dazu gehörigen Belagsstücken der betreffenden königlichen Regierung übersenden, um danach die Zahlung und die Verrechnung der Beträge durch deren Hauptkasse zu veranlassen.

Es tritt in dieser Beziehung sonach dasjenige Verfahren ein, welches bezüglich der Civil-Pensionen bereits in Uebung ist. Zugleich wird jedoch noch Folgendes bestimmt:

15. Sobald ein Beamter, Dispositionsgehalts- oder Wartegeld-Empfänger oder Pensionär verstorben ist, haben die nach den bestehenden Vorschriften zur Festsetzung der Wittwen- und Waisengelder (Unfallrenten) berechtigten Behörden festzustellen, ob eine Wittwe und Waisen hinterblieben sind, sowie ob dieselben zum Empfange jener Bezüge gesetzlich berechtigt sind.

a) Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß für die Hinterbliebenen des Verstorbenen ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld (Unfallrente) aus einem gesetzlichen Grunde nicht besteht, oder daß eine Wittwe oder Waisen überhaupt nicht hinterblieben sind, so ist der Kasse, welche die letzten Bezüge des Verstorbenen aus dem Gehalt, Wartegeld oder der Pension zu verrechnen hat, hiervon, entweder in der die Abgangstellung der letzteren Bezüge anordnenden, oder in einer besonderen Verfügung Nachricht zu geben. Diese Verfügung dient als Belag für die betreffende Befoldungs- oder Pensionsrechnung, in welcher an der Stelle, wo die letzten Bezüge aus der Befoldung (Pension) des Verstorbenen in Ausgabe erscheinen, kurz zu vermerken ist, daß und weshalb Wittwen- und Waisengelder nicht zu zahlen sind.

b) Ergiebt die Prüfung dagegen, daß Wittwen- und Waisengelder (Unfallrenten) zu zahlen sind, so ist gleichzeitig bei Festsetzung dieser Bezüge an diejenige Kasse, welche die letzten Zahlungen aus dem Gehalt, Wartegeld oder der Pension des Verstorbenen zu verrechnen hat, eine Verfügung folgenden Inhalts zu richten:

„Für die Wittwe bezw. die Waisen des verstorbenen N. N. sind vom ... ten 18 ... ab Wittwen- und Waisengelder (Unfallrenten) zur Zahlung durch die Regierungshauptkasse zu N. angewiesen worden, was in der (Befoldungs- bezw. Pensions-) Rechnung an betreffender Stelle zu vermerken ist.

Die Bezüge sind berechnet worden [unter Zugrundelegung eines pensionsfähigen Diensteinkommens des Verstorbenen von
 Gehalt. M. ... Pf.
 durchschnittlichem Wohnungsgeldzuschuß „ ... „
 Emolumenten (und zwar unter näherer
 Bezeichnung derselben) „
 zusammen M. ... Pf.]“

Ist der Verstorbene im Ruhestande befindlich gewesen, so ist an der [eingeklammerten] Stelle anzugeben:

„unter Zugrundelegung einer von dem Verstorbenen bezogenen Pension von jährlich M.“

Es wird hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die hiernach in den Verfügungen zu machenden Angaben über die Dienst-
einkommensbezüge bezw. die Pension der verstorbenen Beamten für die
diesseitigen Revisionszwecke nothwendig sind und nicht fehlen dürfen.

Die von den Rechnungslegern auf Grund der Verfügungen in den Be-
soldungs- bezw. Pensionsrechnungen an der Stelle, wo die letzten Bezüge
aus der Besoldung (Pension) des Verstorbenen in Ausgabe nachgewiesen
sind, zu machenden Vermerke sind lediglich auf die Angabe zu beschränken:
„Wittwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) werden vom . . . ten
. 18. . . ab von der Regierungshauptkasse zu N. (Civil-
Pensionskasse zu Berlin) gezahlt.“

Zu a. und b. ergibt sich hiernach, daß in den Besoldungs- und Pensions-
Rechnungen in jedem Falle, wenn ein Beamter oder Pensionär verstorben ist, an
derjenigen Stelle, wo die letzten Bezüge aus der Besoldung oder der Pension ver-
ausgabt werden, vermerkt sein muß:

entweder:

„Wittwen- und Waisengelder sind nicht zu zahlen, weil u. s. w.“

oder:

„Wittwen- und Waisengelder (Unfallsrenten) werden vom . . . ten
. 18. . . ab von der Regierungshauptkasse zu N. gezahlt.“

Kann einer dieser Vermerke aus dem Grunde noch nicht gemacht werden, weil
die bezügliche Verfügung der vorgesetzten Behörde nicht rechtzeitig vor Abschluß der
Rechnung hat erlassen werden können, so ist in der Rechnung an betreffender Stelle
zu vermerken:

„Ueber die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern ist Verfügung
noch nicht ergangen.“

Dieser letztere Vermerk ist dann in der folgenden Rechnung unter „Bemerkungen“
durch einen der obigen beiden Vermerke unter Beibringung der bezüglichen Verfügung
selbst in dem Falle zu erledigen, wenn der Verstorbene sonst im Text der Rechnung
nicht mehr aufzuführen ist.

16. Beglaubigte Abschriften der zu 15 b. vorgeschriebenen Verfügungen sind
den Nachweisungen über Festsetzung der Wittwen- und Waisengelder (Unfallsrenten)
beizufügen und gleichzeitig mit diesen Nachweisungen und den sonstigen Belägen der-
selben derjenigen königlichen Regierung zu übersenden, welche die Zahlung der fest-
gestellten Bezüge zu veranlassen hat.

Die erwähnten beglaubigten Abschriften gelangen sonach ebenso wie die Fest-
setzungsna chweisungen und deren Belagsstücke zu den Belägen der Wittwen- und
Waisengelder-Rechnungen.

17. In denjenigen Fällen, in welchen zuerst im Statsjahre 1889/90, also
vom 1. April 1889 oder einem späteren Termine ab, zahlbare Wittwen- und Waisen-
gelder (Unfallsrenten) bereits vor Eingang der gegenwärtigen Vorschriften festgesetzt
und zur Anweisung gelangt sind, ist den Bestimmungen zu 15 b. und 16 noch nach-
träglich zu genügen. Ebenso sind in den seit dem 1. April 1889 eingetretenen
Fällen zu 15 a. die vorgeschriebenen Verfügungen an die betreffenden Rassen noch
nachträglich zu erlassen.

Ober-Rechnungskammer.
von Stünzner.

Staatswesen.

5.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1890—91.

Kap.	Tit.	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1890/91. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1889/90	53 500 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 200 000
	3.	Aus der Jagd	340 000
	4.	Von Torfgräbereien	290 000
	5.	Von Flößereien	9 000
	6.	Von Wiesenanlagen	89 000
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	3 400
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	354 000
	9.	Von größeren Baumschulen	14 000
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsherg	18 650
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, darunter 2 200 Mark ers- tattete durchschnittliche Befoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1 000 Mark Ver- gütung für Leitung und Kontrolle der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst zc.	499 280
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	24 370
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	8 300
		Summa der Einnahme . .	59 350 000
A. Dauernde Ausgaben.			
2.		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
		Befoldungen.	
	1.	33 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigentenzulagen für die- selben 21 900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark	617 400
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	.
		Latus . . .	617 400

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Marf.
		Transport. . .	617 400
(2.)	2.	681 Oberförster mit 2 100 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 850 Mark und 1 850 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge. Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet 1 942 700 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 400 Mark und 1 460 Mark <u>2 860 „</u>	1 945 560
	2a.	114 vollbeschäftigte Forstfassen-Rendanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark	296 400
	3.	3 402 Förster inklusive 1 Forstpolizeiergeant mit 900 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 100 Mark, 3 Förster mit je 750 Mark, und 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche das Durchschnittsgehalt mit je 1 100 Mark, zusammen 2 200 Mark, unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist; ferner 1 727 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend, 66 490 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 159 932 Mark für 346 Waldwärter, davon 271 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 75 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark 3 974 799 Mark hiervon ab diejenigen 1 740 „ welche 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Murich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfalligen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung beziehen, <u>3 407</u> bleiben . . . 3 973 059 Mark	3 973 059
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Latus. . .	6 832 419

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mark.
(2.)		<p align="center">Transport . . .</p> <p>Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienstinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.</p> <p>4. 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1 500 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 30 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister mit 850 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 075 Mark; 30 Torf-, Wiesen- u. Wärter und 1 Holzaußseher, zusammen mit 11 088 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 13 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark.</p> <p>Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3 000 Mark nicht überschreiten darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.</p>	<p align="right">6 832 419</p> <p align="right">50 466</p>
		<p align="center">Summa Tit. 1 bis 4 . . .</p> <p>5. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten</p> <p align="center">Summa Tit. 5 für sich.</p>	<p align="right">6 882 885</p> <p align="right">105 000</p>
		<p align="center">Andere persönliche Ausgaben.</p>	
		<p>6. Zur Remuneration von Hülfсарbeitern bei den Regierungen.</p>	<p align="right">57 300</p>
		<p>7. Zur Remuneration von Forsthülfсарauffsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschußes überhaupt</p> <p>Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.</p>	<p align="right">1 330 000</p>
		<p>8. Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber</p>	<p align="right">311 200</p>
		<p align="right">Latus . . .</p>	<p align="right">1 698 500</p>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mar.
		Transport . . .	1 698 500
(2.)	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten.	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	1 866 500
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Zuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden	297 250
	11.	Zuhrkosten, Büroaufkosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 400 Mark für jeden, einschließlich der Vergütung für Postkosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	1 194 115
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster von je 100 Mark bis 600 Mark	59 300
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigung für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 250 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges resp. 2 550 Mark und 2 480 Mark gewährt werden, einschließlich der Vergütung für Postkosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen.	164 930
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rabnunterhaltungszulagen von je 36 Mark.	303 158
	14.	Zuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 250 Mark für jeden, einschließlich der den verwaltenden Beamten zu gewährenden Vergütung für Postkosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und Stellenzulagen von 50 bis 300 Mark	13 753
	15.	Zu Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnung für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	80 000
		Summa Tit. 10 bis 15. . .	2 112 506

Rap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1890/91. Mk.
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
(2.)	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1889/90 und von anderen Forstprodukten	8 400 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*). (Ausgenommen sind die, forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken dienenden Gebäude, welche aus Kap. 3 Tit. 7 errichtet, bezw. unterhalten werden.)	2 394 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen, welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden. (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	60 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1889/90, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 275 700
		Latus . . .	16 828 700

*) Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der verschiedenen Gebäude der Forstverwaltung sind, je nach ihren Zwecken, bisher bei verschiedenen Titeln des Kap. 2 verrechnet worden. So die Kosten der Samenbarrgebäude bei Tit. 21, die der Gebäude bei den Nebenbetriebsanstalten, bei den Betriebskosten dieser Anstalten und die Kosten für Malbarbeiterwohnungen bei Tit. 35. Es er scheint aber münchenswerth, diese Ausgaben mit den für die Forstbetriebsanstalten unter einem und demselben Titel verrechnen zu lassen und sind deshalb die zuerst gedachten Baukosten bei den bezüglichen Titeln, und zwar bei Tit. 21 mit 19 300 Mk

„ 23 „	6 000 „
„ 24 „	900 „
„ 25 „	600 „
„ 27 „	3 000 „
„ 28 „	500 „
„ 35 „	40 400 „
= 70 800 Mk	

abgesetzt und hierher übertragen worden.

An Dienstetablissemens für	Oberförster	Förster
sind vorhanden	629	3 156
nach dem Etat für 1. April 1889/90	623	3 125
	mithin jetzt mehr . . .	6
		31.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91 Mark.
(2.)		<p align="center">Transport . . .</p> <p>(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p>Bergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Stats.)</p> <p>22. Jagdverwaltungskosten 84 000</p> <p>23. Betriebskosten für Torfgräbereien 112 000</p> <p>(Die Kosten der Torfstreuafabrikation gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung.)</p> <p>24. Betriebskosten für Flößereien 9 000</p> <p>25. Betriebskosten für Wiesenanlagen 22 400</p> <p>26. Betriebskosten der Brennholzniederlagen 1 500</p> <p>27. Betriebskosten der Sägemühlen 297 000</p> <p>28. Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1888/89. 18 500</p> <p>29. Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.</p> <p>30. Für Fischereizwecke 6 000</p> <p>(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgend. Jahre übertragen werden.)</p> <p>31. Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten 92 000</p> <p>32. Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung 161 000</p> <p>33. Druckkosten. 58 000</p> <p>34. Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten. 222 000</p> <p>35. Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben 408 739</p> <p align="right">Summa Tit. 16 bis 35 18 333 839</p> <p align="right">Summa Kap. 2 29 300 730</p>	<p align="right">16 828 700</p>
3.		<p align="center">Zu forstwirtschaftlichen und Lehrzwecken.</p> <p align="center">Besoldungen.</p> <p>1. Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis</p>	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mark.
(3.)		<p>6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3 000 Mark; 1 Sekretär mit 1 800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage). 36 550 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage. 4 950 „</p> <p align="right">= 41 500 Mark.</p>	41 500
2.	Bei der Forstakademie zu Münden:	<p>1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3 000 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage) . . 31 600 Mark.</p> <p>Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Oberförster auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage. 4 950 „</p> <p align="right">= 36 550 Mark.</p>	36 550
		<p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.</p>	
3.	Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck;	<p>2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark</p>	3 050
		Summa Titel 1 bis 3	81 100
4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten .		5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mark.
(3.)		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich auszubildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Prosskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen*)	35 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingschulen	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	37 950
4.		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten - Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Prosskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien	65 500
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	74 500
		Summa Kap. 3 . . .	198 770

*) Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, ebenso wie im vorigen Etatsjahre bei den drei technischen Hochschulen (vergl. die Bemerkung zu Kap. 123 Tit. 6 des vorjährigen Etats des Ministeriums der geistlichen und Angelegenheiten) auch bei den Forstakademien zu Eberswalde und Minden Unterrichtskurse über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen einzurichten. Die Kurse sollen einen Zeitraum von 6 Wochen mit wöchentlich 2 Stunden umfassen und wird der dadurch entstehende Kostenaufwand auf zusammen 300 Mark veranschlagt.

Kap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1890/91. Marf.
		Transport . . .	198 770
4.		Allgemeine Ausgaben.	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	748 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	670 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Wfzendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes	58 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	80 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	1 050 000
		Summa Kap. 4 . . .	2 804 500
		Hierzu: " " 3 . . .	198 770
		" " 2 . . .	29 300 730
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	32 304 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1890/91. Mark.
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
11.	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1 000 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	1 950 000
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen*) (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	3 050 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	59 350 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	32 304 000
		Mithin Ueberschuß . . .	27 046 000
		Hievon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	3 050 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	23 996 000

*) Bei den fortgesetzt günstigen Ergebnissen der sogenannten Rimpau'schen Moorbammkulturen und ähnlichen Meliorationen wird beabsichtigt, zur Hebung des Ertrages aus den Forsten die bisher angestellten Meliorationsversuche mit solchen Mooren in größerer Ausdehnung fortzusetzen, welche zum Holzanbau nicht geeignet und deren sonstige Erträge bisher nur geringe gewesen sind.

7.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Etatsjahr 1. April 1890/91.

(6. Sitzung am 28. Januar 1890.)

(Zm Anszuge.)

Präsident: Dann gehe ich über zum

Etat der Forstverwaltung.

Zu Tit. 2, Oberförster.

Das Wort hat der Abgeordnete v. Nisselmann.

Abgeordneter **v. Nisselmann:** Ich möchte hier nur die Erklärung abgeben, daß ich, gestützt auf die Verhandlungen des vorigen Jahres, ganz bestimmt einen Antrag auf erhebliche Erhöhung dieses Titels gestellt haben würde, wenn ich nicht die Ueberzeugung gehabt hätte und auch noch habe, daß in dem in Aussicht gestellten Nachtragsetat, entsprechend den Verheißungen der Thronrede, die königlichen Forstbeamten, die Oberförster, die Förster, Forstauffseher u. s. w. ganz erheblich bedacht werden würden.

Meine Herren, ich wiederhole das, was ich im vorigen Jahre hier ausgesprochen habe: die königlichen Forstbeamten und namentlich die königlichen Oberförster sind die schlechtest besoldeten Beamten im Staate. (Sehr richtig! rechts.) Bei der allgemeinen Aufbesserung im Jahre 1872 sind die Oberförster und die Förster übergangen. Dann ist ja allerdings vor 2 Jahren eine kleine Gehaltsaufbesserung eingetreten; die reicht aber bei weitem nicht hin, um die seit 15, 16 Jahren bestehende Ungleichheit auch nur annähernd auszugleichen. Ich bin der Meinung, daß diese Beamten endlich auskömmliche Gehälter erhalten müssen. Ich richte für jetzt schon an das Hohe Haus die Bitte, daß, wenn es nun, wie ich ganz bestimmt hoffe, zu beschließen haben wird über die Gehaltserhöhungen, es dann für meine alten, lieben Grünröcke recht dreist und tief in den Staatsäckel greifen möge. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Freiherr **Lucius v. Ballhausen:** Ich habe bereits im Vorjahre meine Uebereinstimmung im wesentlichen mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Nisselmann hier zu betonen gehabt und will heute nur bestätigen, daß bei den Gehaltsaufbesserungen, die jetzt durch kommissarische Berathung der beteiligten Ressorts vorbereitet werden, in jedem Falle diese verdienstvolle Beamtensklasse, wie ich hoffe, möglichst reichlich bedacht werde. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Benda:** Meine Herren, nachdem der Herr Minister eben diese Erklärung abgegeben hat, brauche ich Ihnen nicht zu referiren über die sehr angenehme Mittheilung, welche der Herr Minister uns in der Kommission gemacht hat; er hat sie heute bestätigt. Wir wünschen auf das lebhafteste, daß seine guten Absichten, seine Bemühungen von glänzendem Erfolge begleitet sein mögen, und damit schließe ich. (Bravo! Heiterkeit.)

Abgeordneter **Conrad** (Blef): Meine Herren, ich will mich heute nur an den Herrn Minister mit einer Bitte wenden, die er, wie ich hoffe, genehmigen wird.

Es ist mir bekannt, daß der Herr Minister angeordnet hat, daß die Deputatäcker, welche die Forstbeamten zur Benutzung haben, auf Staatskosten drainirt werden können, und daß dann der betreffende Stelleninhaber alljährlich auf diese Kosten einen kleinen Zins aufzubringen hat. Diese Anordnung des Herrn Ministers hat mich außerordentlich erfreut. Ich sehe daran, daß der Herr Minister gewillt ist, den Forst-

beamten ihre Stellung zu verbessern durch eine Einnahme, die sie aus einer sicheren Ernte herausziehen können.

Aber, meine Herren, was nützt die Aussicht auf eine bessere Ernte in solchen Gegenden, wo ein großer Wildstand existirt! Da wird auch die Aussicht auf die beste Ernte durch das Wild wieder vernichtet. Ich habe mir deshalb vorgenommen, den Herrn Minister zu bitten, seine Anordnung weiter zu treffen, und zwar in der Weise, daß er befiehlt, daß diese Deputatäcker der Förster, die ja, wie jetzt eben auch konstatiert worden ist, ein sehr geringes Gehalt haben — sie beziehen, wie nachgewiesen ist, 900—1100 Mark jährlich — auf Staatskosten umzäunt werden können, und daß dann auch die Umzäunung auf Staatskosten weiter unterhalten wird. Bisher wird von diesen Förstern, die ein so geringes Gehalt haben, verlangt, sie möchten sich ihre Deputatäcker selbst einzäunen. Wie ist das nun möglich bei einem so geringen Gehalt, daß sie sich 30 oder 40 Morgen auf ihre Kosten selbst einzäunen? Es wird ihnen allerdings angeboten: wir werden die Zaunpfähle liefern, wir werden die Stangen liefern, aber du bist verpflichtet, dir die Lieferung auf dein Deputatholz in Abrechnung bringen zu lassen.

Das ist ja dasselbe, als wenn er Geld dafür geben müßte, denn das Deputatholz kann er absolut nicht entbehren. Also diese Bitte möchte ich an den Herrn Minister richten, daß er die Umzäunung auf Staatskosten anordnet. Er könnte mir ja allerdings erwidern, es bedarf der Umzäunung nicht, wir zahlen ja gerne den Wildschaden, wenn er uns nur nachgewiesen wird; aber, meine Herren, es ist doch für den Unterförster sehr schwer, daß er um Entschädigung bitten soll, wenn sein Oberförster selber im eigenen Nutzen die Jagd ausübt. Wie würde der Unterförster sich die Stellung verderben, wenn er bei der Oberförsterbehörde um Entschädigung bittet, wenn der Oberförster doch die Schuld trägt, weil er die Thiere, die den Schaden verursacht haben, nicht abgeschossen hat. Er ist vielleicht ein großer Wildliebhaber, er läßt viel Wild zu seiner Freude sehr überhand nehmen; er trägt also doch die Schuld, wenn der Förster in seinen Erträgen geschädigt wird. Will aber dennoch der Förster bei der Oberbehörde eintommen, so muß er das Schreiben durch die Hand des Oberförsters gehen lassen, der muß ihm attestiren, ob es begründet ist, daß der angegebene Schaden vorhanden ist, und wenn er aber selber Schuld ist, wie wird er dann das Bittschreiben befürworten? Der Herr Minister wird meistens einen erheblichen Wildschaden gar nicht erfahren, so gern er auch bezahlen möchte. Der Unterförster kann eben eine solche Bitte sich nicht erlauben, vermöge seiner Stellung, wenn er die nicht erschüttern will. Ich glaube also hoffen zu dürfen, daß der Herr Minister meine obige Bitte gewährt.

Was einen Gesekentwurf über Wildschadenentschädigung im allgemeinen angeht, so werde ich mir in kurzer Zeit erlauben, Ihnen denselben vorzulegen. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Ich gehe über zu Titel 19: Beihülfen zu Chaussee- und anderen Bauten und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Krüger:** Meine Herren, diese Position könnte auf den ersten Blick etwas auffallend erscheinen, weil sie gerade doppelt so hoch wie früher, mit 200 000 Mark statt mit 100 000 Mark erscheint. In der Kommission wurde aber gesagt und von niemandem Widerspruch dagegen erhoben, daß es eher zu bedauern wäre, daß die Position nicht schon früher mit 200 000 Mark eingesetzt war; denn der Bau von Chausseen ist nach Ansicht der Kommission für

die Forstverwaltung außerordentlich produktiv, und man findet, daß da vom Fiskus eher etwas mehr gethan werden könnte, um Beihilfen zu solchen Chausseebauten zu geben. Die Kommission beantragt die Bewilligung.

Präsident: Dann kommen wir zu Titel 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Krüger:** Bei diesem Titel wurde in der Kommission angefragt, wo denn die Veräußerungen besonders umfangreicher und werthvoller Flächen stattgefunden hätten. Es wurde von der Regierung geantwortet, das wären in der Hauptsache Verkäufe, die im Grunewald stattgefunden haben. Es sind circa 234½ ha verkauft für 12 000 Mark pro Hektar ohne Holz, im ganzen für 2 814 888 Mark; mit Holz macht die Einnahme rund 4 000 000. Diese 4 000 000 werden zur Tilgung von Staatsschulden verwendet und werden im Etat des laufenden Jahres unter Kapitel 3 der Einnahme, Erlös aus Ablösungen u., zur Erscheinung kommen.

Dann machte noch der Herr Oberlandforstmeister sehr interessante Angaben über die Vergrößerung und die Zunahme der Staatsforsten und erklärte sich auf Wunsch der Kommission bereit, diese Angaben hier im Hause zu wiederholen, da sie wahrscheinlich viele der Herren interessieren werden.

Im übrigen beantragt die Kommission, den Titel zu bewilligen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Bezüglich der Staatswaldungen liegen ganz bestimmte Zahlen vor, die über die Frage Aufschluß geben, ob in letzter Zeit eine Vermehrung beziehungsweise Verminderung ihrer Fläche stattgefunden hat und noch stattfindet. Ich darf die geehrten Mitglieder des Hohen Hauses insbesondere bitten, die Zahlenangaben, die dem Budget pro 1868 beigefügt sind, zu vergleichen mit den Zahlenangaben der Beilage A des vorliegenden Entwurfs zum Etat der Forstverwaltung.

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß die Gesamtfläche der Staatswaldungen seit 1868 eine Vermehrung um 101 361 Hektar oder 17,9 Quadratmeilen erfahren hat. Wird nur die zur Holzsucht bestimmte nutzbare Fläche in Betracht gezogen, also die Waldfläche ohne die darin enthaltenen Seen, Moore, Acker u. s. w., so hat eine Gesamtvermehrung um 81 158 Hektar, also um 14,3 Quadratmeilen, stattgefunden. In der letzten Zeit ist die Vermehrung jährlich etwa auf eine Quadratmeile zu bemessen gewesen, im zuletzt abgeschlossenen Jahre hat dieselbe aber erheblich mehr betragen. Es ist nämlich eine Fläche von 7 765 Hektar zu der Staatswaldfläche hinzugetreten. Diesen Zugang verdankt die Staatsforstverwaltung im wesentlichen den Bewilligungen, die das Hohe Haus zum Ankauf von Grundstücken zur Aufforstung mit 2 000 000 Mark jährlich seit einer Reihe von Jahren gemacht hat. In neuerer Zeit sind namentlich auch durch Mitwirkung der Generalkommissionen bedeutende Flächen erworben worden und zwar in solchen Landestheilen, in denen es ganz besonders erwünscht erscheint, das Bewaldungsprozent zu verstärken. Es gilt das namentlich von der sogenannten Kaffubei im Regierungsbezirk Danzig und Marienwerder. Es sind dort die ertragslosen Außenländereien der übergroßen Feldmarken durch die Generalkommission zusammengestellt worden, es ist dafür das Kaufgeld seitens des Fiskus gezahlt, und auf diese Weise ein großer Komplex für künftige Waldanlagen gebildet, und zugleich der Bevölkerung ein Betriebskapital in die Hände gegeben worden, dessen sie dringend bedarf. Dazu kommt dann noch der durch die Aufforstungsarbeiten der Bevölkerung zustießende Arbeitsverdienst, welcher

zu ihrer wirthschaftlichen Hebung weiter beitragen wird. Eine Fläche von 3 000 Hektar ist in dieser Art seitens des Fiskus bereits erworben, über zwei weitere Komplexe dieser Art sind die Verhandlungen im Gange. Es liegt in der Absicht, diese Erwerbungen auch auf den südlichen Theil von Ostpreußen, auf Masuren mit seinem geringen Boden und seiner sehr wenig wohlhabenden Bevölkerung auszu dehnen.

Außerdem kann ich darauf aufmerksam machen, daß ein Zugang zu der Waldfläche stattgefunden hat durch einige größere vortheilhafte Vertauschungen. In der Nähe von Magdeburg ist beispielsweise eine Fläche von etwa 34 Hektar zur Anlage eines Hafens abgetreten worden. Für diese Fläche hat die Forstverwaltung in der Provinz Posen und im Regierungsbezirk Cöslin Flächen von mehr als 70 fachem Umfange tauschweise zurückerhalten, also weit über 2000 Hektar. Es wird auf diese Weise ein sehr werthvolles Grundstück der Industrie und dem Handel nutzbar gemacht werden unter gleichzeitiger Förderung der Zwecke der Aufforstung in weniger waldbreichen Provinzen auf absolutem Waldboden.

Was die gleichzeitig angeregte Frage betrifft, ob die gesammte Fläche des Waldes in Preußen sich vermehrt oder vermindert hat, so liegen ganz bestimmte Zahlenangaben nicht vor. Es läßt sich indeß wohl annehmen, daß, in Betracht der bedeutenden Flächen, welche der Staat erworben hat, der erfolgreichen Bestrebungen, welche seitens einzelner Provinzialverwaltungen in dieser Richtung aufzuweisen sind, und im Hinblick auf die Mittel, welche der Staat und einzelne Provinzialverwaltungen in Form von Aufforstungsprämien an Private gegeben haben, mindestens kein Rückgang der Waldfläche stattfindet, und daß wahrscheinlich, wenn dereinst die Ermittlungen zur Bodenbaustatistik wiederholt werden sollten, die im Jahre 1878 und 1883 stattgefunden haben, sich auch zahlenmäßig keine Verminderung der Gesamtwaldfläche Preußens ergeben wird.

Bauwesen.

8.

Herstellung der Zeichnungen zum 2. und 3. Exemplare des Gebäude-Inventariums, sowie die Abschriften von letzteren selbst, für fiskalische Rechnung.

Circ.-Verf. der Minister für Landwirtschaft etc. und der Finanzen an die königlichen Regierungen
— mit Ausschluß der zu Sigmaringen. $\frac{\text{III. 12613 W. f. S.}}{\text{I. 14433 S. W.}}$

Berlin, den 9. Oktober 1889.

Der § 6 des Regulativs vom 13. Januar 1882 über die bauliche Unterhaltung der Dienst-Etablissements der Forstverwaltung*) hat bezüglich der Herstellung der Zeichnungen zum 2. und 3. Exemplare des Gebäude-Inventariums — für die Oberförster und die königlichen Regierungen — zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Zu ihrer Beseitigung wird hierdurch bestimmt, daß die Zeichnungen zu den gedachten beiden Exemplaren des Inventariums ebenso wie die Abschriften von den

*) Jahrb. Bd. XIV. Art. 39. S. 89.

letzteren selbst, für fiskalische Rechnung zu fertigen und die dadurch entstehenden Kosten auf den Bureau-Bedürfnißfonds der Königlichen Regierung zu übernehmen sind.

Hiernach ist für die Folge zu verfahren.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**

Frh. v. Lucius.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

v. Lenk.

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitsheilung.

9.

Aufhebung der noch auf den fiskalischen Forsten haftenden, nach gesetzlicher Vorschrift ablösbaren Nutzungsrechte an Holz, Weide und Streu. Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Auriß und Sigmaringen. III. 12458.

Berlin, den 18. September 1889.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die einzelnen, in Ihrem Bezirke etwa noch auf den fiskalischen Forsten haftenden, nach gesetzlicher Vorschrift ablösbaren Nutzungsrechte an Holz, Weide und Streu, bezüglich deren ein Auseinandersehungs-Verfahren nicht schon schwebt, mögen sie als Servituten oder als Reallaften anzusehen sein, einer Erwägung dahin zu unterziehen, ob ihre Aufhebung im forstfiskalischen Interesse liegt.

Bejahendenfalls ist selbige im Wege des Vergleiches anzustreben oder, wenn das Zustandekommen eines solchen nicht in Aussicht steht, bei der Auseinandersehungsbehörde ohne weitere Berichterstattung zu beantragen.

Wo es sich um die Aufhebung von Raff- und Leseholzrechten handelt, behalte ich mir indeß die Bestimmung über die Anhängigmachung des Verfahrens bei der Auseinandersehungsbehörde mit Rücksicht darauf vor, daß eine Aufhebung dieser Rechte nur unter ausnahmsweisen Verhältnissen geboten erscheinen kann.

Ebenso hat die Königliche Regierung zuvor mir Bericht zu erstatten, falls bei Weiderechten die Frage in Betracht kommen kann, ob nicht ihrer Aufhebung ein unabweisbares Bedürfniß der Bevölkerung entgegensteht.

Insoweit bei den Auseinandersehungen Kapitalabfindungen festgestellt werden, hat die Königliche Regierung deren Zahlung in ungegrenzter Summe zu bewirken, ohne im Einzelfalle zu dem Verzicht auf die Befugniß zu Theilzahlungen meine Genehmigung einzuholen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: v. Marcard.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

10.

Verpachtung von Acker- und Wiesenländereien an Waldarbeiter.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 14344.

Berlin, den 31. Oktober 1889.

Durch die Verfügung vom 7. Oktober 1873 (II. b. 15295*) sind die Königlichen Regierungen ermächtigt worden, an Waldarbeiter forstfiskalische Acker- und

*) Jahrb. Bd. VI. Art. 60 S. 12

Wiesenländereien zu mäßigen Preisen bezw. zum Grundsteuer-Reinertrage zu verpachten. Inzwischen ist in vielen Bezirken das Bedürfnis der Forstverwaltung, sich einen tüchtigen Stamm von Waldarbeitern namentlich auch der jüngeren Altersklassen zu sichern, noch dringender hervorgetreten, als früher. Dazu kommt, daß es auch in sozialpolitischer Beziehung als erwünscht bezeichnet werden muß, eine Zahl von zuverlässigen Waldarbeitern durch Gewährung dauernder Pachtungen an ihren Wohnsitz zu fesseln und ihnen das Verbleiben daselbst vortheilhaft und zusagend erscheinen zu lassen. Es empfiehlt sich deshalb, mit der Verpachtung forstfiskalischer Grundstücke an Waldarbeiter unter möglichst günstigen Bedingungen in erweitertem Umfange vorzugehen, die Pachtdauer zu verlängern und erforderlichen Falls das Pachtgeld selbst unter den Grundsteuer-Reinertrag herabzusetzen. Es ist zwar bisher schon Regel gewesen, das Pachtverhältniß, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstanden, bei seinem Ablaufe zu verlängern. Die königliche Regierung wolle jedoch erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die desfallige Absicht der Forstverwaltung in den Pachtverträgen, jedoch ohne Uebernahme einer bindenden Verpflichtung, zum Ausdruck zu bringen. Aus dem Umstande, daß es bisher möglich gewesen ist, die betreffenden Grundstücke zu höheren Preisen zu verpachten, würde ein Hinderniß der Herabsetzung des Pachtgeldes nicht ohne Weiteres zu entnehmen sein. Ebenso wenig erachte ich den Einwand als durchschlagend, daß die Arbeiter durch derartige Pachtflächen veranlaßt werden könnten, ihre Arbeitskraft mehr diesen, als der fiskalischen Waldarbeit zuzuwenden, und bin vielmehr der Meinung, daß die beiderseitigen Interessen sich unter angemessenem Entgegenkommen sehr wohl vereinigen lassen.

Sollten die zur Verpachtung verfügbaren Grundstücke nicht ausreichen, um gleichzeitig dem Bedürfnisse der Waldarbeiter und der bisherigen anderweiten Pächter zu genügen, so ist zu erwägen, ob nicht durch Melioration von Bruchflächen oder in sonstiger Weise die erforderlichen Pachtflächen gewonnen werden können.

Die königliche Regierung wolle binnen 4 Monaten in Form von Nachweisungen für jede Oberförsterei unter Angabe der wesentlichsten Pachtbedingungen ersichtlich machen, in welchem Umfange Flächen an Waldarbeiter, deren Zahl anzugeben ist, verpachtet worden sind, und wegen der weiteren Ausdehnung dieser Maßregel Vorschläge machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. Lucius v. Ballhausen.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

11.

Die von den Amtsanwälten und Forstamtsanwälten über den Ausfall der Untersuchungen in Forstdiebstahlsachen an die verwaltenden Kgl. Forstbeamten zu machenden Mittheilungen sind auch in gleicher Weise an die verwaltenden Forstbeamten größerer Privatforsten zu machen.

Circ.-Verf. des Justizministers an den Herrn Präsidenten des königlichen Oberlandesgerichts und den königlichen Herrn Oberstaatsanwalt in I. 3419 und in Abschrift Seitens des

Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c. mitgetheilt an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.
I. 18237. III. 13946.

Berlin, den 15. Oktober 1889,

Durch die Circular-Verfügung vom 7. April 1880 — I. 1521a. *) — ist an-
geordnet, daß die Amtsanwälte von dem Ausfalle der Untersuchungen in Forstdieb-

*) Jahrb. Bd. XII. Art. 66. S. 287.

stahlsfaden den verwaltenden Forstbeamten durch Zusendung ihres vollständig ausgefüllten Exemplars des Forstdiebstahlsverzeichnisses (allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879. *J. M. Bl. S. 221**) Mittheilung zu machen haben. Durch die allgemeine Verfügung vom 12. September 1881 (*J. M. Bl. S. 183****) ist ferner vorgeschrieben, daß vor der Zusendung in der Spalte „Bemerkungen“ des Verzeichnisses auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urtheils angegeben werden soll.

Um einem mehrfach hervorgetretenen Bedürfniß abzuhelfen, bestimme ich, daß die vorbezeichneten Mittheilungen Seitens der Amtsanwälte und Forstamtsanwälte auch an die verwaltenden Forstbeamten größerer Privatforsten zu machen sind, sofern in den letzteren eine der staatlichen Forstverwaltung ähnlich geregelte Verwaltung eingeführt ist, und die in denselben vorkommenden Straffälle in Gemäßheit der angeführten allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879 durch regelmäßige Einreichung von Verzeichnissen zur Anzeige gebracht werden. Diese Verzeichnisse sind von den bezeichneten Privatforstverwaltungen künftig statt in zwei, in drei Exemplaren einzureichen, von denen das dritte dazu bestimmt ist, nach erfolgter Ausfüllung dem Forstverwalter mit der Nachricht über den Ausfall der Sache zurückgegeben zu werden. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, so findet die Benachrichtigung nicht statt.

Eure Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen und insbesondere auch nach Anhörung der beteiligten Justizbehörden Bestimmung treffen, welche Privat-Forstverwaltungen des dortigen Bezirkes den oben angegebenen Voraussetzungen entsprechen und daher von dieser Verfügung betroffen werden.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung: Rebe-Pflugstaedt.

Berlin, den 29. Oktober 1889.

Abchrift erhalten Eure zc. unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 29. Septemb. 1881 — Nr. 52 — zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Fhr. Lucius v. Ballhausen.

Jagd und Fischerei.

12.

Jagdbarkeit des Fuchses in Bayern.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 24. Juni 1889.

Der Fuchs gehört in Bayern, und zwar nicht nur im Gebiete des bayerischen Landrechtes, sondern auch außerhalb desselben, namentlich im Gebiete des gemeinen Rechts, zu den jagdbaren Thieren.

Das Reichsgericht sprach den obigen Grundsatz mit der Ausführung aus, daß das bayerische Landrecht den Fuchs ausdrücklich als jagdbar behandle und zur „niedereren Jagdbarkeit“ rechne, daß aber, obschon das gemeine Recht allerdings eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalte, sich auch außerhalb der Territorien des bayerischen und preussischen Landrechtes in den sonstigen bayerischen Rechtsgebieten ein Herkommen gebildet habe, welches mit den im Gebiete des bayerischen Landrechtes herrschenden Grundsätzen übereinstimme und nach welchem alle nutzbaren wilden Säugethiere und Vögel als jagdbar erachtet und auch die Füchse dem jagdbaren Wilde beigezählt würden.

(Entscheidungen zc. Bd. XIX. S. 349).

O.

*) Jahrb. Bb. XI. Art. 29. S. 166.

**) Jahrb. Bb. XIV. Art. 17. S. 49.

13.

Vertilgung der Kaninchen durch Fang in Tellereisen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche königliche Regierungen und abschriftlich zur Kenntnisknahme an den Akademiedirektor Herrn Oberforstmeister Dr. Dandelmänn zu Eberswalde und an den Akademiedirektor Herrn Oberforstmeister Professor Dr. Borggreve zu München. I. 20464. III. 15472.

Berlin, den 30. November 1889.

Angeschlossen (a.) erhält die königliche Regierung eine Anzahl Exemplare eines Sonder-Abdruckes aus dem November-Hefte der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, betreffend „Vertilgung von Kaninchen durch Fang in Tellereisen“ zur Kenntnisk mit dem Veranlassen, das darin beschriebene Verfahren, insoweit Kaninchen im Bezirke vorkommen und als Schädlinge der Land- und Forstwirtschaft auftreten, in den theilhaftigen Kreisen bekannt zu machen, bezw. zur Anwendung zu empfehlen, namentlich aber die Forstbeamten des Bezirkes zur Ausübung des Kaninchenfanges anzuregen.

Ich bemerke dabei, daß nach anderweit mir gewordener Mittheilung der Kaninchenfang mit Tellereisen in der Gutsforst Berneuchen mit demselben Erfolge, wie derselbe sich in dem fraglichen Aufsatze nachgewiesen findet, fortgesetzt ist und daß in der Zeit vom 29. Mai bis 22. November d. J. dort überhaupt 1379 Kaninchen gefangen sind. Daß beim Fange der Kaninchen auch vereinzelt nützliche Thiere in die Eisen kommen, kann nicht ausbleiben. Der Nachtheil ist aber verschwindend dem Vortheile der Kaninchen-Verminderung gegenüber. Derselbe wird auch völlig durch den Umstand, daß sich bei Gelegenheit des Kaninchenfanges beträchtliche Mengen von Raubzeug und anderen schädlichen Thieren fangen, ausgeglichen.

Unter Andern sind in Berneuchen vor den Kaninchenbauen zugleich vertilgt worden: 1 Fuchs, 5 Marder, 19 Stiffe, 2 Wiesel, 17 Katzen, 11 Eichhörnchen.

Ich habe, wie ich bemerke, eine Anzahl von Exemplaren des fraglichen Sonder-Abdruckes zurückbehalten und bin in der Lage, der königlichen Regierung noch einige derselben auf Erfordern zugehen zu lassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. Lucius v. Ballhausen.

a.

Vertilgung von Kaninchen durch Fang in Tellereisen.

Das wilde Kaninchen ist in manchen Gegenden zu einer Waldplage geworden. Es schadet durch Abnagen der Rinde in schneereichen Wintern, durch Verbeißen und durch Ausscharen von Samen und Pflanzen.*)

In dem schneereichen Winter 1852/53 hatte ich in dem Hafe (Oberförsterei Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg) Gelegenheit, die ausgedehnten Verwüstungen durch Schälern zu beobachten. Der Schade war so beträchtlich, daß in dem dortigen Mittelwalde ganze Schläge abgetrieben werden mußten. Fast alle Unterholzarten, am meisten Weißbuche, am wenigsten Linde wurden in den jüngeren Schlägen des dortigen Mittelwaldes mit zwölfjährigem Schlagholz-Umtriebe angegriffen.

Im Nachener Stadtwalde sind, wie ich mich im Herbst 1887 zu überzeugen Gelegenheit hatte, Saaten und Kleinpflanzungen in Kampf- und Bestandsanlagen

*) Siehe darüber Altum, Forstzoologie, Säugethiere. II. Auflage, 1876, S. 189 ff., Altum, Waldbeschädigungen, 1889. Seite 82, 124, 152.

von Laubhölzern und Nadelhölzern dem Verbeißen in solchem Maß ausgesetzt, daß dadurch der Erfolg der Kulturen wesentlich beeinträchtigt wird. Weder Laubhölzer (Eichen, Eschen, Hicory) noch Nadelhölzer (Kiefern, Weymouthskiefern, Schwarzkiefern, Fichten, Lärchen) blieben verschont.

Ebenfalls wurden Kleinpflanzen durch Ausscharen vernichtet. Anderwärts sind Eichen vor und nach der Keimung ausgescharrt und verzehrt worden.

Die in der Regel empfohlenen Schutzmittel: Frettiren, Abschluß auf Treibjagden und auf dem Anstande, Schonung der Kaninchenfeinde (Iltis, Wiesel, Hermelin, Fuchs), Vergiftung und Auslegen von Vornurfreisig, Einfriedigung von Kämpen mit dichten Draht-Maschengattern gewähren keinen genügenden Schutz. Im Havel vermochten die ergiebigen Treibjagden (weit über 100 Kaninchen bei einer Jagd), regelmäßige Ausübung des Anstandes und Frettiren keine nennenswerthe Verminderung herbeizuführen. Dichte Eingatterungen bleiben wirkungslos, weil sich die Kaninchen unterhalb der Gatter durch die Erde den Zugang in die eingefriedigten Kamp- und Bestandsanlagen eröffnen.

In neuester Zeit erst ist es dem um die Fischzucht hochverdienten Rittergutsbesitzer Max von dem Borne in Verneuchen gelungen, ein wirksames Mittel durch Fang in Tellereisen ausfindig zu machen, dessen nachfolgende Mittheilung ich dem Herrn Oberforstmeister von dem Borne in Berlin verdanke.

In der im Reg.-Bez. Frankfurt unweit Cüstrin gelegenen Verneuchener Gutsforst hatten sich die Kaninchen in Folge ihrer überaus großen Fruchtbarkeit,*) sowie wegen des Schutzes, den die unterirdischen Bäume gegen Winterkälte gewähren, in bedrohlicher Menge vermehrt, Abschluß und Frettiren blieben wirkungslos. Die strengen schneereichen Winter der letzten Jahre hatten der Vermehrung keinen merklichen Abbruch gethan.

Im Frühjahr machte Herr von dem Borne den Versuch, die Kaninchen durch Fang mit Tellereisen zu vertilgen.**)

Die Tellereisen sind aus der Raubthierfallenfabrik von E. Grell zu Haynau in Schlesien bezogen worden. Es wurden zwei Arten von Tellereisen mit unterliegenden Federn verwendet. Das eine Tellereisen (Nr. 25 b. des Preisverzeichnisses) besitzt glatte Bügel mit 18 cm Spannweite. Es beträgt der Einzelpreis 2 Mk., der Dugendpreis 1 Mk. 60 Pf. pro Stück. Ein zweites, erst neuerdings hergestelltes Tellereisen mit gezähnten Bügeln von 14 cm Spannweite, welches sich noch besser als das erstgedachte Eisen bewährt hat, ist für den Einzelpreis von 2 Mk. 50 Pf. und für den Dugendpreis von 2 Mk. pro Stück zu beziehen.

Die Eisen werden in den Eingängen der Kaninchenbaue vor den Röhren gelegt, mit starken Drähten befestigt und leicht mit Sand überstreut, nachdem sie vorher mit dünnem Papier bedeckt waren, um das Hineinrieseln des Sandes zwischen die Federn zu verhüten.

Der Fang ist in der Zeit vom 29. Mai bis einschließlich 29. August 1889 und zwar bis Ende Juni mit 18 Eisen, bis zum 10. Juli mit 30, bis zum 1. August mit 36, bis zum 25. August mit 54 und bis zum 28. August mit 60 Eisen bewerkstelligt worden.

*) Ein Kaninchenpaar vermag während der warmen Jahreszeit alle vier bis fünf Wochen etwa acht Junge zur Welt zu bringen.

**) Von den neueren Schriftstellern über Forstschutz und Jagd erwähnt nur Heß in seinem Forstschutz, II. Aufl., 1887, S. 130, dieses Vertilgungsmittel, indem er das Auslegen von kleinen Tellereisen vor den Röhren empfiehlt.

Der Erfolg war, wie aus der beigelegten Nachweisung hervorgeht, ein sehr befriedigender, indem während der angegebenen Zeit 669 Kaninchen, außer einer Anzahl von anderen Thieren, gefangen worden sind.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der von dem Herrn von dem Borne wohl zuerst in größerer Ausdehnung angewandte Kaninchenfang in Tellerreisen, in der Reihe der Vertilgungsmittel gegen diesen Wald-, Feld- und Garten-Schädling obenansteht. Der Umstand, daß das massenhafte Vorkommen der Kaninchen sich in der Regel auf Flächen von keiner großen Ausdehnung erstreckt, läßt das Vertilgungsmittel als besonders wirksam erscheinen.

Nachweisung über die in der Zeit vom 29. Mai bis incl. 28. August 1889 in kleinen Tellerreisen auf Kaninchenbauen gefangenen Thiere.

Name der Fänger	Hafen	Kaninchen	Dachs	Füchse	Stiffe	Hunde	Katzen	Eichhörnchen	Egel	Esstern	Krähen	Spechte	In Summa	Bemerkungen	
	S t ü c k														
Revierjäger Buchholz	—	307	1	—	4	—	6	2	1	1	1	—	323	{ 1 Fuchs hatte sich aus dem Eisen geschnitten. 1 Gase war mit dem Eisen fortgegangen und verendet im verborbenen Zustande aufgefunden.	
Revierjäger Grimm	1	291	—	1	1	1	5	7	—	—	—	—	2		309
Fischer Herrguth..	—	71	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—		73
Summa		1669	1	1	5	1	12	10	1	1	1	2	705		

Verneuchen, den 1. September 1889.

Der Oberförster.
Warneke.

Danielmann.

Personalien.

14.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1889.

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Zum Revierförster ernannt:

Adamek, Förster zu Wilhelmshof in der königlich Prinzlichen Herrschaft zu Opatom.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Rosa, Förster, bisher in Prieros, in der Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer, beim Ausscheiden aus dem Dienst.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Schulz, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung zum Landforstmeister mit dem Range der Rätthe zweiter Klasse ernannt.

Dr. Schumann, Forstassessor, Assistent des Professors der Botanik zu Eberswalde bis auf weitere Bestimmung.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

von Schrader, Oberförster zu Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.
Horn, Oberförster zu Pöplin, Reg.-Bez. Danzig.

B. Pensionirt:

Tramitz, Oberforstmeister zu Frankfurt a. D.
Bunte, Oberförster zu Neuzwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Gierse, Oberförster zu Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

Guse, Oberforstmeister, von Cassel nach Frankfurt a. D.

D. Befördert resp. versetzt, unter Beilegung eines höheren Amtescharakters.

Hing, Forstmeister zu Wiesbaden, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle Cassel-Ost beliehen.
Carganico, Oberförster zu Weenzen, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Wiesbaden-Nastätten beliehen.

E. In Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Knecht, Forst-Assessor, zu Büren, Reg.-Bez. Minden.
Ditto, Forst-Assessor, zu Neuzwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Böning, Forst-Assessor, zu Weenzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

F. Zum Kreisförster wurde definitiv ernannt:

Blankenburg, Förster zu Rosengarten, Oberf. Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.

G. Als interimistischer Kreisförster wurden berufen:

Sußmann, Förster zu Reifenberg, Oberf. Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hark, Förster zu Wiebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

H. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Kumler, Förster zu Weißensee, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.

I. Forstkassenbeamte:

Die interimistische Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Bentheim, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist dem Wiesenmeister Neureuter, bisher zu Senfft in der Oberförsterei Skallischen, übertragen worden.

Dem Forstkassenrendanten Schäfer zu Zellerfeld ist der Charakter als Rechnungs-rath verliehen worden.

Rechnungsrath Willud, Forstkassenrendant zu Gransee, Reg.-Bez. Potsdam, ist pensionirt.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim, ist von Münden nach Hameln verlegt worden.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberförsterei Wachstedt, Reg.-Bez. Erfurt, ist in Erschhausen umgeändert worden.

15.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Octob. bis Ende Dezemb. 1889.

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eigenlob:

Er mannig, Oberforstmeister zu Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:

Sievers, Forstmeister zu Hildesheim.

Fuchs, Oberförster zu Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Der Kronen-Orden III. Klasse mit der Zahl 50:

Raboth, Oberförster zu Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Art, Oberförster zu Lehlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

Gebbert, städtischer Oberförster zu Rothhaus, Kreis Meiße.

Friedrich, Revierförster a. D., bisher zu Uszabördszén, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Gieselmann, Revierführer zu Wense, Oberf. Wardböhmén, Reg.-Bez. Lüneburg (m. d. Zahl 50).

Beberstedt, Hegemeister zu Stöckerhof, Oberf. Siebengebirge, Reg.-Bez. Cöln (m. d. Zahl 50).

Jenkisch, Hegemeister zu Lengefeld, Oberf. Pölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg (m. d. Zahl 50).

Pfannenbecker, Hegemeister zu Gladrow, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund (m. d. Zahl 50).

Görge, Hegemeister zu Geislauntern, Oberf. Carlslbrunn, Reg.-Bez. Trier (m. d. Zahl 50).

Schneider, Hegemeister zu Gürzenich, Oberf. Schevenhütte, Reg.-Bez. Aachen (m. d. Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Jansen, Förster zu Buschied, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz (m. d. Zahl 50).

Kackau, Förster zu Massenheide, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam (m. d. Zahl 50).

See, Förster zu Köppern, Oberf. Homburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

Pohl, Förster zu Salchau, Oberf. Lehlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

Schäfer, Förster a. D., bisher zu Hombressen, Oberf. Hombressen, Reg.-Bez. Cassel.

Runold, Förster a. D., bisher zu Elmshagen, Oberf. Sand, Reg.-Bez. Cassel.

Wolf, Oberholzshauer zu Gieselwerder, Oberf. Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Schmiedel, Oberforstmeister zu Minden, des Ehrentkreuzes II. Klasse des Fürstlich Lippe'schen Hausordens.

Adam, Oberförster zu Kempfeld, Reg.-Bez. Trier, des Ehrentkreuzes II. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

- von Mvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam, des Kais. Russ. Sanct.-Stanislaus-Ordens II. Klasse mit dem Stern.
- von Stünzner, Forstmeister zu Potsdam, des Kais. Russ. Sanct.-Annen-Ordens III. Klasse.
- Sachse, Oberförster zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam, des Kais. Russ. Sanct.-Annen-Ordens III. Klasse.
- von Hövel, Oberförster zu Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam, des Kais. Russ. Sanct.-Annen-Ordens III. Klasse.
- von Bertram, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, des Großherrlich Türkischen Osmanis-Ordens IV. Klasse.
- Rodig, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, des Großherrlich Türkischen Osmanis-Ordens IV. Klasse.
- von Hoff, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, des Ritterkreuzes des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens.
- Pawlowski, Sek.-Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, des Ritterkreuzes des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Landwirthschaft u. s. w. Ehrenpartepées verliehen worden:

- Engel, Förster zu Emdingen, Oberf. Schönhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
- Ritsche, Förster zu Rehberg, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.
- Nettig, Förster zu Habichtsborg, Oberf. Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.
- Dürckfeld II., Förster zu Spiesen, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
- Werkmüller, Förster zu Carlsbrunn, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.
- Hoß, Förster zu Dirmingen, Oberf. Sanct-Wendel, Reg.-Bez. Trier.
- Schwand, Förster zu Büschfeld, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.
- Jeus Nothe, Förster zu Langweiler, Oberf. Kempfeld, Reg.-Bez. Trier.
- Kleiner, Förster zu Schneifel, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.
- Spörer, Förster zu Blankenau, Oberf. Großenluder, Reg.-Bez. Cassel.
- Schulz, Förster zu Wildeck, Oberf. Wildeck, Reg.-Bez. Cassel.
- Geysler, Förster zu Buntebock, Oberf. Kottebreite, Reg.-Bez. Cassel.
- Gies, Förster zu Zollhaus, Oberf. Kottebreite, Reg.-Bez. Cassel.
- Siebert, Förster zu Hombressen, Oberf. Hombressen, Reg.-Bez. Cassel.
- Rilian, Förster zu Hümme, Oberf. Hofgeismar, Reg.-Bez. Cassel.
- Chm, Förster zu Lipowo, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.
- Krieger, Förster zu Eichenberg, Oberf. Drusken, Reg.-Bez. Königsberg.
- Bode, Förster zu Königagräg, Oberf. Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Königl. Hauses das Ehrenpartepée verliehen den Förkern:

- Defert zu Neubrück, Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer,
- Dalchow zu Dubrow, Hausfideikommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen,
- Kröhnke zu Platkow, Hausfideikommiß-Oberförsterei Schwenow.

16.

XXXIV. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenfistung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Rechnungs-Rath Nitschke zu Berlin, Leipzig'platz Nr. 7) bis ult. Oktober 1889 eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Lehrer Bärner zu Schönhagen bei Uslar 10,05 M., 2. P. aus Emanuelsegen (Kattowiß) 1,55 M., 3. Von einem Ungenannten aus Altenkirchen 15 M., 4. Obf. Baer zu Königsthal bei Nordhausen Ueberschuß des Beitrags zum Allg. Deutsch. Jagdsch.-Verein Seitens des Brennereibesizers Gisecke zu Nordhausen 5 M., 5. Obf. Haupt zu Harburg a. d. Elbe Strafgeld. vom Harburger Jagdverein pro 1888/89 11,30 M., 6. Apotheker H. Müller do. im Auftrage des dortigen Jagdvereins gef. auf dem Jagdeffen 57 M., 7. Jagdgesellschaft Wafungen gef. gelegentl. der Jagd am 21./10. c. 20,85 M., 8. Obf. Netemeyer zu Harzburg Strfgldr. 9,80 M., 9. durch Obf. Elias vom Grafen Willu zu Dohna-Rothenau für Fehlschüsse bei Pürsche auf Hirsche 42 M., 10. Obf. von Cossel zu Barlohe bei Hohenwestedt f. Fehlsch. a. Trbjd. 6 M., 11. Forst-Asseffor Schumacher zu Hann. Münden, gef. auf der Casseler Jagdausstellung 238,22 M. Herr Asseffor Schumacher hatte dort eine aus Holz und Moos hergestellte, einen alten Förster in Lebensgröße darstellende Figur aufgestellt, welche auf der Brust eine Sammelbüchse trug mit der Aufschrift: „Wechste Waidgefell' hier nicht vom Fleck, eh' Du geopfert für Schönebeck!“ 12. Forst-Aspirant Willecke zu Harzburg in Folge eines glücklichen Jagdereignisses 5 M., 13. Forstsekretär G. Haffe zu Alt-Krafow Strfgldr. f. Fehlsch. aus den Trbjdn. 1888/89 7,30 M., 15. Königl. Hülfssjäger Thiel zu Lautenburg i. Westpr. f. Fehlsch. auf Jagd. i. d. dortigen Oberf. 11,80 M., 15. Expedition des „Waidmann“, Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz: a) 6./5. vom Grafen Aug. Kospoth, Referendar, Dels i. Schl., gef. für Fehlsch. beim Treiben auf Schnepfen 3,50 M., b) 9./5. von Hopfgarten, Lieut. u. Adjut. des Schützen-Regts. Nr. 108 zu Dresden, bei einem Scheibenschießen in Schloß Hohenliebenthal i. Schl. für Fehlsch. gef. 5,50 M., c) 27./7. von Ferber, Melz bei Köbel i. Mecklenbg. an Forststrafgeldern 3,60 M. = 12,60 M., abzüglich Porto 0,20 M. = 12,40 M. Summa 453,27 M. Hierzu Liste 1 bis 33 = 80 888,02 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 81,341,29 M.

Gehalte, Emolumente, Brandversicherung.

17.

Bei Neubauten von Forstdienst-Etablissements hat die Anbringung von Bretterregalen in der Speisekammer und im Milchkeller, sowie der erforderlichen Haken in der Räucherammer und im Keller auf Kosten des Forstbaufonds zu erfolgen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und Auriich. III. 16 798.

Berlin, den 7. Februar 1890.

Nach den bisherigen Verwaltungs-Grundsätzen ist es Sache der Forstbeamten, auf dem ihnen überwiesenen Dienst-Etablissement die Anbringung von Bretterregalen in der Speisekammer und im Milchkeller, sowie der erforderlichen Haken in der Räucherammer und im Keller zum Aufhängen von Fleisch und sonstigen Waaren, für eigene Rechnung zu bewirken. Hierin will ich eine Aenderung dahin eintreten lassen, daß in Zukunft bei allen Neubauten von Forstdienst-Etablissements die sofortige Anbringung der gedachten Gegenstände gestattet sein soll und die dadurch entstehenden Kosten auf den Forstbaufonds übernommen werden dürfen. Bei Aufstellung der Kostenanschläge ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Es sollen hierdurch zugleich die vielfachen Unzuträglichkeiten vermieden werden, welche zur Zeit bei Neubesetzungen der Stellen zwischen den ab- und den anziehenden Ruknießer sich ergeben haben.

Was die Unterhaltung der fraglichen Gegenstände anlangt, so liegt diese dem Ruknießer auch ferner ob.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Fhr. v. Lucius.

18.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das Zehnte Rechnungsjahr 1889.

	Ist.		Rest.	
A. Einnahmen.	M.	Pf.	M.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahre.	1 409	13	.	.
Eintrittsgelder.	958	80	342	20
Laufende Prämien.	42 985	26	631	51
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen.	313	65	115	60
Zinsen von den Kapitalien.	4 740	70	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren.	17 523	.	.	.
Strafgelder und sonstige Einnahmen.	33	80	.	.
Summa	67 964	34	1 089	31

19.

Zehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1889.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre ist die Weiterentwicklung unseres Vereins wiederum in erfreulicher Weise fortgeschritten. Aus dem Jahre 1888 waren 5247 Policen über eine Versicherungssumme von 37 551 950 M. übernommen. Im Jahre 1889 sind 824 Policen über 6 215 650 M. zur Genehmigung gelangt, dagegen 489 Policen über 4 158 450 M. wegen Ablaufs der Versicherungsperiode (im Regierungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalls, Ausscheidens, Umzugs und Ueänderung der Versicherungssumme erloschen, mithin am Jahreschlusse 5582 Policen über eine Versicherungssumme von im Ganzen 39 609 150 M. vorhanden gewesen. Bei der Versicherungssumme hat daher gegen den Voranschlag, in welchem bereits ein Zugang von 1 200 000 M. vorgesehen war, noch ein weiterer Zugang von 857 200 M. stattgefunden, sodaß in der Rechnung pro 1889 bei den Vereinsbeiträgen und den aufgetommenen Zinsen eine Mehreinnahme von 1848 M. 98 Pf. gegen den Etat nachgewiesen wird.

Zu den aus dem Vorjahre übernommenen Brandfällen ist noch ein weiterer Brand mit einer Brandentschädigung von 2247 M. 90 Pf. getreten. Letztere konnte erst nach dem Abschluß der vorjährigen Bilanz festgestellt und daher in dieselbe nicht mehr aufgenommen werden. Es ist deshalb mit diesem Betrage das Jahr 1889 belastet worden.

Während des Berichtsjahres sind leider 35 Brandfälle vorgekommen, wofür die Entschädigungen im Ganzen 41 344 M. 40 Pf. betragen. Davon haben 32 Fälle durch Zahlung von 37 092 M. 60 Pf. Brandentschädigungsgeldern definitiv erledigt werden können. Auch die übrigen drei erst nach dem Jahreschlusse angemeldeten Brandfälle sind bereits endgültig zur Erledigung gebracht. Die hierfür gezahlten Entschädigungen betragen zusammen noch 4251 M. 80 Pf., welcher Betrag durch die Bilanz reservirt worden ist. Für einen außerdem am 1. Juli 1889 vorgekommenen Brandschaden mußte die Zahlung einer Entschädigung mit Rücksicht auf die statutarischen Bestimmungen verlagert werden, weil sich die beschädigten Sachen zur Zeit des Brandes nicht in der Wohnung des Versicherten befunden haben. Es wird aber bei der nächsten General-Versammlung die Gewährung einer entsprechenden Unterstützung an den Beschädigten für den ihm erwachsenen Schaden von 40 M. nachgesucht werden.

Hiernach beträgt die Entschädigung für die im Jahre 1889 vorgekommenen Brandfälle 1,04 M. für das Tausend Versicherungssumme.

Im Effektenbestande des Vereins sind wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Nach verschiedenen An- und Verkäufen von Werthpapieren sind an solchen am Jahreschlusse:

27 300 M. Cöln-Mindener, und

24 000 „ Magdeburg-Halberstädter

4 pCt. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen im Bestande verblieben, sodaß der Verein unter Hinzurechnung einer 4 pCt. Staatsschuldbuch-Forderung von 42 600 M. und einer 3 $\frac{1}{2}$ pCt. desgleichen von 18 200 M., im Ganzen ein Effektenvermögen von 112 100 M. besitzt.

Die vorstehend aufgeführten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind bereits zur Rückzahlung gekündigt, dabei ist den betreffenden Inhabern aber gleichzeitig der Umtausch gegen Preussische 3 1/2 pCt. Consols zu demselben Nominalbetrage angeboten worden. In der Erwägung, daß es erwünscht ist, den Kapitalbestand des Vereins ungeschmälert zu erhalten, daß aber bei einem Verkauf der gedachten Wertpapiere und dem Wiederankauf anderer, höhere Zinsen gewährender Papiere ein Kapitalverlust voraussichtlich unvermeidlich sein würde, und in der ferneren Erwägung, daß auch eine Convertirung solcher höher rentirender Wertpapiere in kurzer Frist nicht ausgeschlossen ist, haben wir beschloffen, den angebotenen Umtausch gegen Preussische 3 1/2 pCt. Consols trotz des damit verbundenen Zinsausfalls von jährlich 256 M. 50 Pf. anzunehmen. Das Weitere zur Sache ist hiernach veranlaßt worden.

Die gekündigten letzten acht Antheilscheine sind am 1. Juli 1889 eingelöst worden. Der Garantiefonds ist mithin vollständig getilgt und erscheint daher nicht mehr in der Bilanz.

Dem statutenmäßigen Reservefonds, welcher nach
 der vorigen Bilanz 103 670 M. 60 Pf.
 beträgt, sind jetzt die im Jahre 1889 auf-
 gekommenen Eintrittsgelder mit 958 „ 80 „
 und aus den Ueberschüssen desselben Jahres . . 1 370 „ 60 „
 zugeschrieben. Derselbe ist dadurch auf die

Höhe von 106 000 M. 00 Pf.

gebracht worden. Nach den Statuten muß dieser Fonds mindestens dem Betrage des zurückgezahlten Garantiekapitals (45 000 M.) plus der Summe der einjährigen laufenden Prämie (43,858 M. 70 Pf.), zusammen = 88,858 M. 70 Pf. gleichkommen. Er übersteigt also die vorgeschriebene Höhe bereits um 17 141 M. 30 Pf. Dieser Betrag kann nöthigenfalls ohne Nachschußverbindlichkeit zur Befreiung von Vereinsausgaben verwendet werden.

Die Einladung zu der am 10. Mai d. J. stattfindenden 10. ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Eine recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist erwünscht.

Berlin, den 11. Februar 1890.

**Direktorium
 des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner. Schulz.

20.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der X. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Die zehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

am 10. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hier selbst Leipzigerplatz No. 7 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1889 und Stat pro 1890 können im landwirthschaftlichen Ministerium Leipzigerplatz No. 7 zwei Treppen im Zimmer No. 20 in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 5. März 1890.

Direktorium des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

21.

Belehrung der Arbeiter über die Wohlthaten des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft an sämmtl. Königl. Regierungen. III. 533.

Berlin, den 16. Januar 1890.

Um den Betheiligten die Wohlthaten des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Ges.-Bl. S. 97) in vollem Umfange zu Theil werden zu lassen, ist es erforderlich, ihnen eine ausreichende Kenntniß seiner Bestimmungen, insbesondere auch der Uebergangsbestimmungen der §§ 156 bis 161, baldigst zu verschaffen, da die nicht rechtzeitige Beachtung einzelner Vorschriften mit Nachtheilen und Weiterungen verbunden sein kann.

Es ist nicht vorauszusetzen, daß durch die Einsicht des Gesetzes seitens der Arbeiter die Bekanntheit mit dessen im Einzelfalle gerade erheblichen Vorschriften werde erlangt werden, vielmehr wird dies regelmäßig nur durch gemeinschaftliche Belehrungen seitens Anderer, denen die Arbeiter Vertrauen schenken, zu geschehen haben.

Derartige Belehrungen sind bereits im Druck erschienen und werden voraussichtlich noch ferner veröffentlicht werden. Indem ich auf das Heftchen „Die Arbeiterfamilie und die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung, Darstellung der Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 ergeben, von Hermann Gehhard und Paul Geibel“*) hinweise, übersende ich der Königl. Regierung hiermit . . . Exemplare davon mit der Veranlassung, sie an Ihre forsttechnischen Mitglieder und die Revierverwalter Ihres Bezirks zu vertheilen und letztere anzuweisen, jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, die fiskalischen Waldarbeiter mit den für sie maßgebenden Vorschriften des Gesetzes bekannt zu machen.

Es wird sich empfehlen, daß sie sich hierbei auch der Vermittelung der ihnen untergebenen Forstbeamten bedienen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Lucius.

*) Altenburg 1890, Stephan Geibel's Verlagshandlung. Preis 35 Pf.

22.

Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 20. Februar 1890.

Zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1) Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 161 a. a. D. sind die Ortspolizeibehörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Gemeindebehörden im Sinne des § 18 a. a. D. sind die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte etc.) getheilt worden sind, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so darf er zur Ausstellung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

2) Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter § 1 a. a. D. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Diensthote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

a. über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thätiglich gestanden hat;

b. bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter § 1 a. a. D. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

c. bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Diensthote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswert neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittlung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathafens des betreffenden Schiffs (§ 136, Absatz 4 a. a. D.).

3) Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§ 41 ff. a. a. D.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4) Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatfachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatfachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

5. Auf Antrag eines Arbeiters, Diensthoten 2c. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu be-

glaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote *cc.* (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter *cc.* begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6) Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Weidrückung des Dienstiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des § 161 a. a. D. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7) Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten *cc.* (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen oder von Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindefrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Orts ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesehete Dienstbehörde ausgestellt werden.

8) Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Beteiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

9) Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:

a. wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,

b. wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei

Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziffer 4 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinsames.

10) Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.

11) die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

12) Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare*) (A bis D) empfohlen.

13) Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesehene Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

14) Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 20. Februar 1890.

**Der Minister
der
öffentlichen Arbeiten.**
von Maybach.

**Der Minister
des Innern.**
Herrfurth.

**Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**
Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**
Frhr. von Berlepsch.

A. Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde.)**

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname,
Wohnort).

*Franz Brauer, wohnhaft in Hofstatt,
geboren im Jahre 1830 zu Neugut,
Kreis Pless, Provinz Schlesien,*

in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde

a. während folgender Zeiträume:

1) vom 1. Oktober 1886 bis einschl. 10. Februar 1888 als Fabrikarbeiter,

*) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen etc. leicht bezogen werden können.

**) Unter Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde- (Distrikts- etc.) Vorstand oder die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Reviervorsteher etc.). Bei Beschäftigung von Seeleuten auf deutschen Seefahrzeugen tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathafens des betreffenden Schiffs.

- 2) vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889 als *Schlossergesell*,
- 3) vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890 als *Strassenarbeiter*,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b. *) während des Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889

bei dem *Maurermeister Steinberg*

als *Maurerpolier*

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:

vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888;

vom 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,

vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889,

c. **) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)	}	ad 1. täglich wöchentlich 15 M. monatlich
		ad 2. täglich wöchentlich monatlich 50 M. (einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 M.)
		ad 3. täglich 1 M. 50 Pf. wöchentlich monatlich

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den 19. April 1890.

Der Magistrat.

(L. S.)

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

*) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

**) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

***) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

b. soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich überstiegen hat.

B. Beglaubigte*) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname,
Wohnort.)

Adolph Lange, wohnhaft in *Staden*,
geboren im Jahre *1829* zu *Berlin*,
Kreis, Provinz

während des Zeitraums
vom *27. November 1886*
bis einschl. *1 April 1890*
als *Ziegelbrenner*

bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältnis gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,
vom *10. November 1887* bis einschl. *15. Januar 1888*,
vom *1. December 1889* bis einschl. *5. Januar 1890**)*

beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende
zu durchstreichen.)

(An Lohn hat *Lange* bei dem Unterzeichneten
täglich wöchentlich monatlich
45 M. und für die überschüssenden Tage *1 M.*
50 Pf. täglich erhalten.***)

Staden, den *4. April 1890*.

(Unterschrift des Arbeitgebers:

Feurig,
Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des *Ziegeleibesitzers Feurig* zu *Staden* wird hierdurch beglaubigt.

Staden, den *4. April 1890*.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beirathung des Dienstreglers. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Distrikts-) Vorstand des Beschäftigungsorts.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

C. Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen. *)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname,
Beruf, Wohnort.)

der Schäfer *Ernst Krause*, wohnhaft in
Oberdorf,

geboren im Jahre *1855* zu *Stettin*,

Kreis, Provinz *Pommern*,

während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehört, in der Zeit

vom *10. Juli 1889*

bis einschl. *21. August 1889*

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a. oder b. der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund), †) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

.
.
.
.
.

Braunshof, den *20. Mai 1890*.

Die *Allgemeine Orts-Krankenkasse*.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen
a. für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande,
b. für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

D. Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden.*)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname,
Beruf, Wohnort.)

der Lohnkutscher Hermann Binder,
wohnhaft in Braunshof,

geboren im Jahre 1855 zu Feld,
Kreis Erfurt, Provinz Sachsen,

(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hierselbst)**) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Orts-Krankenkasse hierselbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hierselbst noch ferner) in der Zeit

vom 15. Dezember 1889

bis einschließlich 20. Januar 1890

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon***) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend ein-

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a. für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeindefrankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande,

b. für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

***) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

getreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890*) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund),** (insofern Grund, als die Thatfache bekannt ist, daß).

Braunshof, den 15. Februar 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

(Unterschrift).

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:

(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen,)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülften und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mk. jährlich überstiegen hat.

B e t r i f f t

die für die Invaliditäts- und Altersversicherung schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

*) Siehe Rückseite.

**) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorfrage dafür getroffen, daß die Bescheinigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

I. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältniß), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, begründet, welche also während der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt

um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht bloß gegen freien Unterhalt, gewährte Beschäftigung

- als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Diensthote,
- als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,
- als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.

- Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:
 - die Beschäftigung in Apotheken als Gehülfe oder Lehrling;
 - die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden.

(§§ 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1). Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§ 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§. 4 Abs. 2).

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1) Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;

2) in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisonarbeitern“ zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Winzer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleidet. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältniß, sodaß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweite Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3) Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;

4) Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Beteiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;

5) Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich Jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer I) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seeschiffen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Innlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Ortspolizeibehörden und die Vorstände der Gemeinden bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Gemeindevorsteher oder der Polizei- oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen.

Hat Jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämtlicher Arbeitgeber dem Ortsvorsteher oder der Polizeibehörde vorzulegen und sich von diesen eine Bescheinigung über sämtliche Arbeitsverhältnisse, in welchen er gestanden hat, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde aufzubewahren. Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältniß aber dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie diejenigen unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte von einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindefrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse Krankenunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand (§ 18 Abs. 1). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgeordnete Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18 Abs. 2).

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß alle Personen, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer I bezeichneten Art ausgeübt haben und während derselben nicht bereits in dem daselbst angegebenen Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, einbringen des Interesses daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Unterbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses

sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen: Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbewahrung der Nachweise über die Höhe des Lohns, welchen sie während der seit dem Jahre 1888 durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse thatsächlich bezogen haben.

Denn Niemand kann wissen, ob er nicht das Unglück haben wird, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide zu werden. Tritt dies aber ein, so können diejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachlässig gewesen sind, in Folge ihrer Nachlässigkeit die Vortheile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. Ähnliche Verluste drohen hinsichtlich des Anspruchs auf Altersrente oder deren Höhe. Zur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen:

Beispiele.

a. Ein Arbeiter, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also etwa am 1. Januar 1891, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I gedachten Art steht, dieses Verhältniß mindestens 47 Wochen hindurch fortsetzt und demgemäß die gesetzlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in der 52. Woche auf der Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer schweren Krankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartezeit von $5 \times 47 = 235$ Wochen Beiträge entrichtet hat. Trotzdem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, thatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der Zahl von 235 Beitragswochen fehlen, also während $235 - 47 = 188$ Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachteten Lage (Krankheit, Militärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat. Sofern er diesen Nachweis führen kann, erhält er, je nachdem für ihn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zur 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden sind, eine jährliche Invalidenrente von 110,94, beziehungsweise 112,82, beziehungsweise 114,23, beziehungsweise 116,11 M., obwohl er an Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesammt nur $47 \times \frac{14}{2} = 3,29$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{20}{2} = 4,70$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{24}{2} = 5,64$ M., beziehungsweise $47 \times \frac{30}{2} = 7,05$ M. entrichtet hat. Diesen großen Gewinn verschertzt sich der Versicherte durch eigene Nachlässigkeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung der bezeichneten, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise gesorgt hat.

b. Ein Arbeiter, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) über 40, also am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt war, erreicht das zum Bezuge der Altersrente berechtigende 71. Lebensjahr, nachdem er seit dem Inkraft-

treten des Gesetzes etwa 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis (vergl. Ziffer I) gestanden und die gesetzlichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er hat demgemäß die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit von $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trotzdem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1890, insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch tatsächlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden, oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleichstehenden Lage (Krankheit, Militärverhältnis, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe des während dieser 141 Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente für die ganze vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung. Die jährliche Altersrente beträgt dann, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur 50 M. + (100×6) Pf. + $[(1410 - 100) \times 4]$ Pf. = 108,40 M. Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahres-Arbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemißt sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf 50 M. + (100×6) Pf. + $[(1410 - 100) \times 6]$ Pf. = 134,60 M.

Der Versicherte schädigt sich also, wenn er unterläßt, für Beschaffung und Aufbewahrung des Nachweises über die Dauer seiner bisherigen Arbeitstätigkeit zu sorgen, durch eigene Nachlässigkeit um den jährlichen Betrag von 108,40 M., und wenn er es unterläßt für Beschaffung und Aufbewahrung auch der Nachweise über die früher bezogene Lohnhöhe zu sorgen, immer noch um jährlich $(134,60 - 108,40) = 26,20$ M.

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, „in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen“.

23.

Zusammenstellung der auf Grund der §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 22. Juni 1889*) zur Durchführung der Invaliditäts und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten.

(Deutscher Reichs- u. Anzeiger No. 71).

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundes-

*) Jahrb. Bb. XXI. Art. 37. S. 74.

rath in seiner Sitzung vom 8. d. M. beschloffen, die Errichtung der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Versicherungsanstalten zu genehmigen.

Berlin, den 15. März 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Zusammenstellung der auf Grund der §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) zur Durchführung der Invalidentätts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten.

I. Für Gebietstheile des Königreichs Preußen allein: 8 Versicherungsanstalten, und zwar je eine Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Ostpreußen, der Provinz Westpreußen, der Provinz Brandenburg, der Provinz Pommern, der Provinz Posen, der Provinz Schlesien, der Provinz Westfalen, des Stadtkreises Berlin.

II. Für Gebietstheile des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Oldenburg: 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck, 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für die weiteren Kommunalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande sowie das Fürstenthum Birkenfeld.

III. Für die Gebietstheile des Königreichs Preußen und das Gebiet des Herzogthums Anhalt: 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

IV. Für die Gebietstheile des Königreichs Preußen und des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont, sowie die Gebiete der Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe: 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hannover und die Fürstenthümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe.

V. Für Gebietstheile des Königreichs Preußen und des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont: 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck.

VI. Für Gebietstheile des Königreichs Bayern: 8 Versicherungsanstalten, und zwar je eine Versicherungsanstalt für den Bezirk des Regierungsbezirks Oberbayern, des Regierungsbezirks Niederbayern, des Regierungsbezirks Pfalz, des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg, des Regierungsbezirks Oberfranken, des Regierungsbezirks Mittelfranken, des Regierungsbezirks Unterfranken mit Aschaffenburg, des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

VII. Für das Gebiet des Königreichs Sachsen: 1 Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

VIII. Für das Gebiet des Königreichs Württemberg: 1 Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

IX. Für das Gebiet des Großherzogthums Baden: 1 Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

X. Für das Gebiet des Großherzogthums Hessen: 1 Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

XI. Für die Gebiete der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: 1 gemeinsame Versicherungsanstalt für die Gebiete beider Bundesstaaten.

XII. Für die Gebiete des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.: 1 gemeinsame (thüringische) Versicherungsanstalt für die Gebiete der bezeichneten 8 Bundesstaaten.

XIII. Für Gebietstheile des Großherzogthums Oldenburg: 1 Versicherungsanstalt für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg.

XIV. Für das Gebiet des Herzogthums Braunschweig: 1 Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

XV. Für die Gebiete der Freien und Hansestadt Lübeck, der Freien Hansestadt Bremen, sowie der Freien und Hansestadt Hamburg: 1 gemeinsame (hanseatische) Versicherungsanstalt für die Gebiete der bezeichneten 3 Bundesstaaten.

XVI. Für das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen: 1 Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

24.

Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.)*

(Deutscher Reichs-Anzeiger No. 92.)

Berlin, den 17. März 1890.

Zur Ausführung der §§ 41, 45, 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 (S. den Art. 22 S. 38.) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) sind anzusehen

1) in den Fällen des § 13, der §§ 41, 44, 45, 47, 66, 67, 69, 129 sowie der §§ 112 und 113 a. a. D.

sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände, in den Hohenzollernschen Ländern der Landes-Kommunalverband und die Ober-Amtsbezirke;

2) in den Fällen des § 48 Absatz 2 a. a. D.

die Kreisverbände und Ober-Amtsbezirke, vertreten durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse beziehungsweise die Amtsausschüsse.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind in den Fällen der §§ 13, 22 Absatz 2 Ziffer 1, 112 a. a. D. anzusehen

*) Jahrb. Ab. XXI Art. 37 S. 74.

die Regierungs-Präsidenten, für Berlin der Ober-Präsident; soweit es sich aber um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände handelt, die Ober-Präsidenten.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden in den Fällen des § 122 a. a. D. anzusehen sind, bleibt vorbehalten.

C. Versicherungsanstalten.

Mit Genehmigung des Bundesraths und nach Vereinbarung mit den Regierungen der betheiligten Bundesstaaten sind für das Gebiet des Königreichs Preußen 13 Versicherungsanstalten errichtet worden und zwar:

- a. je eine Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband
der Provinz Ostpreußen,
" " Westpreußen,
" " Brandenburg,
" " Pommern,
" " Posen,
" " Schlesien,
" " Westfalen,
des Stadtkreises Berlin;
- b. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt;
- c. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck;
- d. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hannover und die Fürstenthümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe;
- e. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hessen-Nassau und das Fürstenthum Waldeck;
- f. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die weiteren Kommunalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande, sowie das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Sitz der sieben zuerst aufgeführten Versicherungsanstalten ist die betreffende Provinzial-Hauptstadt. Der Sitz der Versicherungsanstalt für den Stadtkreis Berlin ist die Stadt Berlin. Die Bestimmungen über den Sitz der fünf zuletzt aufgeführten Versicherungsanstalten bleibt vorbehalten.

**Der Minister
der
öffentlichen Arbeiten.**
von Maybach.

**Der Minister
des Innern.**
Herrfurth.

**Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen
und Forsten.**
Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**
Frhr. von Berlepsch.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

25.

Gewinnung und Verwendung von Torfstreu.

Circl.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Auriich und Sigmaringen. III. 620.

Berlin, den 17. Januar 1890.

Der Ausfall an Streustroh, welcher durch die ungünstige Ernte des vergangenen Jahres in einem großen Theile der Monarchie veranlaßt worden ist, und der hierdurch ungewöhnlich gesteigerte Begehr nach Waldstreu und anderen Ersatzmitteln legt die Frage nahe, ob nicht aus den der königlichen Forstverwaltung unterstellten Mooren in erweitertem Umfange Torfstreu abgegeben werden kann, zumal solche sogar aus dem Auslande unter Aufwendung sehr erheblicher Transportkosten von den Landwirthen bezogen worden ist.

Die königliche Regierung wolle deshalb erwägen, welche zur Torfstreugewinnung geeigneten Flächen in den dortigen Forsten vorhanden sind, und binnen 3 Monaten Vorschläge wegen der Ausbeutung machen, damit thunlichst noch im laufenden Jahre hiermit vorgegangen werden kann. Auch da, wo desfallige Untersuchungen bereits angestellt sind, ist eine, dem inzwischen gesteigerten Bedürfniß nach Ersatzmitteln für Stroh Rechnung tragende erneute Erwägung der vorliegenden Frage erforderlich.

Im Allgemeinen muß es zwar als erwünscht bezeichnet werden, die Ausbeutung der zur Torfstreugewinnung geeigneten Moore der Privat-Industrie zu überlassen. Wo indessen geeignete Unternehmer fehlen, wird nach Umständen die Forstverwaltung selbst die Herstellung der Torfstreu bewirken müssen.

Ich bemerke schließlich, daß es mir in erster Linie nicht auf die Steigerung der Forst-Einnahmen, sondern vielmehr darauf ankommt, einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse der Landwirthschaft abzuhelpfen. Demnach darf der Umstand, daß durch die Gewinnung der Torfstreu keine namhafte Reineinnahme zu erzielen ist, von deren Herstellung nicht abhalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

Geschäftswesen.

26.

Herstellung neuer Hauptregister zur Gesetz-Sammlung.

Circl.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft an 1., den Herrn Präsidenten der königl. Ansiedelungs-Kommission zu Posen, 2., den Herrn Präsidenten des königl. Oberlandeskulturgerichts hier selbst, 3., sämmtliche Herren General-Kommissions-Präsidenten, 4., sämmtliche Herren Gestütz-Dirigenten, 5., die Herren Direktoren a., der königl. landwirthschaftlichen Hochschule hier selbst, b., der königl. thierärztlichen Hochschule hier selbst, c., die Herren Direktoren a., der königl. Forstakademie zu Eberswalde und Münden, b., der königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, c., der königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d., des königl. pomologischen Instituts zu Proskau, e., der königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. I. 1244. I G. 340. III. 921.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Das königliche Staatsministerium hat unter dem 11. Januar d. J. beschloffen, daß zunächst für die Jahre 1806 bis 1893 ein neues Hauptregister zur Gesetz-Sammlung nicht mehr herzustellen, vielmehr in den vom Jahre 1893 an von zehn zu zehn

Jahren herauszugebenden Hauptregistern nur auf die nach 1883 erschienenen Gesetzsammlungen Rücksicht zu nehmen sei.

Euere..... benachrichtige ich hiervon mit dem Bemerkten, das Exemplare des letzten, die Jahre 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregisters auch nach dem Erscheinen des nächsten, die Jahre 1883 bis 1893 umfassenden Hauptregisters an den bisherigen Stellen, soweit die vorhandenen Bestände reichen, zu den bisherigen Preisen werden abgelassen werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: v. Marcard.

Jagd und Fischerei.

27.

Mangelnde Jagdberechtigung in Folge der Ungültigkeit des Jagdpachtvertrages. Befugniß eines Privatjagdaufsehers zur Wegnahme des von einem betroffenen Jagdfrevler geführten Gewehrs.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 18. Juni 1889.

1. In den östlichen Provinzen Preussens ist derjenige, der die Jagd in einem Gemeindebezirke auf Grund eines lediglich mit dem Gemeindevorsteher abgeschlossenen Jagdpachtvertrages ausübt, nicht Jagdberechtigter im Sinne des § 117 Str.-G.-B.

2. Ein Privatjagdaufseher ist nicht befugt, einen von ihm betroffenen Jagdfrevler auf Grund der §§ 94, 98 Str.-P.-O. das Gewehr wegzunehmen, und auch sonst (in eine der bezeichneten Provinzen) nur sofern entweder der Fall einer nach § 127 das. gerechtfertigten vorläufigen Festnahme vorliegt, oder auf Grund der §§ 413 ff. A.-L.-R. I. 14 zur Pfändung geschriftlich werden darf.

Von einem Rittergutsbesitzer, der seit Jahren auf den Ruskalfeldern einer Dorfgemeinde die Jagd ausübt hatte, war ein Jagdaufseher angestellt; letzterer wollte einem von ihm auf frischer That betroffenen Jagdfrevler das Gewehr abnehmen; dabei wurde ihm Widerstand geleistet und demnächst gegen den Jagdfrevler die Anklage aus § 117 Str.-G.-B. erhoben. Der seitens des verurtheilten Angeklagten eingelegten Revision wurde vom Reichsgericht stattgegeben und zwar aus folgenden Gründen:

1) Zunächst wurde die Annahme des ersten Richters, daß dem Rittergutsbesitzer in der Gemeindefeldmark auf Grund stattgehabter Pachtung das Jagdrecht zugestanden habe, für rechtsirrhümlich erachtet; eine Verpachtung habe Namens der Besitzer der der Jagdbezirk bildenden Grundstücke nur durch die **Gemeindebehörde** erfolgen können; nach dem maßgebenden § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 betr. die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen müßten Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinden gegen Dritte binden sollten, im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel bedruckt sein, auch müßte der dem Abschlusse des Geschäftes zum Grunde liegende Gemeindebeschluß und die dazu erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Form der Urkunde beigefügt sein. Im vorliegenden Falle sei aber ein dieser gesetzlichen Vorschrift genügender Jagdpachtvertrag nicht abgeschlossen worden, weil der schriftliche Vertrag **nur von dem Gemeindevorsteher** (nicht auch von den beiden Schöffen) unterzeichnet worden sei. Der Vertrag sei daher ungültig und nicht geeignet

auf den Rittergutsbesitzer ein Pachtrecht zu übertragen; deshalb könne aber auch der angestellte Jagdaufseher sich nicht in Ausübung seines Rechtes befunden haben, da er solches nur von seinem Dienstherrn habe ableiten können.

2) Im weiteren wurde erwogen, daß der Jagdaufseher, auch abgesehen von der Frage der Ausübung seines Rechtes, nach der konkreten Sachlage nicht dazu befugt gewesen sein würde, dem auf frischer That betroffenen Angeklagten das Gewehr abzunehmen; denn die Anwendung einer unter den § 94 Str.-G.-B. fallenden Beschlagnahme stehe nach § 98 das. nur den dort genannten Beamten zu, zu denen der Jagdaufseher (der überhaupt nicht Beamter sei) nicht gehöre. Der Fall einer nach § 127 Str.-P.-D. gerechtfertigten vorläufigen Festnahme, in welchem das Gewehr auch ohne eine gemäß § 98 a. a. D. vorher angeordnete Beschlagnahme habe abgenommen werden können, habe nicht vorgelegen; ebensowenig aber seien die Voraussetzungen einer nach den §§ 413 ff. N.-L.-N. I. 14 gültigen Privatpfändung vom Vorderrichter festgestellt.

(Entscheidungen 2c. Bd. XIX. S. 327).

O.

28.

Handhabung des Wildschongesetzes.

Berf. an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu B. u. afschriftlich an die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 19. November 1889.

Auf den gefälligen Bericht vom 29. Mai d. J., betreffend Handhabung des Wildschongesetzes erwidern wir Ew. zc. ergebenst das Folgende:

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65)*) fallen die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat. Hiernach gebühren dieselben auch in den Stadtkreisen, in welchen nach § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) eine Königl. Polizeiverwaltung eingeführt ist, nach § 3 a. a. D. der Stadtgemeinde als der Trägerin der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung.

Dem von Ew. zc. hervorgehobenen Umfande, daß der Fiskus und nicht die Stadtgemeinde den Forstschußbeamten, welche nach § 14 Abs. 5 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 einen Anspruch auf unentgeltliche Verabfolgung eines Jagdscheines haben, diesen Jagdschein aus seinen Mitteln herstellen läßt, kann eine Bedeutung gegenüber den sonstigen Aufwendungen an Kosten, welche den Stadtkreisen bei Handhabung der Jagdpolizei obliegen, nicht beigemessen werden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß der § 27 des Jagdpolizeigesetzes vom 27. März 1850, sowie allgemein § 103 des Zuständigkeitsgesetzes, die Verwaltung der Jagdpolizei in Stadtkreisen ausdrücklich als Sache der Ortspolizeibehörde bezeichnet, und es kann ihr daher ein landespolizeilicher Charakter, wie Ew. zc. wollen, füglich nicht zugeschrieben werden.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten.

In Vertretung: v. Marcard.

*) Jahrb. Bd. XV. Art. 79. S. 327.

29.

Schmalthiere und Spießer von Roth- und Damwild, sowie Schmalrehe und Spießböcke von Rehwild, welche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des ersten auf ihre Geburt folgenden Jahres erlegt werden, sind nach den für Kälber der betr. Wildgattung festgestellten Tarfätzen zu verrechnen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämmtl. Königl. Regierungen (excl. derjenigen zu Zürich und Sigmaringen). III. 16092.

Berlin, den 19. Dezember 1889.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 15. August 1883 (III. 8256)*) bestimme ich hierdurch, daß Schmalthiere und Spießer von Roth- und Damwild, sowie Schmalrehe und Spießböcke von Rehwild, welche etwa in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des ersten auf ihre Geburt folgenden Jahres erlegt werden, bezw. zur Verrechnung kommen, nach den für Kälber der betreffenden Wildgattung festgestellten Tarfätzen zu verrechnen sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

Personalien.

30.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Januar bis Ende März 1890.

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Löwecke, Geheimer Registrator bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Kanzleirath verliehen.

Blumenberg, Geheimer Sekretär bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Wrobel, Forst-Assessor, als Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung einberufen.

Dr. Eckstein, ist unter Beibehaltung seiner Funktion als Assistent des Lehrers der Zoologie an der Forst-Akademie zu Eberswalde, als Privat-Dozent an dieser Akademie zugelassen.

Rnick, Geheimer Kanzlei-Rath bei der Central-Verwaltung, ist pensionirt.

Böhm, Forst-Assessor, als Assistent des Professors der Botanik an der Forst-Akademie zu Eberswalde einberufen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Angern, Oberförster zu Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.

Jüngst, Oberförster zu Ehlen, Reg.-Bez. Cassel.

Neumann, Oberförster zu Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.

*) Jahrb. Bb. XV. Art. 93. S. 359.

B. Pensionirt:

Fuchs, Oberförster zu Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtcharakters:

Bender, Oberförster, von Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Gies, Oberförster, von Königswiese, Reg.-Bez. Danzig, nach Pelplin, Reg.-Bez. Danzig.

Panzer, Oberförster, von Kielau, Reg.-Bez. Danzig, nach Clöße, Reg.-Bez. Magdeburg.

von Wedelstädt, Oberförster, von Clöße, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.

D. In Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind:

Hausendorf, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung) zu Kl.-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.

Roth, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Wiesbaden) zu Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.

Werner, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dr. König, Forst-Assessor, für Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, mit dem Amtsfiske in Münden, Reg.-Bez. Hildesheim.

Hinz, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Gumbinnen) zu Kielau, Reg.-Bez. Danzig.

Badstübner, Forst-Assessor, zu Königswiese, Reg.-Bez. Danzig.

E. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Berg, Forst-Assessor, nach Wiesbaden.

Engelhard, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, nach Gumbinnen.

F. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Hilliger, Förster zu Klein-Rosenburg, Oberf. Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Voigt, Förster der Landeschule Pforta, zu Kösen, Reg.-Bez. Merseburg.

Lehne, Förster zu Hadenstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

G. Forstkassenbeamte:

Dem Forstkassen-Rendanten Schulze zu Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam, ist der Charakter „Rechnungs-rath“ verliehen worden.

Die interimistische Verwaltung der Forstkasse zu Gransee, Reg.-Bez. Potsdam, ist dem Förster Lauterbach, bisher zu Glaschütte, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, übertragen worden.

Der Forstkassen-Rendant, Rechnungs-rath Schäfer zu Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim, ist gestorben.

Verwaltungsänderung:

Der Name der Oberförsterei Elbingerode, Reg.-Bez. Hildesheim, ist in Glend umgeändert worden.

31.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis Ende März 1890.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Freiherr von der Reck, Oberforstmeister zu Breslau.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Balthasar, Forstmeister zu Bromberg.

Richter, Forstmeister zu Breslau.

Vollmer, Forstmeister zu Stettin.

Schlieckmann, Forstmeister zu Frankfurt a. D.

Brauns, Oberförster zu Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.

Euler, Oberförster zu Hofgeismar, Reg.-Bez. Cassel.

Ewald, Oberförster zu Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Habenicht, Oberförster zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

Hoffmann, Oberförster zu Klüt, Reg.-Bez. Stettin.

Lenz, Oberförster zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.

Riesen, Oberförster zu Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Suabedissen, Oberförster zu Rotenburg-West, Reg.-Bez. Cassel.

C. Der Stern zum Kronen-Orden II. Klasse:

Dr. Grebe, Großherzoglich Weimar'scher Oberlandforstmeister zu Eisenach.

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Rnick, Geheimer Kanzleirath bei der Central-Verwaltung (bei der Pensionirung).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Romnick, Forstmeister zu Carolinenhorst, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Röbnemann, Förster zu Bornemannspfuhl, Oberf. Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam
(mit der Zahl 50).

Wehner, Förster zu Jungfernholz, Oberf. Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin (mit
der Zahl 50).

Jaurisch, Förster zu Müdeburg, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Rilian, Förster zu Ginschdorf, Oberf. Marburg, Reg.-Bez. Cassel.

Kloßmann, Förster zu Drahdorf, Oberf. Neubrück, Reg.-Bez. Potsdam.

Lapke, Förster zu Schlangenburg, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen.

Magnus, Förster zu Szardehlen, Oberf. Schmallingken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Ouednau I, Förster zu Bejehden, Oberf. Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg.

Rammisch, Hegemeister zu Springiersbach, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Schubert, Förster zu Torshaus, Oberf. Doberstüh, Reg.-Bez. Merseburg.

Stoffel, Förster des evangelischen Stiftes St. Arnaut, zu Gerweiler, Reg.-Bez. Trier.

Stümke, Förster zu Borkau, Oberf. Pelpin, Reg.-Bez. Danzig.

Wehrhahn, Förster zu Alshausen, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel.

Wienkowski, Förster zu Steinwalde, Oberf. Tappau, Reg.-Bez. Königsberg.

von Zerboni, Förster zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Becker, Communalförster zu Daubach, Oberf. Welschneudorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Buch, Communalförster zu Drscholz, Gemeinde-Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.

Fundt, Communalförster zu Arborn, Oberf. Johannsburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Nagelschmidt, Waldwärter zu Döllbach, Oberf. Niederfallbach, Reg.-Bez. Cassel.
Wagner, Oberholzhauer zu Kirchhof, Oberf. Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.
Großwald, Holzhauermeister und Forstschutzhilfse zu Papenhorst, Oberf. Nege,
Reg.-Bez. Lüneburg.

Süßmilch, Waldarbeiter zu Sülfeld, Oberf. Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.
Bertram, Waldarbeiter zu Seppensen, Oberf. Langeloh, Reg.-Bez. Lüneburg.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Kraft, Oberforstmeister zu Hannover, des Romthurkreuzes II. Klasse des Sachsen-
Ernestinischen Hausordens.

Hauschild, Forstmeister zu Magdeburg, des Ritterkreuzes I. Klasse des Sachsen-
Ernestinischen Hausordens.

von Schlehrügge, Forstmeister zu Hannover, des Fürstlich Waldeck'schen Verdienst-
Ordens II. Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister
Ehrenportepées verliehen worden.

Kleinschmidt, Förster zu Kühndorf, Oberf. Schwarz, Reg.-Bez. Erfurt.

Kurzias, Förster zu Fröhliche-Mann, Oberf. Suhf, Reg.-Bez. Erfurt.

Kühner, Förster zu Elisenthal, Oberf. Czerst, Reg.-Bez. Marienwerder.

Schmidt, Förster zu Blankenburg, Oberf. Kraushof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Klausche, Förster zu Bernstein, Oberf. Hagen, Reg.-Bez. Marienwerder.

Gansow, Förster zu Schönwall, Oberf. Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Bahr, Förster zu Rattheide, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Menger, Förster zu Exin, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Winz, Förster zu Jäglitz, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.

32.

Berlin, den 21. Februar 1890.

Mit Dank gegen den Erblasser bringen wir zur Kenntniß, daß der zu Sokohama
verstorbene Fabrikbesitzer Lieutenant Paul Niebed aus Halle an der Saale der unter-
zeichneten Stiftung mittelst letztwilliger Verfügung Zwanzigtausend Mark zuge-
wendet hat. Durch Allerhöchste Ordre vom 5. Februar d. J. ist der Stiftung die
Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs zur Annahme des Legats
ertheilt worden.

**Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-
Forstwaisenstiftung** (Berlin W. Leipziger Platz 7).

33.

XXXV. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich
Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der
Central-Sammelstelle (Geheimen-Rechnungsrath Nitschke, jetzt Ge-
heimen Kalkulator Hoppe, zu Berlin, Leipzigerplatz 7) weiter
eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Obfm. Dittmer z. Posen freiwillige Sühne von zwei harmlosen Jagd-
freveln 30 M., 2. Gmde.-Obf. Koffart z. Weklar gef. b. Hubertusessen am 2.
November 1889 45,05 M., 3. Obf. Kienast z. Buschwerder (Neutomischel) Jagd-

strafgelder 6 M., 4. Gmde.-Obf. Rümter z. Treis (a. Mosel) Strafgelder für Fehlschüsse 22,80 M., 5. Lieut. i. Reitd. Feldjägercorps Waldhoff gef. auf d. Hubertusjagd i. d. Rgl. Obfei. Kranichbruch (Gerdaun) 7,30 M., 6. Obf. Boß z. Cassel (Kr. Gelnhausen) durch Obf. Witte in Groß-Schönebeck 5,10 M., abzüglich Porto 0,20 M. = 4,90 M., 7. Obf. Vogdt in Tschiefer (Neufalz a. Oder) gef. nach dem Kreistage in Freistadt, den Reiberjagden in Haringslust und bei anderen Gelegenheiten 1888/89, dabei 10 M. gespendent von Herrn P. Gläser in Neufalz 44 M., 8. Obf. Ralk in Oberhaus (St. Andreasberg) gef. 2 M., 9. Forstauffeher Menzel zu Lamspringe, Uberschuß vom Scheibenschießen während des Sommers 1889 5,53 M., 10. Obförfst. Huber zu Zeiß, Jagdbuße 9,80 M., 11. Obförfst. Hassel zu Mottgers, R. B. Cassel, Strafgelder für Fehlschüsse aus Obförfst. Sterbfritz 8,10 M., 12. Obförfst. Neuß zu Hochzeit, aus Scatgewinnen und Strafen für Jagdfehlschüsse 50,85 M., 13. Expedition des „Weidmann“, Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz, a. Wiedemann in Groß-Döbern, Uberschuß bei einer Jaglung 0,20 M., b. Rittergutsbes. S. Höske in Dalldorf für Fehlschüsse auf d. Jagd am 16./10. 1889 5 M., c. F. E. Saatweber in Barmen, Ertrag der Versteigerung des Kleinwildes auf seiner Treibjagd im Erpeln-Wald 75 M., d. Willimek in Nauden, Strafgeld v. 3 Forstbeamten f. Fehlschüsse a. Hasenjagd i. dortiger Obfei. 2 M. = 82,20 M., abzüglich Porto 0,20 M. = 82 M., 14. Rißter und Lehrer Zäpernick z. Mätthlow bei Buschow gef. Strafgelder auf kl. Jagd beim Administrator Tschnow z. Mätthlow durch Amtm. Prien z. Liepe 1,60 Mk., 15. von Wuthenau z. Poledno bei Terespol i. Westpr., Strafgelder auf Jagd in Biskupitz, Kr. Thorn — Strecke 99 Hasen 20,50 M., 16. Frstm. Leo in Wiesbaden von zwei Gästen der am 3/12. 1889 bei Weilburg abgehaltenen Jagd 6 M., 17. Bernhard z. Strzyzewo bei Gnesen für Fehlschüsse auf kleinen Jagden 11,80 M., 18. Obfm. Frhr. von Kößing z. Dessau a. vom Jagdverein z. Dessau 45 M., b. Strafgelder, gef. auf Treibjagd im Harze 100 M. = 145 M., 19. Pr. Lieut. a. D. Wischke z. Wesel, Strafgelder für Fehlschüsse auf Jagd am 5./12. 1889 2,20 M., 20. Revierförster Mühlenbruch z. Spornitz i. Mecklenb. bei Parchim, Beitrag des Vereins Mecklenburgischer Forstwirthe pro 1889 200 M., 21. von Bonin auf Bangerow (Lottin) für Fehlschüsse auf Jagden in Bangerow und Wulfslag-Bez. 4 M., 22. Forst-Inspector Rudolph z. Schleswig, gef. beim alten Herrenschoppen im Rathhaus daselbst 13 M., 23. Obf. Karfuntz z. Dels in Schlesien, gef. durch Amtsrath Bohnstoc in Schmallen, Kr. Dels, auf Hasenjagd am 7./12. 1889 20 M., 24. Revierförster Stollfuß z. Forsth. Straßburg i. Westpr., gef. für Fehlschüsse a. Treibjagd am 7./12. 1889 5,10 M., 25. Obfei Gudowa, Strafgelder für Fehlschüsse 7,50 M., 26. Obf. Hornbostel z. Roberg (Mölln), Strafgelder für Fehlschüsse a. Treibjagd im Oktober in Steinhorst, Kr. Herzogth. Lauenburg 22,90., 27. Offizier-Corps der Militär-Schießschule in Spandau 14,60 M., 28. Obf. Krüger zu Hoyerswerda, gef. durch Einziehung von Kupfergeld, sowie für Fehlschüsse 36 M., 29. Obf. Noos zu Daun i. Eifel, von Touristen gesammelt 25,80 M., 30. Kaiserl. Bank-Direktor Korn z. Liegnitz, gesammelt bei einer am 14./12. 1889 abgehaltenen Treibjagd 39,25 M., 31. Rgl. Bergfaktor a. D. F. Köhr z. Gr.-Salze, weiterer Erlös aus seinem im Selbstverlage erschienenen Werkchen à 30 Pf. „M'n Busch“, wovon noch 400 Exemplare disponibel sind (Schönebeck a. E.) 45 M., 32. Expedition der Deutschen Jäger-Zeitung in Neudamm 1365 M., 33. v. Harling z. Goslar, Gewinn eines zum Besten des Waisenhauses gespielten Scates auf einer Wache des Hann. Jäger-Bat. No. 10 3,30 M., 34. v. B. zu Hoheneichen,

gelegentlich gesammelt von einem Jagdfreunde 10,60 M., 35. von Branconi z. Günzerode bei Nordhausen, gef. auf der Jagd des Prof. Febr. von Fritsch zu Halle a. S. 36 M., 36. Rittergutsbes. Nöbel zu Wangerin M, Straf gelder f. Fehlschüsse auf Jagd am 13./12. 1889 14 M., 37. Forstsekretär Pagés zu Neupfalz, f. Fehlschüsse bei einer Treibjagd in Obfei Neupfalz 6 M., 38. Expedition des „Weidmann“, Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz, a. Dr. Parisius z. Berlin, Jagdstrafen 5 M., b. Lieut. a. D. von Branconi in Günzerode bei einer Treibjagd gesammelt 21,30 M., c. Hertwig in Gosfeld, bei seiner Jagd gesammelt 51 M. = 77,30 M., abzüglich 0,20 M. Porto = 77,10 M., 39. Obf. Hermes z. Gauleden, Jagdstraf gelder 15 M., 40. Förster Zacher zu Eisdorf, f. Fehlschüsse bei Treibjagd in Ober- und Nieder- Streit 9,30 M., 41. Obf. Fehlkamm z. Finkenstein, für Fehlschüsse bei einer im Dezember 1889 abgehaltenen Jagd 6 M., 42. Obf. Schefer z. Kullik, Jahresbeitrag 10 M., 43. Kleemann z. Wirzig, Prov. Posen, Erlös aus einem Jagdscat 3,55 M., 44. Obf. Wagner z. Greifswald f. Fehlschüsse auf Treibjagden im Winter 1889/90 30,10 M., 45. Obf. Grimmel z. St. Wold in Lothringen, von verschiedenen Forstbeamten 5,50 M., 46. Rittmeister a. D. Löper z. Wilhelmshofe, gelegentlich einer Treibjagd 4 M., 47. von Stein zu Beerfunower bei Lögen, Jagdstraf gelder 8,50 M., 48. Obf. Fintelman z. Nikolaiken i. Ostpr. f. Fehlschüsse und unwaidmännische Ausdrücke bei den Treibjagden zu Rudowken und Luchnainen 12,50 M., 49. Förster Gruhn z. Kahlhöhe, Kreis Striegau i. Schl., für Fehlschüsse bei Treibjagd im Revier Kl. Wandriß-Pohlwitz 7,50 M., 50. Obf. Brauns z. Bischof-ode bei Eisleben, für 1 Rehbocks-Gehörn, 1 Hasen, Patronenhülsen zc. 28,60 M., 51. M. v. Meding, z. Z. Inselbod bei Paderborn, bei einer kleinen Jagd gesammelt 28 M., 52. Commerzienrath P. Dörffel z. Berlin, gesammelt auf dem Jagdfest am 25. Januar 1890 durch Herrn Albert Will und Herrn Hans Baumann 150, 53. Obf. Heinemann z. Wernburg 6 M., 54. H. Ernst z. Glashütte bei Fahrenkrug (Holstein) Straf gelder f. Fehlschüsse in Obfei Segeberg 17 M., 55. Expedition des „Weidmann“, Paul Wolff zu Dresden-Blasewitz, a. Hubertus-Verein z. Erfurt, Jagdstraf gelder 19,90 M., b. derselbe 4,80 M., c. Lieut. von Carlowitz z. Wurzen auf 2 Jagden eingegangene Straf gelder 20 M., d. Landrath von Dörken, Kreisvorstand des „M. D. J. V.“ zu Snowrazlaw, Straf gelder im Jagdkreise Snowrazlaw-Mogilno während des Jahres 1889 gesammelt 27,30 = 72 M., abzüglich Porto 0,20 M. = 71,80 M., 56. Forststafessor Klüber z. Minden i. W., a. Straf gelder, gesammelt auf den Jagden des Rittergutsbes. Schmidt z. Wietersheim 36,15 M., b. Straf gelder, gesammelt auf einer Treibjagd in Frädewalde 1,90 M. = 38,05 M., 57. Forstmeister Leo z. Wiesbaden, gesammelt auf einer Jagd des Rittmeisters Ottermann im Dezember 1889 3 M., 58. Ds. Hertwig z. Pretsch a. G. auf Jagden gesammelt 52 M., 59. Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverein Langenburg 500 M., 60. Obf. Brenning z. Schweinitz, gef. a. Jagden in Schweinitz und Umgegend 61,75 M. Summa 3518,73 M. Hierzu Liste 1 bis 34 = 81341,29 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 84 860,02 M.

Pensionirungen. Unterstützungen.

34.

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 19 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. *)

(Gesetz-Sammlung S. 43.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 19 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samm. S. 268) tritt folgende Vorschrift:

§ 19. Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

- 1) die Zeit, während welcher ein Beamter
 - a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
 - b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat:
- 2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmllich war.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Gossler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Frhr. v. Werlepsch.

*) Jahrb. Bb. XIV S. 115.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

35.

Beschäftigung der Reservejäger der Klasse A im domänenfiskalischen Fischerei-Aufsichtsdienst.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königl. Regierung zu G. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königl. Regierungen. III. 3608.

Berlin, den 6. April 1890.

Auf den Bericht vom 18. Februar d. J. (III. A. 250) wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Königliche Inspection der Jäger und Schützen auf meinen Antrag sich unterm 17. März d. J. (293 II) damit einverstanden erklärt hat, daß auch die Beschäftigung der Reservejäger der Klasse A im domänenfiskalischen Fischerei-Aufsichtsdienste im Sinne des § 17 des Regulativs vom 1. Februar 1887*) als eine berufsmäßige erachtet wird, sofern diese Beschäftigung die Dauer von 2 Jahren nicht überschreitet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

36.

Die zum Empfange Sr. Majestät des Kaisers und Königs bei Allerhöchstdessen Besuch von Gallerien, Museen, Ausstellungen zc. befohlenen Herren vom Civil haben fortan im Ueberrock zu erscheinen.

Circ.=Verfg. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. I. 6878. III. 5643.

Berlin, den 30. April 1890.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß bei Allerhöchstdessen Besuch von Galerien, Museen, Ausstellungen und dergleichen diejenigen Herren vom Civil, die zum Empfange befohlen sind, im Ueberrock zu erscheinen haben.

Vorstehende Allerhöchste Willensmeinung theile ich Eurer zc. zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Lucius.

*) Jahrb. Bd. XIX. S. 35.

37.

Gala-Uniformen für die Civil-Beamten und die Einführung einer Hoftracht.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. I. 9119. III. 7454.

Berlin, den 3. Juni 1890.

Euerer 2c. lasse ich anliegend (a) beglaubigte Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 1. v. Mts. betreffend die Gala-Uniformen für die Civil-Beamten und die Einführung einer Hoftracht, zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ergebensst zugehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung
v. Marcard.

a.

Es ist Mein Wunsch, daß in dem Leben an Meinem Hofe in Beziehung auf die Trachten die schönen Sitten und Gebräuche früherer Zeit wiederum zur Geltung gelangen.

Zu dem Ende bestimme Ich, was folgt:

I. für die Civil-Beamten:

1. Alle Kategorien von Civil-Beamten sollen befugt sein, zur gestickten Uniform
 - a) bei großer Gala im königlichen Schlosse zu Berlin, den dortigen königlichen und prinziplichen Residenzen, im Stadtschlosse zu Potsdam und im Neuen Palais bei Potsdam fortan Kniehosen von weißem Kasimir mit bezogenen Knöpfen, weiße seidene Strümpfe und Schuhe mit blanken Schnallen nebst Degen in weißer Scheide zu tragen; außerhalb der vorgenannten Schlösser und Palais jedoch, bei Festlichkeiten in anderen Schlössern, sowie im Freien, wenn es nicht etwa für jeden besonderen Fall anders befohlen wird, Beinkleider von der Farbe des Uniform-Rocks mit Gold- beziehungsweise Silber-Tressen anzulegen;
 - b) zu halber Gala überall die langen Beinkleider von der Farbe der Uniform mit Gold- beziehungsweise Silber-Tressen zu tragen.
2. Sämtlichen Civil-Beamten soll gestattet sein, bei befohlener Hoftrauer für die ganze Zeit derselben in den vorstehend 1a genannten königlichen Schlössern und prinziplichen Residenzen
 - a) zur großen Gala Kniehosen von schwarzem Kasimir, schwarze seidene Strümpfe und Schuhe mit schwarzen beziehungsweise blanken Schnallen (je nach der Abstufung der Trauer) nebst Degen mit schwarzer beziehungsweise weißer Scheide (je nach der Abstufung der Trauer),
 - b) zur halben Gala die Beinkleider von der Farbe der Uniform mit Gold- beziehungsweise Silber-Tressen zu tragen.
3. Diejenigen Civil-Beamten, welchen der blaue Uniforms-Tract zusteht, sollen befugt sein, zur kleinen Uniform bei Festlichkeiten in den unter 1a genannten königlichen Schlössern und Residenzen ebenfalls Kniehosen von schwarzem Kasimir, schwarze seidene Strümpfe und Schuhe mit schwarzen Schleifen oder auch engan-schließende, bis zum Knöchel reichende Beinkleider (collants) zu tragen.

Bei allen anderen Gelegenheiten, sofern nicht ein besonderer Befehl für den einzelnen Fall ergeht, verbleibt es, wie bisher, bei den langen schwarzen Beinkleidern zum kleinen Uniforms-Frad.

II. für die ohne Uniform bei Hofe erscheinenden Herren:

1. Die ohne Uniform bei Hofe erscheinenden Herren sollen befugt sein, bei vorgeschriebener Gala im königlichen Schlosse zu Berlin, den dortigen königlichen und Prinzlichen Residenzen, im Stadtschlosse zu Potsdam und im Neuen Palais bei Potsdam anstatt des schwarzen Frackes ein schwarzes, einreihiges, vorn abgestochenes Hoffleid von schwarzem Tuch mit Kragen und Klappen von schwarzem Atlas, eine lange Schöß-Weste von schwarzem Atlas ohne Patten, welche unten bis auf den halben Unterleib reicht, sowie weiße Halsbinde, dazu als Unterkleid Kniehosen von schwarzem Kasimir, schwarze seidene Strümpfe und Schuhe mit blanken Schnallen, dreieckigen Hut ohne Feder, sowie Degen zu tragen.

Auch soll es gestattet sein, das eben beschriebene Hoffleid ganz von schwarzem Atlas zu tragen, wie auch statt der Kniehosen und schwarzen seidenen Strümpfe enganliegende, bis zum Knöchel reichende Beinkleider (collants) anzulegen.

2. Bei vorgeschriebener kleiner Uniform sollen diese Herren befugt sein, in den obengenannten königlichen und Prinzlichen Residenzen zum schwarzen Frad die vorgeschriebenen Unterkleider zu tragen; bei allen anderen Gelegenheiten sind, wie bisher, zum schwarzen Frad die langen schwarzen Beinkleider anzulegen.

Das Staatsministerium und Sie, der Minister des königlichen Hauses, haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen, um diese Meine Bestimmungen zur Kenntniß der davon betroffenen Personen zu bringen.

Wartburg, den 1. Mai 1890.

gez. Wilhelm R.

An das Staatsministerium und den Minister des königlichen Hauses.

38.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Mai 1890.

(Gesetz-Sammlung Nr. 29. S. 181).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883*) ergangenen Gesetzes vom 27. April 1885. (Gesetz-Samml. S. 127)**) was folgt:

Die nach § 12 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)***) im Ver-

*) S. Jahrb. Bd. XVIII. Art. 15. S. 49.

**) S. Jahrb. Bd. XVIII. Art. 55. S. 251.

***) S. Jahrb. Bd. XXI. Art. 37. S. 74.

waltungsfreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Manbach.

Freiherr Lucius von Ballhausen.

Herrfurth.

Freiherr von Berlepsch.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

39.

Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königl. Regierungen. III. 6715.

Berlin, den 23. Mai 1890.

Vom 1. April d. Js. ab treten nach der Bestimmung im Staatshaushaltsetat für 1890/91 den Aufwendungen, welche die Oberförster aus ihrer Dienstaufwands-Entschädigung zu bestreiten haben, und deren Umfang im Allgemeinen durch die Verfügung vom 26. März 1874 bezeichnet worden ist, diejenigen Ausgaben hinzu, welche diesen Beamten an Postkosten und sonstigen Frachtgebühren aus der Verwaltung des ihnen anvertrauten Reviers mit Einschluß der etwa dazu gehörigen Samendarren zc. und aus der Wahrnehmung von Gutsvorsteher- oder Forstamtsanwaltschaften erwachsen. Nicht einbezogen aber sind die für den Transport von Holzpflanzen und Holzsämereien erwachsenden Kosten und Frachtgebühren. Diese sind nach wie vor aus dem Kulturgelderfonds, Kap. 2 Tit. 21a des Etats der Forstverwaltung zu bestreiten und in den Kulturrechnungen der betreffenden Oberförsterei zur Verausgabung zu bringen. Auch die Kosten für etwa ausnahmsweise nothwendig gewesene Telegramme sind den Oberförstern auf Liquidation zu erstatten und wie bisher zu verrechnen.

Die Königliche Regierung hat Vorstehendes den Oberförstern Ihres Forstverwaltungsbezirks zu eröffnen und denselben vom 1. April d. Js. ab, an Dienstaufwands-Entschädigung aus Kap. 2 Tit. 11, statt der bisherigen, diejenigen Beträge zahlen zu lassen, welche die hier beiliegende, auf Mark, abschließende Nachweisung für jede einzelne Stelle angiebt.

Anträge auf Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigung wegen Vermehrung der Ausgaben für Porto zc. würden künftig keine Berücksichtigung finden können.

Sofern Oberförster für die ihrer Verwaltung etwa mit unterstellten forstlichen Nebenbetriebsanstalten eine besondere Dienstaufwands-Entschädigung aus Kap. 2 Tit. 14 erhalten, bleibt diese — in der beiliegenden Nachweisung solchen Falles besonders angegebene Vergütung — unverändert fortzugewähren. Bezüglich der Dienstaufwands-Entschädigung der als solche definitiv angestellten Forstkassen-Rendanten ergeht, soweit deren im dortigen Bezirke vorhanden sind, besondere Verfügung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

40.

Festsetzung der Gehaltsätze für die Förster.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen und Aulich. III. 6757.)

Berlin, den 18. Juni 1890.

Durch den Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1890/91 ist das Durchschnittsgehalt der Förster vom 1. April d. Js. ab von bisher 1100 M. auf 1300 M., also um 200 M. jährlich erhöht und bestimmt worden, daß das Minimalgehalt eines Försters auf 1100 und das Maximalgehalt auf 1500 Mark normirt werde.

Es bieten sich danach nunmehr die Mittel, einem jeden auf einer etatsmäßigen Försterstelle definitiv oder auf Probe angestellten Förster eine Gehaltszulage von 200 M. vom 1. April d. Js. ab zu bewilligen. Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ermächtige ich die Königliche Regierung, sofern bei einzelnen Beamten nicht etwa Bedenken obwalten, oder im Nachstehenden nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, das Erforderliche zu verfügen und für die Folge die Gehaltsklassen von 1100, 1200, 1300, 1400 und 1500 M. so festzuhalten, daß für die Gesamtzahl der Förster das Durchschnittsgehalt von 1300 M. nicht überschritten wird.

Dabei ist zu beachten:

1. Förster, deren Pensionirung, wenn auch erst von einem späteren Termine ab, bereits ausgesprochen ist, dürfen keine Gehaltszulage mehr erhalten.
2. Etwa in Disciplinar-Untersuchung befindliche Förster sind von der Gewährung einer Gehaltszulage für jetzt ebenfalls auszuschließen.
3. Soweit noch Förster vorhanden sind, welche Aussterbegehalt neben ihrem bisherigen Anciennetättsgehalt beziehen, fällt erstens dann ganz weg, wenn das neue Anciennetättsgehalt die Summe des bisherigen Anciennetättsgehalts und des bisherigen Aussterbegehalts erreicht oder übersteigt. Aussterbegehalt ist vom 1. April 1890 ab also nur noch insoweit zu gewähren, als das neue Anciennetättsgehalt eines Beamten sein bisheriges Einkommen an Anciennetätts- und Aussterbegehalt nicht erreicht.
4. Wo Forstassessoren Revierförsterstellen verwalten, ist deren fixirte diätarische Remuneration, soweit es nicht schon bisher der Fall war, vom 1. April 1890 ab nach dem Betrage von 1200 M. Förstergehalt zuzüglich der bisherigen Revierförsterzulage zu bemessen.
5. Förster, welche erst nach dem 1. April d. Js. zur Anstellung gelangt sind, können selbstredend die Gehaltszulage erst vom Termine ihrer Anstellung ab erhalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Führ. v. Lucius.

Zusatz nur für Königsberg.

6. Für jeden der beiden, in den von Kunheim'schen Majorats- und Stiftsforsten angestellten königlichen Förster zu Regels und Georgshöhe hat Herr von Kunheim auf Grund des Nachtrags vom ^{27. September}/_{2. Oktober} 1889 zum Vertrage vom 6./17. März 1885 vom 1. April 1890 ab einen Besoldungsbeitrag von 1300 M. (statt 1100 M.) an die Hauptkasse der Königlichen

Regierung zu entrichten. Die königliche Regierung wolle den Herrn von Kunheim von der Veranlassung hierzu in Kenntniß setzen und ihre Hauptkasse mit entsprechender Anweisung versehen.

Zusatz nur für Stettin.

6. Auszuschließen von jeder Gehaltserhöhung sind die beim Ankauf der Herrschaft Stolzenberg vertragsmäßig mit übernommenen Förster

- Lud zu Eichfenn, Oberförsterei Mügelburg,
- Bartels zu Glashütte in derselben Oberförsterei und
- Walter zu Jägerbrück in der Oberförsterei Eggesin.

Diesen Förstern kann, so lange sie auf die ihnen durch den Kaufvertrag eingeräumten besonderen Rechte nicht verzichten und sich in Bezug auf Dienst Einkommen und Verlegung zc. den Bestimmungen nicht unbedingt unterwerfen, welche für die Förster der Staatsforstverwaltung bestehen oder noch erlassen werden, eine Gehaltserhöhung nicht zu Theil werden. Der bis auf Weiteres der königlichen Regierung vom 1. April d. Jz. ab zur Verfügung stehende Gesamtfonds zu Försterbesoldungen berechnet sich daher

für 116 Stellen durchschnittlich à 1300 M. =	150 800 M.
und für 3 Stellen à 750 M. =	2 250 „
zusammen auf	153 050 M.

Zusatz nur für Osnabrück.

6. Zu dem Durchschnittsbetrage für die 24 Förster des dortigen Forstverwaltungsbezirks à 1300 M. = 31 200 M.
 hat die Domänenverwaltung wie bisher diejenigen . . . 1 740 „
 beizutragen, welche 2 Förster als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moortvögte aus Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung beziehen, so daß zur Verfügung der Forstverwaltung verbleiben 29 460 M.

41.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1890/95.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der X. ordentlichen General-Versammlung am 10. Mai d. J. von den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Forstmeister Godberßen zu Cassel, Förster Wollanke zu Gaisberg und Hegemeister a. D. Krüger zu Charlottenburg für die Wahlperiode 1890/93 wieder gewählt worden sind.

Berlin, den 23. Juni 1890.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

42.

Uebersicht von den Ergebnissen des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für die Jahre 1880 bis incl. 1889.

Jahr	Anzahl der Policen	Betrag der Versicherungssumme		Betrag der Zft-Einnahme (ausschließlich derjenigen für verkaufte Werthpapiere.)		Betrag der gezahlten Brandentschädigungen				Zur Tilgung des Garantie-fonds sind zurück-gezahlt	Betrag des Reservefonds		
		im Ganzen	durchschnittlich pro Police	M.	Pf.	im Ganzen		für je 1000 M. der Versicherungssumme			M.	M.	Pf.
						M.	Pf.	M.	Pf.				
1880	1694	9334700	5510	*) 6044	40	15435	20	1	65	—	2291	—	
1881	2659	16898950	6355	21518	51	5161	—	—	31	—	13444	50	
1882	3250	21643600	6660	27047	65	5919	20	—	27	—	26192	90	
1883	3675	25018700	6808	32133	19	17420	80	—	70	2500	34246	80	
1884	4035	28104150	6965	36387	51	16092	70	—	57	4500	45248	80	
1885	4393	31040050	7066	40814	04	19887	70	—	64	7000	57526	85	
1886	4660	33226050	7130	45262	82	28929	50	—	87	10500	75790	10	
1887	4960	35619350	7181	45945	65	29815	55	—	84	14500	80604	80	
1888	5247	37551950	7157	**)53187	91	24821	12	—	66	1500	103670	60	
1889	5592	39609150	7083	50441	34	39540	—	1	—	4500	106000	—	

Waldbarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

43.

Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

(Deutscher Reichs-Anzeiger n. No. 113.)

Zur Ausführung der §§ 48 und 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)***) wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 folgendes bestimmt:

Für diejenigen Versicherten, welche einer der in § 48 Abs. 2 a. a. O. aufgeführten Rassen und Vereinigungen nicht angehören, wird die Beteiligung an der Wahl der Ausschußmitglieder den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände, also gemäß A. 2 der Bekanntmachung vom 17. März d. J. (s. den Art. 24 S. 63) den Kreis- (Stadt-)Ausschüssen, in den Hohenzollernschen Landen den Amtsausschüssen, übertragen.

Berlin, den 28. April 1890.

**Der Minister
des Innern.**
Herrfurth.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**
Frhr. von Berlepsch.

*) Im Jahre 1880 sind außerdem einkommen: 45000 M. auf vorausgabte Anteilsscheine zur Bildung eines Garantiefonds und 18500 M. Beihilfe aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds.

**) Einschließlich 6063 M. 70 Pf. Barbestand aus dem Vorjahre.

***) Jahrb. B. XXI. Art 37. S. 74.

44.

Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. — Untere und höhere Verwaltungsbehörden. — Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten sowie für die Entwerthung von Marken. — Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

(Deutscher Reichs-Anzeiger n. No. 159 vom 3. Juli 1890.)

Berlin, den 26. Juni 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden.

1. Als „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des § 161 a. a. D. durch die Anweisung vom 20. Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:

- a) in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;
- b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Ober-Amtmänner.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

2. Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des § 122 a. a. D. die Regierungs-Präsidenten, für Berlin der Ober-Präsident anzusehen.

C. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten sowie für die Entwerthung von Marken.

3. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 a. a. D.), die Ersetzung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§ 105 a. a. D.) sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist*), erfolgt durch die Orts-Polizeibehörden. In solchen Orts-Polizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Orts-Polizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident).

Sofern für die Verwaltung der Orts-Polizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

*) Einstweilen ist eine Entwerthung von Marken nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§ 117, 120 a. a. D.).

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 112 ff. a. a. D.*) sind die Gemeinden (Gutsherren) sowie die Kreisverbände (Ober-Amtsbezirke) befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident, für Berlin der Ober-Präsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.

5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstände der Versicherungs-Anstalt mitzuthemen.

6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

7. Für die Versicherungs-Anstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten.

*) Nach §§ 112 ff. a. a. D. darf durch die Landes-Centralbehörde, das Statut der Versicherungs-Anstalt, oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden bestimmt werden, daß die Weidbringung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

- a) soweit es sich um Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, einer Knappschafftskasse oder der Gemeindefrankenversicherung handelt, den Organen dieser Krankenkassen bezw. Gemeindefrankenversicherung für ihre Mitglieder.
- b) für andere Personen dagegen der Gemeindebehörde oder besonderen auf Kosten der Versicherungs-Anstalt errichteten örtlichen Gebestellen.

Diese Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Gebestellen sind dann verpflichtet, den Betrag der zu verwendenden Marken von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken, soweit dies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§ 112, 135 a. a. D.).

Für den Fall, daß eine solche (behörbliche) Einziehung der Beiträge angeordnet wird, darf in gleicher Weise ferner bestimmt werden, daß den mit der Einziehung der Beiträge betrauten Stellen auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten obliegen soll (§ 113 a. a. D.).

Das Gleiche kann für Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgelegte Dienstbehörde angeordnet werden (§ 114 a. a. D.).

Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungs-Anstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

**Der Minister
der
öffentlichen Arbeiten.**
von Maybach.

**Der
Minister des Innern.**
Herrfurth.

**Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**
Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**
Frhr. von Berlepsch.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

45.

Anordnung einer alljährlich einzureichenden Nachweisung über den auf den Kiefernсамендарren vorhandenen Vorrath an unabgedarrten Kiefernzapfen und Kiefernсамен.

Circ.-Berg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Coblenz, Stralsund, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Osnabrück, Cassel. III. 2559.

Berlin, den 17. Mai 1890.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 10. Dezember 1878 — IIb. 20643 — veranlasse ich die Königliche Regierung, die Verwalter der Kiefernсамендарren anzuweisen, daß dieselben alljährlich pünktlich zum 15. Februar, und zwar zunächst zum 15. Februar 1891, hierher direct anzeigen, wie viel Hektoliter unabgedarrte Kiefernzapfen und wie viel Kilogramm entflügelter Kiefernсамен auf der Darre am 1. April des betreffenden Jahres voraussichtlich vorrätzig sein werden. Der Vorrath an Zapfen und Samen ist in je einer ungetrennten Summe anzugeben ohne Rücksicht darauf, ob er aus den Vorjahren oder dem laufenden Jahre herrührt.

Etwa in dem laufenden Darrjahre (1. October bis 30. September) schon stattgehabte Abgaben an Staats-Oberförstereien sind in die anzuzeigende Vorrathsmenge mit aufzunehmen, so daß z. B. bei einem voraussichtlichen thatsächlichen Bestande von 1000 kg Samen am 1. April, nachdem bereits im Dezember 2000 kg an ein Staatsforstrevier abgegeben sind, die voraussichtlich vorhandene Samenmenge mit 3000 kg anzugeben ist. An andere Empfänger (z. B. Gemeinden, das Haus Büren'sche Stiftsrevier im Regierungsbezirk Minden, die Klosteroberförstereien in der Provinz Hannover, Privatpersonen zc.) erfolgte Abgaben sind dagegen in die anzuzeigende muthmaßliche Vorrathsmenge nicht einzuschließen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wächter.

Kassen- und Rechnungsweisen.

46.

Anwendung des Grundsatzes: Alle gleichartigen Ausgaben möglichst unter ein und demselben Titel verrechnen zu lassen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen — excl. Sigmaringen und Würsch. — III. 5690.

Berlin, den 2. Mai 1890.

Es ist rathsam erschienen, den Grundsatz: alle gleichartigen Ausgaben möglichst unter ein und demselben Titel verrechnen zu lassen, auch auf die bei der Forst-Verwaltung vorkommenden Hoch- (Etablissemments-) Bauten, mit alleiniger Ausnahme der Ausgaben für Gebäude zu forstwissenschaftlichen Zwecken, in Anwendung bringen zu lassen.

Dem entsprechend sind im Staatshaushalts-Etat von der Forst-Verwaltung pro 1890/91 diejenigen Baukosten, welche bisher, und zwar

- a) bei Kapitel 2 Titel 21. Zu Forstkulturen zc.,
- b) " " " " 23. Betriebskosten für Torfgräbereien,
- c) " " " " 24. Betriebskosten für Flößereien,
- d) " " " " 25. Betriebskosten für Wiesenanlagen,
- e) " " " " 27. Betriebskosten für Sägemühlen,
- f) " " " " 28. Betriebskosten für größere Baumschulen und
- g) " " " " 35. An Baukosten für Waldarbeiter- Wohnungen, ein- schließlich der Kosten für Erhaltung von Ruinen zc. —

zur Verrechnung gelangten, dort abgesetzt und auf den Fonds Kap. 2 Tit. 17

Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forst-Verwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude,

übertragen worden.

Die königliche Regierung wird daher veranlaßt, vom laufenden Etatsjahre 1. April 1890/91 ab alle Baukosten, welche bisher bei den sub a bis g gedachten Fonds verrechnet worden sind, bei dem Baufonds Kap. 2 Tit. 17 verausgaben zu lassen, auch diejenigen, deren Verausgabung etwa diesseits für 1890/91 in der bisherigen Weise bereits angeordnet worden sein sollte. Eventl. sind dieselben auf den letztgenannten Fonds Tit. 17 zu übertragen.

In formeller Beziehung sind die fr. Bauten ebenso zu behandeln, wie die Bauten der Forstdienstwohnungen. Es findet mithin auf dieselben auch die Circular-Verfügung vom 30. Januar 1879 — III. 697*) — Anwendung, und ihre Aufnahme in den Forstbauplan muß künftig erfolgen.

Diejenigen Beträge, welche in den Etats der Anstalten sub a bis f zu Bauzwecken besonders zum Soll stehen, sind vom laufenden Etats-Jahre ab in Abgang zu stellen und vom nächsten Etat abzusetzen. Deren Uebertragung auf den Baufonds (Kap. 2 Tit. 17) findet zunächst nicht statt. Dagegen wird auf besonderen Antrag diesseits ein besonderer Zuschuß bewilligt werden, wenn der Baufonds in dem einen oder dem anderen Falle zur Tragung der fr. Kosten, namentlich für größere Bauten, als unzureichend sich erweisen sollte.

Ergiebt sich, daß aus Anlaß der Kosten-Üebernahme für jene Bauten auf den Fonds Kap. 2 Tit. 17 derselbe dauernd unzureichend ist, so bleibt der königlichen

*) Jahrb. Bd. XI. Art. 13. S. 47.

Regierung überlassen, dessen Erhöhung bei Vorlegung eines neuen Forstverwaltungs-
Stats unter gehöriger Begründung der für nothwendig erachteten Erhöhung zu bean-
tragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

Statswesen.

47.

Veränderungen in der Titelbezeichnung des Stats der Forstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (ausschließlich
berjenigen zu Auriß und Sigmaringen.) III. 6190.

Berlin, den 10. Mai 1890.

Durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für 1. April 1890/91 stehen
in der Bezeichnung folgender Ausgabebetitel einige Veränderungen bevor.

Es sind bezeichnet:

- a) Kap. 2, Tit. 11: als „Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-
entschädigungen für Oberförster, einschließlich der Vergütung für Porto-
kosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen.“
- b) Kap. 2, Tit. 12a. als „Dienstaufwands-Entschädigungen für die voll be-
schäftigten Forstkassen-Rendanten, einschließlich der Vergütung für Porto-
kosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen.“
- c) Kap. 2, Tit. 14: als „Fuhrkosten-Averseja und Dienstaufwands-Entschädigungen
für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, einschließlich der den ver-
waltenden Beamten zu gewährenden Vergütung für Portokosten und
sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und Stellenzulagen.“
- d) Kap. 2, Tit. 17: als „Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude
im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender
Gebäude.“
- e) Kap. 2, Tit. 35: als „Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen
Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben.“

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vor-
stehende Fassung der Titelbezeichnungen in den betreffenden Rassenbüchern,
Abschlüssen und Rechnungen beachtet werde.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

Forstpolitik.

48.

Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen. Vom 9. April 1890.

(Gesetz-Sammlung Nr. 16, S. 55 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit
Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Alten-
kirchen, was folgt:

§ 1.

Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke in den Gemarkungen Brachbach, Dermbach, Fischbach, Freusburg, Harbach, Herfersdorf, Hüttfeifen, Kagenbach, Kirchen, Muderzbach, Offhausen, Wehbach, Wingendorf, Misdorf, Beldorf, Bruche, Dauersberg, Grünebach, Sassenroth, Scheuerfeld, Walmenroth, Elben, Fensdorf, Gebhardshain, Molzhain, Steineroth, Selbach, Biersdorf, Daaden, Derschen, Emmerzhäusen, Herdorf, Mauden, Niederdreisbach und Schugbach, welche gegenwärtig zu Haubergverbänden gehören und bisher der Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Kemtern Freusburg und Friedewald, Kreis des Altentirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 ff. und Gesetz-Sammlung für 1851 S. 382) unterworfen gewesen sind.

§ 2.

Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesamteigenthum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§ 3.

Dem Haubergverbande können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverlebten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4.

Aus dringenden Gründen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs, sowie zu Zwecken, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffensraths (§ 27) vom Haubergverbande befreit werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen.

§ 5.

Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältniß ihrer Antheile in Natur vertheilt, so haftet der Naturaltheil an Stelle des ihm entsprechenden Antheils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

§ 6.

Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung eines Haubergs ist fortan unzulässig. Die sonstige dingliche Belastung darf nur für Zwecke erfolgen, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 7.

Die Anthteile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maaßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Anthteile zu. Jedoch dürfen die Anthteile unter das für jeden Hauberg jetzt bestehende geringste Einheitsmaaß hinab nicht getheilt werden.

Ist ein solches nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so erfolgt die Festsetzung eines Minimal-einheitsmaaßes nach Anhörung des Haubergvorstandes durch den Schöfferrath. Der Beschluß desselben bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§ 8.

Die Hauberge und die Zahl ihrer Anthteile werden in das Grundbuch eingetragen.

Die Eintragung geschieht unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Sammll. S. 287 ff.) nach Maaßgabe einer vom Justizminister zu erlassenden Instruktion.

§ 9.

Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Anthteils bei.

Nach demselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Nutzungen vertheilt.

§ 10.

Pächter oder Nutznießer von Hauberganthteilen treten in die Genossenschaftspflichten des Eigenthümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den letzteren halten.

§ 11.

Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§ 18) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

- a) die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstücke,
- b) Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) oder durch Befreiung vom Haubergverband (§§ 4, 5),
- c) die Anthteile der Genossen,
- d) die Veränderungen in dem Eigenthum der Anthteile,
- e) das für die Anthteile bestehende geringste Einheitsmaaß,
- f) die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirtschaftsbetriebe (§ 13),
- g) die auf dem Hauberge ruhenden Lasten

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Betreffs der Gegenstände unter c und d darf das Lagerbuch vom Grundbuche nicht abweichen.

Von jeder Eintragung hierüber in das Grundbuch hat das Amtsgericht den Vorsteher zu benachrichtigen.

Neu angelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Beteiligigten offenzulegen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Bei Veräußerung eines Haubergtheils wird der Nachfolger wegen der seinem Vorgänger gegen die Genossenschaft noch obliegenden Genossenschaftspflichten mitverpflichtet, mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Mehrere Erwerber haften als Gesamtschuldner, mit Ausschluß der Einrede der Theilung.

§ 12.

Zweck der Haubergwirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenhölwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirthschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirthschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffennrath genehmigt werden.

§ 13.

Für jeden Hauberg ist ein Betriebsplan und ein jährlicher Hauungs-, Kultur- und Hütungsplan aufzustellen.

Bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieser Pläne ist nach den bezüglich der Gemeindewaldungen im Regierungsbezirk Coblenz bestehenden Vorschriften zu verfahren.

An Stelle des Kreisausschusses tritt hierbei der Schöffennrath.

§ 14.

Der periodische Abtrieb findet in der Regel in einem Umtrieb von 16 bis 18 Jahren statt. Ein kürzerer Umtrieb ist nur unter besonderen Verhältnissen vom Regierungspräsidenten zu gestatten.

§ 15.

Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen dürfen gar nicht, Schafe nur in einen der ältesten drei Schläge eingetrieben werden.

Der Schöffennrath kann die Schafhude für unstatthaft erklären, wenn der Nachtheil für das Gesamtinteresse einer Genossenschaft den Vortheil für die einzelnen Genossen überwiegt.

Kein Schlag darf nach dem Abtrieb innerhalb der ersten Hälfte der Umtriebszeit mit Rindvieh behütet werden. Nur der Eintrieb von Kälbern unter einem Jahr alt in jüngere Schläge ist gestattet, außerdem soll der Haubergvorstand befugt sein, mit Zustimmung des Forstfachverständigen (§ 26) die Schonzeit für Rindvieh um zwei Jahre abzukürzen oder zu verlängern.

Gänzlich neu aufgeforstete Schläge oder Theile derselben dürfen während des ersten Umtriebs nicht behütet werden.

Bei landwirthschaftlichen Nothständen kann der Landrath unter Zustimmung des Forstfachverständigen einen Schlag für Rindvieh und Schafe auch früher eröffnen.

§ 16.

Der Beschlußfassung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

1. Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) und die Befreiung vom Haubergverbande (§§ 4, 5);
2. die Feststellung des Lagerbuchs (§ 11);
3. das Unterlassen des Getreidezwischenbaues und die Einführung eines von der Niederwaldwirthschaft abweichenden Betriebes (§§ 12 und 13);
- 4) die Frage, ob die Lohnutzung oder andere Nutzungen, mit Ausschluß der Getreidenutzung, für gemeinsame Rechnung oder von den einzelnen Genossen

- auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung der Lohnung ist der Beschluß vor der Vertheilung der Aukungsflächen unter die Genossen zu fassen;
- 5) die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer anderen, als der bisher üblichen Getreideart, bebaut werden soll;
 - 6) die Wahl des Haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§ 18);
 - 7) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§ 24);
 - 8) der Abschluß eines Vergleichs, eines Schiedsvertrages und die Ertheilung einer Prozeßvollmacht, auch in den Fällen, welche nicht unter Nr. 1 fallen, wenn der Gegenstand einen höheren Werth als 300 M. hat;
 - 9) die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschluffassung hierüber von dem vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

§ 17.

Zu den Genossenversammlungen sind sämtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittelst ortsüblicher, in den Fällen des § 16 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Berathung angeht, einzuberufen. Soll einer der im § 16 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des § 16 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschienen ist, es sei denn, daß auf wiederholte Vorladung die Mehrheit nicht erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diejenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Haupttheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jeder Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorladungen erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit, nach Antheilen berechnet, gefaßt.

§ 18.

Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Mehrere Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Bürgermeisters in getrennter Wahlhandlung für jeden zu Wählenden.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorstehenden Bürgermeister zu ziehende Loos.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Ueber die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung als Vergütung für Versäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; baare Auslagen sind zu ersetzen. Im Uebrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbefordete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöffenthat des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 19.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im § 16 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

- 1) über die Verlängerung resp. Verkürzung der Schonzeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Forstfachverständigen zu bestimmen (§ 15);
- 2) die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§ 24);
- 3) in Einzelschutzbezirken den Haubergschützen zu wählen und sein Diensteinkommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Diensteinkommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§ 25);
- 4) bezüglich der Aufstellung und Ausführung des Betriebsplanes, sowie des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Sütungsplanes diejenigen Obliegenheiten wahrzunehmen, welche in Gemeindevaltungen dem Gemeindevorstande zufallen;
- 5) über die Verwerthung von Nebennutzungen zu beschließen. Die Gewinnung von Nebennutzungen darf nicht eher stattfinden, als bis dem Forstfachverständigen der Beschluß mitgetheilt ist.

§ 20.

Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher besorgt.

Der Vorsteher hat insbesondere

- 1) die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt;
- 2) das Lagerbuch zu führen (§ 11);
- 3) die Hauberge zu verwalten;
- 4) die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszuschreiben und einzuziehen zu lassen;
- 5) die Nutzungen zu vertheilen, und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in baarem Gelde, sonst durch Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen;
- 6) dem Forstfachverständigen Auskunft zu erteilen;
- 7) die Dienstführung des Haubergrechners zu beaufsichtigen;
- 8) bei der Wahl des Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§ 25);
- 9) bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§ 27).

§ 21.

Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner, sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirthschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Hütungsplan, verletzen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Vorsteher, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Kostenbetrag vorläufig zu bestimmen und den Pflichtigen zu dessen Zahlung aufzufordern. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Vorsteher berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von drei Mark anzudrohen und festzusetzen.

Der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung durch einen Dritten und die Geldstrafen werden erforderlichenfalls auf Antrag des Vorstehers, welcher bei dem Landrath zu stellen ist, im Verwaltungswege beigetrieben.

Das Gleiche gilt von Geldleistungen, welche ungeachtet desfalliger Zahlungsaufforderung des Vorstehers rückständig bleiben.

Die Ordnungs- und Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 22.

Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorstehers findet innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§ 23.

Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

- 1) den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Beisitzer ob;
- 2) Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§ 24.

Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist einem Rechner zu übertragen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die festgestellte Rechnung ist bis zum 1. August dem Landrath zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 25.

Zum Schutze der Hauberge und zur Ausführung der Anordnungen des Forstfachverständigen sind Haubergschützen anzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die beteiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Schöffengerath.

Der Haubergschütze wird von dem Vorstande, in gemeinsamen Schutzbezirken von den beteiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffengeraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig versagt worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittelst schriftlichen Vertrags. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit, oder, falls durch landrätliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Dienst Einkommen des Haubergschützen wird durch die beteiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften vertheilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Dienst Einkommen oder über dessen Vertheilung nicht einigen, so verfügt der Regierungspräsident.

Für die Haubergschützen ist die Dienstinstruktion für die Gemeinde-Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Coblenz maßgebend.

§ 26.

Für die durch dieses Gesetz dem Forstfachverständigen übertragenen Geschäfte,

sowie als Weirath des Landraths, des Schöffentraths, der einzelnen Schöffen und der Haubergvorstände sind für die Gesamtheit der Hauberge einer oder mehrere Forstfachverständige anzustellen.

Der Schöffentrath bestimmt die Zahl, die Dienstbezirke, das Dienst Einkommen, die etwaige Pension und vollzieht die Wahl der Forstfachverständigen. Er kann die Wahl auf anderweit angestellte Forstbeamte richten.

Bezüglich der Aufstellung und der Ausführung des Betriebsplanes und des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes, sowie hinsichtlich der Leitung des Forstschutzes hat der Forstfachverständige dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche den Gemeinde-Oberförstern im Regierungsbezirk Coblenz in den Gemeindeforstungen übertragen sind.

§ 27.

Der Schöffentrath besteht aus dem Landrath und 12 gewählten Haubergschöffen, von denen die Hauberggenossenschaften in der Bürgermeisterei Gebhardshain einen Schöffen, in der Bürgermeisterei Behndorf zwei, in der Bürgermeisterei Daaden vier und in der Bürgermeisterei Kirchen fünf Schöffen zu wählen haben.

Für jeden Schöffen ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Landraths durch die Haubergvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jeder im Kreise Altkirchen wohnhafte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Eigenthümer eines Haubergantheiles.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landraths zu ziehende Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigten nur diejenigen Gründe aus welchen unbefoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Regierungspräsidenten des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Landrath beruft den Schöffentrath und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und von sieben Schöffen genügt zur Beschlußfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Beschlußfassung des Schöffentraths unterliegen außer den an anderen Stellen dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Forstfachverständigen und dem Haubergvorstand in Betreff des Betriebs-, Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes.

An den Verhandlungen des Schöffentraths über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstfachverständige mit beschließender Stimme Theil.

§ 28.

Ueber Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen

zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Bezirke gewählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§ 29.

Gegen die Beschlüsse des Schöffenraths steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß und aus Gründen des öffentlichen Interesses, sowie in den Fällen, wo in forsttechnischen Sachen der Beschluß gegen die Stimme des Forstfachverständigen ausgefallen ist, dem Landrath binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten offen, welcher endgültig entscheidet.

§ 30.

Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Befoldung und etwaige Pension des Forstfachverständigen werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrath vertheilt und von dessen Vorstehenden eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrath verwaltet wird.

§ 31.

Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe des Forstfachverständigen, in zweiter Instanz der Regierungspräsident.

§ 32.

Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im § 16 sub 1 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, und solche, welche die im § 16 sub 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie alle diejenigen Beschlüsse, gegen welche mindestens der vierte Theil der Versammlung, nach Antheilen berechnet, gestimmt hat, bedürfen der Genehmigung des Landraths.

§ 33.

Gegen Verfügungen des Landraths, durch welche Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung die Genehmigung verjagt wird, findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 34.

Der Regierungspräsident erläßt unter Zustimmung des Schöffenraths Dienst- anweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265 ff.) beziehungsweise § 137 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirthschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffenraths.

§ 35.

In Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Genossenschaftsbeamten finden die auf die Gemeindebeamten bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des § 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) sinngemäße Anwendung. Die erkannten Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 36.

Hinsichtlich eines jeden Haubergs, dessen Antheile sich sämmtlich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§ 1 und 2, soweit letzterer die Untheilbarkeit und die örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§ 3, 4, 5, Absatz 1, 7 Absatz 2, 11 Absatz 1, 12 bis 15, 25 bis 27, 29 bis 31, 33 und 34 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Besitzer der Antheile an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und des Vorstehers tritt.

An die Stelle des § 32 tritt folgende Bestimmung:

Maßregeln der im § 16 Nr. 1, 3, 4, 5 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffensraths den Ruin der Holzwirtschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

§ 37.

Veräußerungen von Haubergflächen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, können nach Ablauf eines Jahres von diesem Zeitpunkte ab lediglich wegen der Geschlossenheit der Hauberge nicht weiter angefochten werden.

Ist innerhalb eines Jahres die Anfechtungsklage nicht erhoben, so sind die Erwerber oder zeitigen Besitzer derartiger Flächen berechtigt, die nachträgliche förmliche Freigabe der Fläche aus dem Haubergverbande von der Genossenschaft zu verlangen und diese ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 4 eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Auf Antrag der Genossenschaft oder des Besitzers des Grundstücks ist die Befreiung desselben vom Haubergverbande hierauf nachträglich nach Maßgabe des § 5 im Grundbuche zu vermerken.

§ 38.

Die Polizeiverordnung über die Bewirtschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetz-Samml. für 1851 S. 382) wird aufgehoben.

Das Gesetz vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetz-Samml. S. 261) findet auf die Hauberge im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 9. April 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.

v. Goplner. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Frhr. v. Berlepsch.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

49.

Entwendung stehender Weidenruthen von Anpflanzungen auf Anlandungen der Flußufer.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 25. Oktober 1889.

Der § 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 umfaßt (mit der aus § 6 daselbst sich ergebenden Maßgabe) nicht etwa jegliche stehende Bodenerzeugnisse, die nicht in einem Forste oder einem Forste gleichnamigen Grundstücke sich befinden.

Obigen Grundsatz sprach das Reichsgericht aus, indem es ein Urtheil aufhob, welches Verurtheilung aus den §§ 18, 19 Nr. 2 des FFG. ausgesprochen hatte; es wurde ausgeführt, daß die Anwendbarkeit des § 18 cit. ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft sei, daß die Entwendung aus oder von einem der daselbst im einzelnen bezeichneten Orte begangen worden; es könne aber nicht anerkannt werden, daß durch die Aufzählung der in Betracht kommenden Orte etwa alle Arten von Grundstücken, welche Bodenerzeugnisse hervorbringen können, mit Ausnahme von Forsten oder solchen gleichstehenden Grundstücken, betroffen würden. Ebenso wenig sei aber festgestellt, daß die fraglichen Anlandungen über den Begriff irgend eines der in dem Gesetze einzeln namhaft gemachten Orte gerechnet werden könnten. Darnach erscheine es ungerechtfertigt, wenn § 242 St. G. B. außer Anwendung gelassen sei; wenn übrigens die Nutzung des Weidenholzes als eine, wenn auch nicht die einzige, Hauptbestimmung der Anlandungen anzusehen sei, so wird das Holzdiebstahlsgegesetz vom 15. April 1878 zur Anwendung kommen müssen. O.

(Entscheidungen 2c. Bd. XX. S. 11.)

50.

Widerstand gegen einen Waldeigenthümer.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 7. Januar 1890.

Der Widerstand gegen einen Waldeigenthümer ist auf Grund des § 117 St. G. B. nicht strafbar, wenn dem Thäter das Bewußtsein davon fehlt, daß der Waldeigenthümer sich in der rechtmäßigen Ausübung eines Rechtes zum Forstschutze befinde.

Obigen Grundsatz sprach das Reichsgericht aus, indem es auf Revision des Angeklagten das Urtheil des Vorderrichters aufhob, wodurch gegen jenen unter Anwendung des § 117 St. G. B. auf Strafe erkannt war. Es wird ausgeführt, daß die Grundsätze, welche vom Reichsgericht auf Fälle des Widerstandes gegen Beamte angewendet seien, auf den Fall des Widerstandes gegen die in § 117 cit. genannten Privatpersonen, insbesondere den Waldeigenthümer, nicht zu übertragen seien, da der Grund, welcher die Ausnahmestellung der Beamten rechtfertige, nicht zutrefte, wenn ein Privatberechtigter bei einer Rechtsausübung Widerstand finde; es könnten möglicher Weise anderweitige Strafvorschriften verletzt werden, § 117 cit. aber könne nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht angewendet werden, wenn der Widerstand Leistende in dem guten Glauben handele, der ihm gegenüberstehende Privatberechtigte mache Befugnisse geltend, die ihm rechtlich nicht zuständen.

(Entscheidungen 2c. Bd. XX. S. 156.)

O.

51.

Fälschung eines nach dem Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, §§ 40, 41, zu ertheilenden Legitimationscheines.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 4. Februar 1890.

Die Fälschung eines Legitimationscheines der bezeichneten Art fällt, wenn von demselben zur Ausübung einer nicht zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht wird, nicht unter den Thatbestand des § 363 St.G.B., sondern unter den Thatbestand der gewöhnlichen Urkundenfälschung.

Die Angeklagte hatte für das Jahr 1888/89 für sich und ihre Tochter Erlaubnißscheine zum Beeren sammeln in einer königlichen Forst erhalten, während ihr solche für das folgende Jahr verweigert worden waren; in Folge dessen ließ sie durch ihre Tochter auf den beiden älteren Scheinen die Zahlen 1888/89 in 1889/90 umändern, begab sich mit denselben in die Forst und zeigte sie einem nach den Erlaubnißscheinen fragenden Forstschutzbeamten vor.

Seitens des Landgerichts erfolgte Verurtheilung nur wegen Uebertretung aus St.G.B. § 363; auf die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde das landgerichtliche Urtheil aufgehoben.

In den Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidung wurde ausgeführt, daß, wenn auch die Anwendung des § 363 in Ansehung des Gegenstandes der Fälschung für gerechtfertigt erachtet werden könne, so doch der Vorderrichter das subjektive Merkmal „zum Zwecke des besseren Fortkommens“ verkannt habe. Obschon derselbe mit dem Reichsgericht davon ausgehe, daß die im § 363 vorausgesetzte Willensrichtung dann vorliege, wenn der Thäter in der unbestimmten allgemeinen Absicht handele, sich günstigere Chancen für sein Fortkommen, überhaupt für die Besserung seiner ganzen wirthschaftlichen Lebensstellung zu verschaffen, so übersehe er doch, daß in dieser Begriffsbestimmung das entscheidende Gewicht auf die Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Absicht im Gegensatz zu der Richtung gegen ein bestimmtes konkretes Recht eines Dritten gelegt sei. Im vorliegenden Falle habe die Angeklagte kein Recht gehabt, Beeren zu sammeln; der Waldeigenthümer habe sie aus dem Walde verweisen, ihre Bestrafung beantragen können; gegen dieses bestimmte Recht des Waldeigenthümers habe sich die Absicht der Angeklagten gerichtet; sie habe sich nur gegen dieses richten können, da der Gebrauch der Erlaubnißscheine zu anderen Zwecken als zum Beeren sammeln in der betr. Egl. Forst durch den konkreten Inhalt derselben ausgeschlossen gewesen sei. Eine derartige Verletzung konkreter Rechte eines Dritten falle selbst dann, wenn sie zur Fristung des Unterhaltes der Angeklagten und ihrer Kinder verübt werden, nicht unter den — durch geringere Strafbarkeit — ausgezeichneten Thatbestand des § 363. Unerheblich sei, daß der Angeklagten nicht daran gelegen gewesen, die Gebühr für den Erlaubnißschein zu sparen, da nicht der nebensächliche Anspruch auf Zahlung dieser Gebühr, sondern das wesentliche Recht des Waldeigenthümers durch die Fälschung beeinträchtigt worden sei.

(Entscheidungen 1c. Bd. XX, S. 229).

O.

Jagd und Fischerei.

52.

Voraussetzung für die Annahme einer Jagdausübung.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 24. October 1889.

Zur Annahme einer Jagdausübung seitens eines zur Jagd ausgerüstet auf dem Anstande stehend Betroffenen bedarf es nicht der Feststellung, daß das von diesem geführte Gewehr geladen gewesen sei.

Ein Förster hatte den Angeklagten zur Winterszeit Nachmittags gegen 4 Uhr zur Jagd ausgerüstet in einem Jagdbezirke, in dem dieser zu jagen nicht berechtigt war, auf dem Anstande stehen sehen. In diesen festgestellten Thatsachen erblickte das Reichsgericht den Rechtsbegriff einer Ausübung der Jagd im Sinne des § 292 StGB. Zum Begriffe der Jagdausübung wurde ausgeführt, genügt jede Handlung, durch welche dem Wilde nahegestellt wird, sie erfordert nicht, daß durch die betr. Handlung die Erlangung bezw. Ergreifung des Wildes unmittelbar ermöglicht wird, und ist nicht da ausgeschlossen, wo die auf Erlegung abzielende Thätigkeit zur Erreichung dieses Zweckes noch einer weiteren hinzukommenden Handlung bedarf. War der Standort des auf Wild lauerten so gelegen und beschaffen, daß der Schluß auf gewolltes Eingreifen in fremdes Jagdrecht begründet wird, so ist in der Aufstellung an solcher Stelle schon dann eine Jagdausübung zu erkennen, wenn auch das Gewehr noch nicht schußfertig gestellt sein sollte. Einer besonderen Feststellung auch dieses Umstandes bedurfte es nicht.

(Entscheidungen 2c. Bd. XX, S. 4.)

O.

53.

Unberechtigte Jagdausübung vom eigenen Jagdgebiete aus.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 28. November 1889.

Die unberechtigte Ausübung der Jagd kann auch dadurch begangen werden, daß der Jäger zwar auf seinem Jagdgebiete sich aufstellt, aber durch seinen Hund das benachbarte fremde Jagdgebiet absuchen und von dort das Wild sich zutreiben läßt, um es sodann auf seinem eigenen Jagdgebiete zu erlegen.

Obigen Grundsatz sprach das Reichsgericht aus, indem es erwog, der Angeklagte habe dadurch, daß er sich des Hundes als eines Werkzeuges zur Aufspürung und Verfolgung des Wildes in dem fremden Jagdgebiete bediente, daselbst eine Handlung vorgenommen, welche unter den Begriff der Jagdausübung falle, und zu welcher nur der Jagdberechtigte befugt gewesen sei; diese Handlung habe zur Vollendung des Thatbestandes genügt, da der letztere die Ausführung der angestrebten Okkupation nicht voraussetze.

(Entscheidungen 2c. Bd. XX, S. 98.)

O.

54.

Unterschlagung von Tauben im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 28. Februar 1890.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind Gegenstand des freien Thierfanges, wenn sie im Freien, d. h. außerhalb ihrer Aufbewahrungs-

flüchte betroffen werden, deshalb namentlich auch dann, wenn sie sich in einen fremden Schlag verfliegen. Es kann daher an ihnen Diebstahl bzw. Unterschlagung unter jener Voraussetzung nicht begangen werden.

Ein Täuberich hatte sich aus dem Taubenschlage seines Eigenthümers in den Taubenschlag eines Dritten verfliegen, der ihn sich durch Schließung des Verschlages aneignete und darauf veräußerte; er wurde deshalb wegen Unterschlagung, der Erbsieher aber wegen Hehlerei bestraft. Das Reichsgericht hob jedoch das landgerichtliche Urtheil auf, indem es ausführte:

Da das ostpreussische Provinzialrecht (innerhalb dessen Gebiet der Fall sich zutrug) über das Recht, Tauben zu halten, nichts bestimmt, so regelt sich das Recht des Taubenfanges nach §§ 111, 113 I 9 A. L. R. nebst den ergänzenden Vorschriften. . . . Diese Vorschriften*) stehen noch in Geltung. Schon aus ihrem Wortlaute und ebenso aus der Entstehungsgeschichte erhellt, daß zum Besten der Landwirthschaft an die Taubenbesitzer der Anspruch einer sorgsamten Beaufsichtigung erhoben worden ist. Es ist aber daraus nicht der Schluß gezogen, daß die ohne Recht gehaltenen Tauben nur auf Aeckern oder nur auf Feldern oder nur außerhalb des Ortes, in dem sie gehalten werden, gefangen werden dürfen. Es kann daher nicht gesagt werden, daß Tauben nicht „im Freien“ (§ 111 a. a. D.) betroffen werden können, wofern sie sich nur „innerhalb eines Ortes verfliegen haben“. Daß sie alsdann, sich selbst überlassen, ihren alten Standort bald wieder aufzusuchen pflegen, mag richtig sein, ist aber nach dem Gesetze nicht entscheidend, und es kann dahin gestellt bleiben, ob eine solche Beobachtung nicht auch für Tauben zutrifft, welche ins Feld fliegen.

Der Gegensatz von „Freien“ im Sinne des § 111 a. a. D. ist der Verwahrungsort der Tauben, nicht der Wohnort des Taubenhalters. . . . Die Erhaltung des Eigenthums an Tauben ist im Gesetze nicht, wie bei anderen umherschweifenden Thieren, von der regelmäßigen Rückkehr zum Eigenthümer (§ 109; I 9 A. L. R.) abhängig gemacht, sondern von der Beaufsichtigung der Tauben und der naturgemäßen Eingrenzung.

Demnach kann es rechtlich auch keinen Unterschied machen, ob die Tauben außerhalb ihrer Aufbewahrungsstelle frei umherfliegen oder sich in einen fremden Schlag verfliegen. Auch im letzteren Falle sind sie „im Freien“ im Sinne des § 111 a. a. D.

Der Ausgangspunkt des Landgerichts, vermöge dessen der Täuberich für vom Thierfange ausgeschlossen anzusehen sei, heißt es zum Schluß, erscheine deshalb als rechtsirrhümlich, während auf der anderen Seite richtig sei, daß § 111 a. a. D. nicht nur einen civilrechtlichen Anspruch auf Rückgabe von Tauben an den zum Halten derselben berechtigten Eigenthümer gewähre, sondern daß an dessen Tauben auch im Freien Diebstahl oder Unterschlagung verübt werden könne; daß gelte aber nicht von Tauben Jemandes, der kein Recht habe, solche zu halten.

(Entscheidungen 2c. Bd. XX, S. 271).

O.

*) Die angezogenen landrechtlichen Vorschriften lauten: § 111. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges. § 113. Wo die Provinzialgesetze nichts Besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eingenthümlich besitzen oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Altermaßes, Tauben zu halten, berechtigt.

55.

Verpachtung der Jagd auf Gemeindefeldmarken und den Abschluß des bezüglichen Vertrages bezw. die Festsetzung des Pachtgeldes betr.

Berfg. an den königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N.
(Ministr.-Bl. für die gesammte innere Verwaltung. S. 61.)

Berlin, den 13. April 1890.

Erw. 2c. lassen wir die Anlagen des gefälligen Berichts vom 17. Januar d. J. betreffend die Verpachtung der Gemeindejagd in G. Kreis W., mit dem ergebensten Bemerken wieder zugehen, daß die von dem früheren Landrathe v. S. zu R. in seiner Eigenschaft als Vorsizender des Kreis Ausschusses und beziehungsweise von dessen Stellvertreter, sowie von Erw. 2c. Stellvertreter in dieser Sache erlassenen Verfügungen vom 28. August, 19. September und 24. November v. J. nicht anrecht erhalten werden können.

Nach § 10 unter c. in Verbindung mit § 9 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist die Gemeindebehörde, als die gesetzlich berufene Vertreterin der Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke befugt, die Jagd, sei es öffentlich im Wege des Meistgebotes, oder aus freier Hand zu verpachten. Da sich das in der Jagd, auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen als Interessenvermögen nicht als Kommunalvermögen charakterisirt, so haben die Aufsichtsbehörden, wie dies bereits in der Circular-Verfügung vom 24. Dezember 1859 (Min. Bl. 1860 S. 5.) ausgesprochen worden ist, ihre Einwirkung nur soweit eintreten zu lassen, als erforderlich ist, um die Gemeindebehörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und den Abschluß gesetzwidriger, unklarer oder gemeinschädlicher Verträge zu verhüten. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden zum Erlasse direkter Anordnungen über die Art der Verpachtung der Jagd, die Wahl des Pächters u. s. w. nicht befugt.

Im vorliegenden Falle hat der Gemeindevorsteher, nachdem er sich zuvor in einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen Gemeindeversammlung des Einverständnisses sämmtlicher erschienenen Gemeindeglieder versichert hatte, die Jagdnutzung auf den Grundstücken des Gemeindebezirks, an ein Gemeindeglied gegen ein jährliches Pachtgeld von 260 M. freihändig verpachtet und den Entwurf des Pachtvertrages, welcher noch von keinem der beiden Theile unterzeichnet war, dem Landrathe eingereicht. Auf den Einspruch des Eigentümers eines zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstückes in der Größe von 2 $\frac{1}{2}$ Morgen, welcher gestützt auf die schriftliche Be-reiterklärung eines Dritten, für die fragliche Jagd einen Pachtzins von 500 M. zahlen zu wollen, die öffentliche Verpachtung im Wege des Meistgebotes verlangte, griff der damalige Landrath, von der Auffassung ausgehend, daß der Gemeindevorsteher, da ihm die Verpflichtung obliege, die Vermögensinteressen der Grundbesitzer des Jagdbezirks unter gleichzeitiger Beachtung der Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren, von einer öffentlichen Ausbietung der Gemeindejagd, als der die fraglichen Interessen regelmäßig am besten wahrnehmenden Verpachtungsart nicht willkürlich Abstand nehmen dürfe, in die Sache ein. Die des-fallige Verfügung vom 22. August v. J., durch welche der Gemeindevorsteher erst Kenntniß von dem nachträglich eingelegten Angebote von 500 M. erhielt, ist dem-selben frühestens an dem Tage, an welchem die frühere Pachtperiode abließ, dem 23. August v. J., möglicherweise aber auch erst nach diesem Zeitpunkte zugegangen.

Da der Gemeindevorsteher dieser sowie der weiteren Verfügung vom 28. August v. J. gegenüber bei den in Uebereinstimmung mit dem Willen der Gemeinde gefaßten Beschlüsse der Beibehaltung der bisherigen Art der Verpachtung der Jagd an einen Gemeindeangehörigen beharrte, so erging die landrätthliche Verfügung vom 19. September v. J., durch welche der Gemeindevorsteher bei Vermeidung disziplinarischer Maßregel angewiesen wurde, von einer Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit dem bisherigen Pächter Abstand zu nehmen und die Jagd in der Gemeindefeldmark öffentlich und unbeschränkt auszubieten. Diese Verfügung entspricht nicht dem Gesetze, da sie in die der Gemeindebehörde übertragene völlig unbeschränkte Befugniß, den Verpachtungsmodus zu bestimmen, das Pachtgeld festzusetzen und den Pächter zu wählen, eingreift.

Der mit dem x. L. zu G. abgeschlossene Pachtvertrag ist weder gesetzwidrig noch unklar, noch auch gemeinschädlich. Dafür, daß der Genannte andere Personen gegen Entgelt an der Ausübung der Jagd werde theilnehmen lassen, fehlt es an jedem thatsächlichen Anhalte. Der von einem der Grundstücksbesitzer des Gemeindebezirks G. erhobene Einspruch giebt gesetzlich keinen Grund ab, um die Gemeindebehörde in ihrer Befugniß zur freien Verfügung über die Ausübung der Jagd einzuschränken.

Wenn endlich der § 8 des Entwurfes zu dem Jagdpachtvertrage zwischen der Gemeinde G. und dem August L. die Bestimmung enthält, daß der Vertrag erst nach erfolgter Zustimmung des königlichen Landraths, als der zuständigen Aufsichtsbehörde, in Kraft trete, so kann dieselbe den gesetzlichen Befugnissen der Gemeindebehörde gegenüber eine Wirkung nach der Richtung hin, daß dem Landrathe das Recht zustände, eine bestimmte Art und Weise der Verpachtung vorzuschreiben, jedenfalls nicht üben.

Em. x. ersuchen wir hiernach, unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 16. Dezember v. J. ergebenst, jedes weitere Vorgehen in dieser Sache gegen den Gemeindevorsteher in G. gefälligst endgültig zu inhibiren und den letzteren in unseren Namen demgemäß zu bescheiden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr Lucius von Ballhausen.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

56.

Vertilgung der den Brieftauben gefährlichen Raubvögel.

Circ-Verf. des Ministers für Landwirthschaft x. an sämtliche königl. Regierungen. I. 7785. II. 5582
Berlin, den 19. Mai 1890.

Mittelft der Erlasse vom 7. Juni 1884*) , bzw. 3. Juli 1885**) und 20. Juni 1888***) ($\frac{\text{I. 8755}}{\text{II. 6446}}$, $\frac{\text{I. 7566}}{\text{II. 7849}}$ und $\frac{\text{I. 10022}}{\text{II. 7266}}$) habe ich für den Abschuß der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel, nämlich:

*) Jahrbuch Bd. XVI. Art. 48. S. 114.

**) Jahrbuch Bd. XVII. Art. 69. S. 436.

***) Jahrbuch Bd. XX. Art. 75. S. 309.

1. des Wanderfalken, *Falco peregrinus*,
2. des Habichts, *Astur palumbarius*,
3. des Baumfalken, *Hypotriorchis subbuteo*.

Schützprämiën in Aussicht gestellt.

Das Ergebnis des Abschusses ist in den letzten beiden Jahren ein erfreuliches gewesen und hat zur Entwicklung des Briestaubensports wesentlich beigetragen. Diese Entwicklung würde noch weiter gefördert werden, wenn auch auf den Abschuss des Sperbers (*Accipiter nisus*) Bedacht genommen wird, von denen namentlich das Weibchen unter den Briestauben nicht unbedeutenden Schaden anrichtet.

Die königliche Regierung ersuche ich daher, sowohl die königlichen als auch die Gemeinde und Guts- u. Forstschußbeamten in geeigneter Weise zu veranlassen, ihr Augenmerk auch auf die Vertilgung der Sperber zu richten. Ich bemerke hierbei, daß das Ergebnis des Abschusses dieser Vogelart bei Verteilung der Schußprämiën für die Folge berücksichtigt werden wird.

Die zum 15. Februar jedes Jahres einzureichende Nachweisung der im Vorjahre erlegten Raubvögel ist fortan nach dem anliegenden Schema (a) aufzustellen.

Der Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten.
gez. Frhr. v. Lucius.

a.

Nachweisung der im Regierungsbezirke im Jahre
erlegten, den Briestauben besonders gefährlichen Raubvögel.

Laufende Nr.	Des Erlegers				Es wurden erlegt:					Bemerkungen (Anzahl der in der betreffenden Oberförsterei erlegten sonstigen Raubvögel)
	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Wanderfalken (<i>falco peregrinus</i>)	Habichte (<i>astur palumbarius</i>)	Baumfalken (<i>hypotriorchis subbuteo</i>)	Sperber (<i>accipiter nisus</i>)	Summe	
A. Königl. Forstschußbeamte.										
1.	Müller	Förster	B. . . .	G. . . .	1	3	2	6	12	Zerstörte außerdem 1 Habichtsnest mit 3 Eiern.
2.	etc.									
B. Kommunal-Forstschußbeamte.										
6.	Liebener	Stadtförster	D. . . .	G. . . .	4	—	—	5	9	Zerstörte außerdem 4 Sperberhorste mit 7 Jungen und 6 Eiern.
7.	etc.									
C. Sonstige Personen.										
14.	Wille	Privatförster	F. . . .	G. . . .	—	7	—	—	7	

Personalien.

57.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. April bis 30. Juni 1890.

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Entzogen:

Lamarque, Oberförster zu St.-Johann, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.
Jäger, Oberförster zu Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Günther, Revierförster zu Niederlein, Oberf. Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

B. Versetzt:

Gattendorf, Revierförster zu Emmen, Oberf. Knefbeck, Reg.-Bez. Lüneburg.

C. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Boruttau, Forststr., von der Forstmeisterstelle Potsdam-Cöpenick auf die Forst-
meisterstelle Marienwerder-König.

Priem, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Marienwerder-König auf die Forst-
meisterstelle Potsdam-Cöpenick.

von Reichenau, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Hildesheim-Clausthal auf
die Forstmeisterstelle Merseburg-Düben.

Behhold, Forststr., von der Forstmeisterstelle Merseburg-Düben auf die Forst-
meisterstelle Hildesheim-Clausthal.

Reßler, Oberförster von Kennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Ehlen, Reg.-Bez.
Cassel.

Serrentrup, Oberförster, von Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Grünfelde,
Reg.-Bez. Marienwerder.

Scheuer, Oberförster zu Kyllburg, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier nach St.-
Johann, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.

Kaiser, Revierförster, von Steina, Oberf. Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim, auf
die von Emmen nach Wahrenholz verlegte Revierförsterstelle, Oberf. Knefbeck,
Reg.-Bez. Lüneburg.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Befähigung versehen sind:

Krause, Forst-Assessor zu Kennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Hermes, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Königsberg) zu
Raumburg, Reg.-Bez. Cassel.

E. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Lent, Forst-Assessor, nach Arnsherg.

Goebel, Forstassessor, nach Königsberg.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Kindling, Förster, zu Niederstöden, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.

Wed, Förster zu Grunewald, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Gosow, Förster, zu Georgsplatz, Oberförsterei Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.

Rhau, Förster, zu Maienberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.

Maroldt I, Förster, zu Glaadt, Oberf. Daun, Reg.-Bez. Trier.

Schilling, Förster, zu Beerenbusch, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

Schalt, Förster, zu Lauenau, Oberf. Wihertshof, Reg.-Bez. Königsberg.
Kalbhenn, Förster, zu Bischoffstein, Oberf. Erzhäufen, Reg.-Bez. Erfurt.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Wasmund, Förster, zu Steina, Oberf. Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Herrmann, Förster, zu Niederlein, Oberförsterei Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

H. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Schulze, Förster zu Schlepzig, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).

I. Forstkassenbeamte:

Die durch den Tod des Rendanten Schmidt erledigte Forstkassen-Rendantenstelle zu Oppeln ist dem Regierungs-Hauptkassenbuchhalter Woiak zu Oppeln übertragen worden.

Der mit der Verwaltung der Forstkasse Benkheim beauftragte Wiesenmeister Neureuter ist definitiv zum Forstkassen-Rendanten ernannt worden.

58.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 30. Juni 1890.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:

Baer, Oberförster zu Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50:

Borrath, Hegemeister zu Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Nöring, Förster zu Fasanerie, Oberförsterei Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer) (bei der Pensionirung).

Babin, Hegemeister zu Jaginne, Oberf. Dombrowka, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).

von der Linden, Förster zu Fürstehagen, Oberf. Lichtenau, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50).

Dalchow, Förster zu Alt-Thymen, Oberförsterei Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsdam.

Pohl, Förster zu Neuhaus, Oberf. Neuentrug, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Regling, Förster zu Sternschanze, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Mandt, Förster a. D. zu Koltschagen, Oberf. Obernkirchen, Reg.-Bez. Minden.

Schneider, Förster zu Jagdbude, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).

Koralus, Förster zu Wiersbianten, Oberf. Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Lindemann, Förster zu Dlugimost, Oberf. Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Bergemann, Förster zu Dossoczyn, Oberf. Jamni, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Kunze, Förster zu Wiesen, Oberf. Schwerin a. W. Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

Kettner, Förster zu Schwammelwitz, Oberf. Ottmachau, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung).

Schmieder, Waldwärter zu Wahrenholz, Oberf. Knefbeck, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).

Westbrock, Privatförster zu Haus Leithe, Kreis Necklinghausen, Reg.-Bez. Münster.

Heinemann, Holzhauermeister zu Hafeborn, Oberf. Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.

Mandelkow, Holzhauermeister zu Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde, Reg.-Bez. Stettin.

Denecke, Holzhauermeister zu Lauterberg, Oberf. Oberhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.

Görnemann, Holzhauermeister zu Brettin, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

Paproth, Holzhauermeister zu Weißewarthe, Oberf. Weißewarthe, Reg.-Bez. Magdeburg.

Gerlach, Waldarbeiter zu Rauern, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Wilde, Waldarbeiter zu Neuwelt, Oberf. Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Drobe, Oberholzhauer zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

D. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Kalitsch, Oberforstmeister zu Magdeburg, der Commandeur-Insignien II. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens, Albrechts des Bären.

Hesse, Oberförster zu Saupark bei Springe, des von Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont verliehenen Verdienst-Ordens III. Klasse.

Graf Brühl, Königlich Forst-Assessor, des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse.

Unterrichts- und Prüfungsweisen.

59.

Ausschließung neuer Notirungen forstverforgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr.

Circ.-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen). III. 10795.

Berlin, den 18. August 1890.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps, vom 1. Februar 1887*), werden bei den königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a/D., Stettin, Coeslin, Stralsund, Posen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Lüneburg, Wiesbaden und Cöln, sowie im Bereiche der Hofkammer der königlichen Familiengüter neue Notirungen forstverforgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverforgungsscheins mindestens 2 Jahre im königlichen Forstdienste des Bezirkes beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Cassel, Danzig und Bromberg.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

gez. Donner.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

60.

Bestimmungen über das Verhalten der Civilbehörden bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer fürstlicher Personen in den Preußischen Staaten.

(Deutscher Reichs-Anzeiger u. 1890. No. 208.)

Auf den Bericht vom 1. Juli d. J. ertheile Ich den mit demselben Mir vorgelegten Bestimmungen in der heiliegenden Fassung über das bei Meinen und anderer fürstlicher Personen Reisen innerhalb der Preußischen Staaten Seitens der Civil-

*) S. Jahrb. Bd. XIX. Art. 17. S. 35.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XII.

behörden innezuhaltende Verfahren hierdurch Meine Genehmigung und beauftrage Sie, den Reichskanzler und das Staats-Ministerium, wegen künftiger Anwendung dieser Bestimmungen das Weitere zu veranlassen.

Wilhelms-haven, den 29. Juli 1890.

Wilhelm R.

von Caprivi. von Boetticher. von Maybach.

Freiherr Lucius von Ballhausen.

Zugleich für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten:

Herrfurth.

von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Miquel.

An den Reichskanzler und das Staats-Ministerium.

Bestimmungen

über das Verhalten der Civilbehörden bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie anderer Fürstlicher Personen in den Preussischen Staaten.

I. Vorbemerkungen.

1) Bei allen Reisen sowohl Sr. Majestät des Kaisers und Königs wie der übrigen Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften gilt als Grundsatz, daß Meldung bezw. Empfang Seitens der Civilbehörden nur dann stattzufinden hat, wenn dies bei Mittheilung über Reise und Ankunft ansdrücklich von Sr. Majestät befohlen wird. Enthalten die bezüglichlichen, den Civilbehörden zugehenden Weisungen keine Anordnungen über Empfang, so unterbleibt solcher, und hat alsdann — ohne daß dies noch weiter ausgesprochen zu werden braucht — auch Niemand auf den Bahnhöfen zu sein.

2) Es ist daher Sache der Begleitung der hohen Reisenden (Adjutanten, Kavaliere u.), rechtzeitig die Befehle derselben wegen Annahme oder Ablehnung des Empfanges zu erbitten und durch das Geheime Civilkabinet bezw. Ober-Hofmarschall-Amt zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

3) Bei allen Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs sowie anderer Fürstlicher Personen — insofern die Reisen der letzteren als offizielle gelten sollen — ergeht Seitens des Ministers des Innern oder des Ober-Hofmarschall-Amtes eine Mittheilung an die Ober-Präsidenten derjenigen Provinzen, deren Bezirk von der Reise berührt wird, und haben daraufhin die Ober-Präsidenten das Weitere zu veranlassen. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten der Regierungs-Präsident zu Sigmaringen. In Berlin erhält der Polizei-Präsident besondere Mittheilung. Nur bei äußerst dringlichen Anlässen werden die desfalligen Mittheilungen unmittelbar an die Landräthe bezw. Inhaber der Orts-Polizeiverwaltung gerichtet werden, wie auch in solchen Fällen Aenderungen in den Reise-Anordnungen — insoweit sie für den Empfang durch die Civilbehörden von Bedeutung sind — bei diesen durch die begleitenden Kavaliere, Adjutanten u. direkt zur Sprache zu bringen sind.

4) Erfolgt die Mittheilung über Reisen Fürstlicher Personen auf anderem Wege als durch die vorgenannten Behörden, oder reisen Monarchen u. incognito, so unterbleiben alle Empfangsfeierlichkeiten.

5) Ein Empfang findet — Falls er angeordnet ist — außerhalb Berlins nur in denjenigen Orten statt, welche als Zielpunkt der Eisenbahnfahrt anzusehen sind,

oder wenn die hohen Reisenden unterwegs daselbst Absteigequartier nehmen. In Orten, welche auf der Reise nur berührt werden, findet daher im Allgemeinen — gleichgiltig ob die betreffenden Eisenbahnzüge daselbst anhalten oder nicht — keinerlei Empfang statt.

Berlin rechnet in diesem Sinne stets als Zielpunkt der Eisenbahnfahrt, wenn auch die Fortsetzung der Reise von dem Ankunfts- oder einem anderen Bahnhofe in Aussicht genommen ist.

6) In der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens hat allgemein jeder Empfang zu unterbleiben. Jede Ausnahme hiervon wird besonders befohlen werden.

7) Die nachstehend unter II bis VI gegebenen Bestimmungen haben nur den Fall im Auge, daß die Reisen mit der Eisenbahn erfolgen, sie finden sinngemäß aber auch bei Reisen mit Schiff oder zu Wagen mit den sich daraus ergebenden Aenderungen Anwendung.

8) Hinsichtlich der Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie aller Mitglieder des königlichen Hauses zwischen Potsdam, Charlottenburg, Spandau und Berlin gilt der Grundsatz, daß innerhalb der genannten 4 Orte beim Wechsel des Hoflagers nirgends ein Empfang stattzufinden hat.

9) Beim Empfang Ihrer Majestäten des Kaisers und der regierenden Kaiserin haben die Civilbeamten in Gala-Uniform mit dunklen Weinkleidern und die Geistlichen in Amtstracht zu erscheinen.

II. Empfang Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

10) Beim Empfang Sr. Majestät des Kaisers und Königs ist je nach Befehl zu unterscheiden: Großer und kleiner Empfang.

Großer Empfang.

11) Enthält die Mittheilung über die Reise Sr. Majestät den Vermerk, daß großer Empfang befohlen ist, so sind damit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

A. Der Ober-Präsident meldet sich auf der ersten Station, auf welcher Se. Majestät den Bezirk der Provinz betreten und der Zug hält, und begleitet Se. Majestät grundsätzlich während der Fahrt durch die Provinz.

Ob eine Begleitung durch den Regierungs-Präsidenten und Landrath bezw. Ober-Amtmann innerhalb deren Bezirke stattfinden soll, bleibt der jedesmaligen Bestimmung vorbehalten.

B. Bei Ankunft am Zielpunkt der Reise haben sich an der für den Empfang bestimmten Stelle folgende Personen einzufinden, sofern sie an dem betreffenden Orte stationirt sind oder befohlen werden:

a. die Vorstände der Regierungsbehörden: der Ober-Präsident und der Ober-Präsidal-Rath, der Regierungs-Präsident, die Ober-Regierungs-Räthe und der Ober-Forstmeister sowie der Landrath bezw. Ober-Amtmann,

b. die Vorsitzenden des Provinzial-Landtages und des Provinzial-Ausschusses, sowie der Landes-Direktor,

c. die Vorstände der Justizbehörden: der Präsident und die Senats-Präsidenten des Ober-Landesgerichts, der Ober-Staatsanwalt, der Präsident des Landgerichts und der Erste Staatsanwalt; in den Orten, in denen sich nur ein Amtsgericht befindet, der Amtsrichter oder, Falls mehrere vorhanden, der aufsichtsführende Richter,

- d. der Präsident der Eisenbahn-Direktion in den Orten, in denen sich nur ein Eisenbahn-Betriebsamt befindet, der Direktor desselben,
- e. der Berghauptmann und der Vorsitzende der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken,
- f. der Provinzial-Steuer-Direktor,
- g. der Präsident der General-Kommission,
- h. der Ober-Postdirektor,
- i. der Präsident des Konsistoriums, die evangelischen General-Superintendenten, die katholischen Bischöfe — in den Orten, in denen ein General-Superintendent bezw. ein Bischof nicht stationirt ist, der älteste Superintendent bezw. Erzpriester —, der Universitäts-Kurator und Rektor, der Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums,
- k. der Polizei-Präsident bezw. Polizei-Direktor,
- l. der Vorsteher der Gemeinde und in Stadtgemeinden auch der Stadtverordneten-Vorsteher,
- m. der Vorsteher der Orts-Polizeibehörde.

Kleiner Empfang.

12) Ist die Reise Sr. Majestät mit der Bestimmung angekündigt, daß kleiner Empfang stattfinden soll, so hat eine Begleitung durch die Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landräthe bezw. Ober-Amtmänner nicht stattzufinden. In dem als Reiseziel geltenden Orte melden sich alsdann nur:

- a. der Ober-Präsident, der Regierungspräsident und der Landrath bezw. Ober-Amtmann,
- b. der Präsident der Eisenbahn-Direktion bezw. der Direktor des Eisenbahn-Betriebsamts (cfr. 11 B d),
- c. der Ober-Postdirektor,
- d. der Polizei-Präsident bezw. Polizei-Direktor,
- e. der Vorsteher der Gemeinde und in Stadtgemeinden auch der Stadtverordneten-Vorsteher,
- f. der Vorsteher der Ortspolizeibehörde.

Die Beamten zu b und c jedoch nur, sofern sie in dem betreffenden Orte stationirt sind.

Längerer Aufenthalt Sr. Majestät.

13) Halten Se. Majestät Sich längere Zeit in einem Orte (ausschließlich Berlin) auf, so ist diejenige Person, welche die Ortspolizei verwaltet, gehalten, unmittelbar nach dem Eintreffen Sr. Majestät sich zu melden, um etwaige Allerhöchste Befehle entgegennehmen zu können.

14) In allen Fällen der persönlichen Behinderung müssen die vorgenannten Beamten mit Ausnahme der Ober-Regierungsräthe, und des Ober-Forstmeisters sowie der Senats-Präsidenten der Ober-Landesgerichte und des Einzelrichters durch diejenigen Beamten vertreten werden, welche zur Vertretung derselben im Allgemeinen bestimmt und befugt sind.

Abreise.

15) Bei der Abreise Sr. Majestät sind nur der Ober-Präsident, der Regierungs-Präsident, der Landrath bezw. Ober-Amtmann, der Vorsteher der Orts-Polizeibehörde und der Vorsteher der Gemeinde, bezw. deren Stellvertreter auf dem Bahnhofe zugegen; in Berlin erscheint nur der Polizei-Präsident.

Eine weitere Begleitung durch die Ober-Präsidenten bezw. Regierungs-Präsidenten, Landräthe und Ober-Amtmänner bis an die Grenze der Provinz bezw. des Bezirks und Kreises findet nur dann statt, wenn solches besonders befohlen wird.

III. Empfang Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin und Königin.

16) In Betreff der Reisen Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin und Königin kommen die vorstehenden Vorschriften in allen Punkten gleichmäßig zur Anwendung.

IV. Empfang Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Wittve und Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen.

17) Auch bei diesen Empfängen ist großer und kleiner Empfang zu unterscheiden. Bei großem Empfange erscheinen die unter Nr. 11 B genannten Personen.

18) Ist die Reise mit der Bestimmung angekündigt, daß kleiner Empfang stattzufinden hat, so haben sich nur die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Polizei-Präsident) einzufinden.

19) Bei der Abreise sind die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Polizei-Präsident) auf dem Bahnhofe.

V. Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

20) Ihre Königlichen Hoheiten werden bei Reisen, bei denen ein Empfang angeordnet wird, an dem Ankunftsorte von den unter Nr. 12 genannten Beamten empfangen.

21) Bei der Abreise sind die unter Nr. 15 genannten Beamten (in Berlin nur der Polizei-Präsident) zugegen.

VI. Empfang der auswärtigen Monarchen, Regenten und Prinzen bezw. der Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und der auswärtigen Prinzessinnen.

22) Wie die Civilbeamten sich den auswärtigen Monarchen bezw. Regenten und deren Gemahlinnen sowie den auswärtigen Prinzen und Prinzessinnen gegenüber bei Reisen durch den preussischen Staat zu verhalten haben, bleibt der jedesmaligen Bestimmung vorbehalten.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

61.

Besoldung der in den fiskalischen Forsten beschäftigten Forsthülfsaufseher.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß der zu Auriß und Sigmaringen). III. 10052.

Berlin, den 28. Juli 1890.

Die königliche Regierung wird hierdurch ermächtigt, für das Etatsjahr 1890/91, also vom 1. April d. Js. ab, den, in den fiskalischen Forsten des dortigen Bezirkes beschäftigten Forsthülfsaufsehern, für die Dauer dieser Beschäftigung, und zwar:

1. denjenigen, auf welche sich die Bestimmung zu a in der Circular-Verfügung vom 17. Februar 1874 — II b 3030 *) — bezieht, eine monatliche Zulage von je:

„Drei Mark“ und

2. den übrigen Forsthülfsaufsehern eine solche von je:

„Sechs Mark“

monatlich, zu gewähren.

Die hieraus sich ergebende Mehr-Ausgabe ist auf den betreffenden Etatsfonds zu verrechnen und besonders ersichtlich zu machen. Dies gilt nicht bloß von denjenigen Zahlungen, welche bei Kap. 2 Tit. 7 des Forstverwaltungs-Etats, sondern auch von solchen, welche auf andere Etatsfonds zur Verausgabung kommen, beispielsweise in dem Falle, daß eine etatsmäßige Stelle durch einen Forsthülfsaufseher verwaltet wird.

Soweit es sich nicht um volle Monate, sondern um Theile derselben handelt, kommt bei Berechnung der vorstehenden Zulage für jeden Tag $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages in Anrechnung. Jedem Empfänger der Zulage ist ausdrücklich zu eröffnen, daß dieselbe nur für das laufende Etatsjahr zur Zahlung gelangt und nach Ablauf desselben möglicher Weise wieder in Wegfall kommt.

Sobald einzelne Forsthülfsaufseher nach Erlangung des Forstversorgungsscheines aus der allgemeinen Befoldungsklasse von 60 M. monatlich in diejenige von 66 M. übertreten, vermindert sich die vorstehend bezeichnete Zulage von 6 M. monatlich auf 3 M.

Pünktlich zum 1. April 1891 ist anzuzeigen, welche Beträge hiernach an Zulagen zur Auszahlung gelangt und bei welchen Fonds dieselben verausgabt worden sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

Zusatz für Magdeburg: Auf die mit der Jagdaufsicht beschäftigten und nicht aus forstfiskalischen Fonds besoldeten Jagdaufseher in den Oberförstereien der Leßlinger Heide bezieht sich vorstehende Verfügung nicht.

Zusatz für Minden: Für die in der Stifts-Oberförsterei Büren beschäftigten Forsthülfsaufseher ist die Zulage aus demselben Fonds wie die Remuneration der betreffenden Empfänger, zu zahlen.

Zusatz für Düsseldorf: Für die, im Thiergarten bei Cleve beschäftigten Forsthülfsaufseher erfolgt die Zahlung der Zulage aus dem betreffenden Fonds des Thiergarten-Verwaltungs-Etats.

Zusatz für Aachen: Auf die bei Wegeneklegungsarbeiten beschäftigten Forsthülfsaufseher bezieht sich die vorstehende Verfügung nicht.

*) Jahrb. Vb. VII. Art. 5. S. 4.

Walдарbeiter. Arbeiter-Versicherung.

62.

Vorschläge zur Aufstellung von Statuten für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten.

Circ. = Verf. an sämtliche Königl. Ober-Präsidenten und abschriftlich zur Kenntnissnahme an die sämtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Ministerial-Blatt f. die gef. innere Verwaltung. 1890 S. 104 flgd.)

Eure Excellenz übersenden wir anbei . . . Exemplare der im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten, im Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger vom 3. d. M. veröffentlichten Vorschläge zur Aufstellung von Statuten für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten nebst Vorbemerkung — Anl. a. —, mit dem ergebensten Ersuchen, ein Exemplar dem Vorstande der für den dortigen Bezirk errichteten Versicherungsanstalt (Berlin: Versicherungsanstalten) mitzutheilen.

Berlin, den 18. Juni 1890.

**Der Minister für Handel
und Gewerbe.**

In Vertretung: Magdeburg.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Lodemann.

a.

Vorschläge zur Aufstellung von Statuten für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung (Gesetz vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97) errichteten Versicherungsanstalten.

Vorbemerkung.

Um den zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten (§ 41 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97) eine Anleitung zur Aufstellung ihrer Statuten zu geben, sind im Reichsamt des Innern Vorschläge für die Fassung solcher Statuten ausgearbeitet worden. Dieselben werden nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Vorschläge nur einen Rahmen und eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten der einzelnen Versicherungsanstalten geben sollen, aber in keiner Weise für die Beteiligten bindend sind. Den zur Beschlußfassung über das Statut berufenen Ausschüssen bleibt es vielmehr überlassen, ob und inwieweit sie diese Vorschläge bei Aufstellung ihrer Statuten, wobei etwaige besondere örtliche Verhältnisse naturgemäß zu berücksichtigen sein werden, zu Grunde legen zu wollen. An den geeignet erscheinenden Stellen sind erläuternde Bemerkungen beigelegt worden.

Durch die im Text der Vorschläge vorkommenden eckigen Klammern [] werden diejenigen Bestimmungen, deren Aufnahme das Gesetz in das Belieben der Versicherungsanstalten stellt, bezeichnet oder verschiedene Fassungen zur Auswahl gestellt. Die in solche eckigen Klammern eingeschlossenen Sätze und Worte sind daher je nach den Umständen beizubehalten oder zu streichen.

Auf Grund der §§ 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird für die [gemeinsame] Versicherungsanstalt [der Provinz] mit dem Sitze zu das nachstehende Statut errichtet.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Die Angelegenheiten der Versicherungsanstalt werden nach Maßgabe des Gesetzes, der zur Durchführung desselben erlassenen Bestimmungen und dieses Statuts durch den Ausschuß, [den Aufsichtsrath,] die Vertrauensmänner, [und] den Vorstand [und die bestellten besonderen Controlbeamten] verwaltet.

Vorstand.

§ 2. Zusammensetzung.

(Erste Fassung.)

Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht ausschließlich aus denjenigen Beamten, welche gemäß [§ 47 Absatz 1] [§§ 47 Absatz 1 und 64 Ziffer 1] des Gesetzes von [dem weiteren Kommunalverbande der Provinz] [der Landesregierung] zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bestellt worden sind.

Vorstand.

§ 2. Zusammensetzung.

(Zweite Fassung.)

Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht aus denjenigen Beamten, welche] von der zuständigen Behörde gemäß [§ 47 Absatz 1] [§§ 47 Absatz 1 und 64 Ziffer 1] des Gesetzes zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bestellt worden sind, [aus einem [praktischen] Arzt¹⁾, einem kaufmännisch¹⁾ und einem mathematisch¹⁾ ausgebildeten Mitgliede, welche von dem Vorsitzenden des Vorstandes [dem Aufsichtsrath] auf [5] Jahre bestellt [gewählt] werden], [sowie aus je [einem] Vertreter[n] der Arbeitgeber und der Versicherten.

Diese Vertreter werden vom Ausschuß [und zwar zu gleichen Theilen von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten] aus der Zahl der nach § 50 des Gesetzes wählbaren Personen gemäß § 13 dieses Statuts gewählt. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein [erster und ein zweiter] Ersatzmann zu wählen. Die Vertreter [und deren Ersatzmänner] müssen am Sitze der Versicherungsanstalt oder in einer Entfernung bis zu [3] Kilometer von demselben ihren Wohnsitz haben. Die Wahl erfolgt auf [5] Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis ihre Nachfolger dasselbe angetreten haben.]

Den Vorsitzenden des Vorstandes bestellt [der weitere Communalverband] [die Landesregierung].

§ 3. Obliegenheiten.

Dem Vorstande liegt die gesammte Verwaltung der Versicherungsanstalt ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschuß oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Kasse der Versicherungsanstalt in jedem Monat regelmäßig einmal, und zwar thunlichst an demselben Tage, an welchem die öffentlichen Kassen an dem Sitze der Versicherungsanstalt revidirt werden, außerdem aber mindestens einmal in jedem Kalenderjahre unvermuthet und außerordentlich zu revidiren.

³⁴ § 2.

¹⁾ Derartige Techniker können auch als „Beamte“ von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise Bundesstaate bestellt, oder als Sachverständige von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 4. Geschäftsordnung.

1) [Diejenigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht zu den von [dem weiteren Kommunalverbande] [der Landesregierung] bestellten Beamten gehören, sind zu den Sitzungen des Vorstandes mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

[Im Uebrigen hat der Vorstand seine Geschäftsordnung, soweit über dieselbe nicht durch [den weiteren Kommunalverband] [die Landesregierung] Bestimmungen getroffen werden, selbst aufzustellen.]

[Für die Geschäftsordnung des Vorstandes gelten, [soweit über dieselbe nicht durch [den weiteren Kommunalverband] [die Landesregierung] abweichende Bestimmungen getroffen werden,] folgende Vorschriften.]²⁾

§ 5.

[Die Mitglieder des Vorstandes bearbeiten die ihnen übertragenen Geschäfte unter Mitzeichnung des Vorsitzenden oder eines andern von demselben zu bestimmenden Mitgliedes des Vorstandes, soweit nicht nach Bestimmung des Vorsitzenden von einer solchen Mitzeichnung Abstand zu nehmen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem mit Bearbeitung der Sache beauftragten Mitgliede und dem Vorsitzenden oder dem zur Mitzeichnung bestellten anderen Mitgliede entscheidet das Kollegium.

Außer der Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten unterliegen der kollegialischen Beschlussfassung insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) die dem Ausschuß [und dem Aufsichtsrath] zu machenden Vorlagen;
- 2) die Fälle, in denen es sich um die Entziehung der Invalidenrente handelt;
- 3) die wegen Anlegung des Vermögens zu treffenden Maßregeln;
- 4) diejenigen Angelegenheiten, welche der Vorsitzende für die kollegialische Beschlussfassung bestimmt, oder deren kollegialische Erledigung von dem Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamt oder dem Staatskommissar gewünscht wird;

5) — — — — —

In eiligen Fällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen. Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.

Die Errichtung von Abtheilungen zur gesonderten (auch kollegialischen) Erledigung einzelner Angelegenheiten ist zulässig.

In den zur kollegialischen Beschlussfassung gelangenden Angelegenheiten bestellt der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Vorstandes oder aus den sonstigen Beamten der Versicherungsanstalt einen [und nach Befinden einen zweiten] Berichterstatter. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder des Vorstandes, und zwar in der Weise Theil, daß der Berichterstatter zuerst, [sobann der zweite Berichterstatter,] demnächst der [die] Vertreter der Versicherten, der [die] Vertreter der Arbeitgeber und zuletzt die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach ihrem Dienstatte abstimmen. Das dem Dienstatte nach jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren. Bei gleichem

Zu § 4.

1) Wenn der Vorstand ausschließlich aus beamteten Personen besteht (§ 2 des Statuts, Fassung I), fallen §§ 4 und 5 des Statuts fort.

2) Absatz 2 und 3 schließen einander aus. Absatz 3 ist zu wählen, wenn durch das Statut bestimmt werden soll, daß die Geschäftsordnung des Vorstandes, soweit sie von dem Vorstande selbst aufgestellt wird, gewisse Grundzüge enthalten soll (§ 5 des Statuts).

Dienstalter stimmt das an Lebensjahren jüngere Mitglied zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab, sofern er sich nicht selbst zum Richterstatter bestellt hat. Im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.]

§ 6.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter dem Namen der Versicherungsanstalt mit dem Zusatz „der Vorstand“; sie bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden [sowie eines zweiten Vorstandsmitgliedes]. Im Uebrigen wird der Vorstand nach außen durch den Vorsitzenden [und ein zweites [beamtetes] Vorstandsmitglied] vertreten. 1).

Der Stellvertreter des Vorsitzenden oder, sofern ein solcher nicht bestellt oder gehindert sein sollte, das älteste der übrigen [beamteten] Mitglieder des Vorstandes vertritt den Vorsitzenden im Falle der Behinderung oder im Auftrage desselben. Durch deren Unterschriften wird die Versicherungsanstalt, sofern der Unterschrift eine entsprechende Bezeichnung („in Vertretung“ beziehungsweise „im Auftrage,“) beigefügt ist, rechtsgültig ebenso verpflichtet, wie durch die Unterschrift des Vorsitzenden.

In Fällen, in welchen die Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande zu vertreten ist, 2) liegt diese Vertretung [dem Vorsitzenden [des Ausschusses] des [Aufsichtsraths]] [einem vom Ausschusse [Aufsichtsrath] aus seiner Mitte zu diesem Zweck zu bestellenden Bevollmächtigten] ob.

§ 7.

[Ueber die Höhe der den nichtbeamteten Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Befoldung, 1) sowie über die den Ersatzmännern im Falle ihrer Dienstleistung zu gewährende Vergütung hat [der Ausschuss] [der Aufsichtsrath] Bestimmung zu treffen.]

[Die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes [und deren Ersatzmänner] haben Anspruch auf Ersatz für baare Auslagen beziehungsweise für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 25 des Statuts).] 2)

Ausschuss.

§ 8. Zusammenfassung.

Der Ausschuss besteht aus einer gleich großen 1) Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten. Diese Vertreter sowie je ein erster und ein zweiter Ersatzmann derselben 2) werden nach Maßgabe der §§ 48 ff. des Gesetzes gewählt.

Die Zahl der Vertreter [bleibt auch für spätere Wahlperioden 3)] dieselbe, wie sie erstmalig gemäß [§ 48. Absatz 1.] [§§ 48. Absatz 1 und 64 Ziffer 2.] des Gesetzes von der [Landes-Zentralbehörde] [den beteiligten Landes-Zentralbehörden] [dem Bundesrath] bestimmt worden ist] [wird für spätere Wahlperioden auf je [] Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten festgesetzt.]

Zu § 6.

1) §§ 47. Absatz 3, 54. Ziffer 4 des Gesetzes.

2) §§ 46. Absatz 3, 54. Ziffer 5 des Gesetzes.

Zu § 7.

1) §§ 47. Absatz 2, 54. Ziffer 7 des Gesetzes.

2) § 58 des Gesetzes.

Zu § 8.

1) § 48. Absatz 1 des Gesetzes.

2) Vergl. § 49. Absatz 2 des Gesetzes.

3) § 49. Absatz 3 des Gesetzes.

§ 9. Obliegenheiten und Befugnisse.

Dem Ausschuß liegt insbesondere ob:

- 1) die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, ¹⁾ vergl. § 22 dieses Statuts;
- 2) die Prüfung der Jahresrechnung, die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, [sowie] die Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden, ²⁾ [und die Wahl von [3]Mitgliedern zu ihrer Vorprüfung, vgl. § 11 des Statuts;] ³⁾
- 3) die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden; ⁴⁾ [die Bildung solcher Verbände bedarf der Zustimmung des Vorstandes;]
- 4) die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts, ⁵⁾ vergl. § 39 des Statuts,
- 5) [die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, ⁶⁾ vergl. § 13 des Statuts;]
- 6) [die Bestimmung der Bezirke der Vertrauensmänner, vergl. § 18 des Statuts;] ⁷⁾
- 7) die Beschlußfassung beziehungsweise Aeußerung über Veränderungen des Bezirks der Versicherungsanstalt, insbesondere auch über den Anschluß und das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 des Gesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, ⁸⁾ soweit hierüber eine Beschlußfassung beziehungsweise Aeußerung stattzufinden hat;
- 8) [nach Anhörung des Vorstandes die Beschlußfassung darüber, ob den nach § 2 dieses Statuts dem Vorstande angehörenden nichtbeamteten Personen Befoldungen zu gewähren sind, und sofern dies geschehen soll, die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese Personen;] ⁹⁾
- 9) [die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Zahl besondere Beamte der Versicherungsanstalt anzustellen sind und unter welchen Bedingungen die Anstellung erfolgen soll;] ⁷⁾
- 10) die Beschlußfassung über die Feststellung des Jahreshaushalts;
- 11) [die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;] ¹⁰⁾
- 12) nach Anhörung des Vorstandes die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge, sowie darüber, ob und inwieweit die Beiträge für die in derselben Lohnkasse versicherten Personen nach Berufszweigen verschieden bemessen werden soll; ¹¹⁾

Zu § 9.

¹⁾ §§ 55. Ziffer 1, 71. Absatz 3 des Gesetzes.

²⁾ §§ 54. Ziffer 8, 55. Ziffer 2 des Gesetzes.

³⁾ Die Vorprüfung der Jahresrechnung kann dem Aufsichtsrath übertragen werden, wenn ein solcher errichtet wird, vergl. § 16 des Statuts.

⁴⁾ §§ 55. Ziffer 3, 65 des Gesetzes.

⁵⁾ §§ 54. Ziffer 11, 55. Ziffer 4 des Gesetzes.

⁶⁾ § 55. Ziffer 5 des Gesetzes; falls ein Aufsichtsrath gebildet wird, fällt jene Befugniß diesem zu, § 51. Absatz 1 des Gesetzes.

⁷⁾ Falls ein Aufsichtsrath gebildet wird, kann diese Obliegenheit dem letzteren übertragen werden, vergl. § 16 des Statuts.

⁸⁾ Vergl. §§ 66 bis 69 des Gesetzes.

⁹⁾ Falls ein Aufsichtsrath gebildet wird, kann die Feststellung der Anstellungsbedingungen dem letzteren übertragen werden, vergl. § 16 des Statuts.

¹⁰⁾ § 54. Ziffer 2 des Gesetzes.

¹¹⁾ §§ 97, 98, 24 des Gesetzes.

- 13) nach Anhörung des Vorstandes die Beschlußfassung über die zum Zweck der Kontrolle zu erlassenden Vorschriften;¹²⁾
- 14) [die Beschlußfassung über den Angriff des Reservefonds und dessen Zinsen, sowie über die Vertheilung eines etwaigen Fehlbetrages desselben auf die nächsten Beitragsperioden (§ 21 des Gesetzes);⁷⁾
- 15) [die Stellung von Anträgen auf Gestattung einer von der Vorschrift des § 129 Absatz 1 des Gesetzes abweichenden Anlegung eines Theiles des Anstaltsvermögens;]⁷⁾
- 16) die Beschlußfassung über den Erlass besonderer Bestimmungen wegen Berechnung der Beiträge in solchen Fällen, in welchen die Zahl der tatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann;¹³⁾
- 17) die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Ausschusses, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreise der Versicherungsanstalten gehören;
- 18) die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Ausschuss zu diesem Zweck von dem Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamt, dem Staatskommissar [dem Aufsichtsrath] oder dem Vorstande vorgelegt werden.
- 19) [— — — — —]

[Der Ausschuss ist befugt, durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder unter Zugiehung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines von demselben zu bezeichnenden Beamten in den gewöhnlichen Geschäftsstunden an Ort und Stelle die Bücher und Akten der Versicherungsanstalt einzusehen und an Kassenrevisionen theilzunehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, auf Verlangen des Ausschusses außerordentliche Kassenrevisionen zu veranstalten.]

§ 10. Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mindestens [2] Wochen [Tage] vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder berufen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung mitzutheilen.

Auf Verlangen des Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamts, des Staatskommissars, des Aufsichtsraths oder von mindestens [drei Vierteln] der Mitglieder des Ausschusses sind auf die Tagesordnung der Versammlung, nöthigenfalls nachträglich, auch solche in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehörende Gegenstände zu setzen, deren Berathung durch den Ausschuss von den bezeichneten Stellen gewünscht wird. Das Verlangen muß jedoch spätestens eine Woche vor dem angelegten Versammlungstage schriftlich gestellt sein.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des Vorstandes thunlichst frühzeitig mitzutheilen. Für die Behinderten sind die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern denselben die Ladung noch so rechtzeitig zugestellt werden kann, daß sie der Ladung Folge leisten können.

Jede auf solche Weise berufene Versammlung des Ausschusses ist [vorbehaltlich der Bestimmungen im § 39 des Statuts] [ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und] ohne Rücksicht darauf, ob Vertreter der Arbeitgeber und der Ver-

¹²⁾ § 126. Absatz 1 des Gesetzes.

¹³⁾ § 100 Absatz 3 des Gesetzes.

sicherten in gleicher Zahl erschienen sind, beschlußfähig, [sofern mindestens [4] Mitglieder anwesend sind.] [Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann über die derselben vorgelegten Gegenstände eine anderweit berufene zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig beschließen, sofern hierauf bei der Berufung hingewiesen worden ist.

Die Verhandlungen finden am Siege der Versicherungsanstalt statt und sind nicht öffentlich.

§ 11.

Alljährlich und zwar [vor Ablauf des [vierten] Monats, welcher auf den Eingang der gemäß § 92 Absatz 1 des Gesetzes von dem Rechnungsbüreau mitzutheilenden Schlußnachweisung folgt], [spätestens im Monat [November]], findet eine ordentliche Versammlung des Ausschusses statt. Derselben ist die Jahresrechnung zur Prüfung und etwaigen Aufstellung von Erinnerungen vorzulegen. [Die Jahresrechnung muß durch [3] Delegirte des Ausschusses vorgeprüft worden sein.¹⁾ Diese Delegirten werden in der ersten auf die Genehmigung des Statuts folgenden Versammlung des Ausschusses und demnächst jedesmal in der ordentlichen Versammlung für das folgende Jahr nach Maßgabe des § 13 dieses Statuts gewählt.] [Mindestens je einer der Delegirten muß Vertreter der Arbeitgeber beziehungsweise der Versicherten sein.]

Außerordentliche Versammlungen des Ausschusses kann der Vorstand der Versicherungsanstalt berufen, sobald ihm dies im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Außerordentliche Versammlungen muß derselbe binnen [drei] Wochen berufen, wenn dies von dem Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamt, dem Staatskommissar, [dem Aufsichtsrath] oder von mindestens [drei Viertel] der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gegenstände, welche dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, schriftlich verlangt wird und diese Gegenstände in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehören.

§ 12.

Für [jede Wahlperiode] [je [ein] Jahr] wird von dem Ausschusse aus seiner Mitte ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben gewählt.

[Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden [von demselben aus der Mitte des Ausschusses [von dem Ausschusse aus seiner Mitte] für die Dauer [je einer Sitzung] [der Wahlperiode] [je eines Jahres] [[2] Weisiger und] und [1] Schriftführer bestellt.]

Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen des Ausschusses zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Derselbe ist befugt, Ausschussmitgliedern, welche seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraum zu verweisen. Solange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden ist, werden dessen Obliegenheiten von dem Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.¹⁾

Zu § 11.

¹⁾ Die Vorprüfung der Jahresrechnung kann auch dem Aufsichtsrath übertragen werden, vergl. § 16 des Statuts.

Zu § 12.

¹⁾ Vergl. § 57 des Gesetzes.

Außer den Vertretern der Landes-Zentralbehörden sowie der weiteren Kommunalverbände, für deren Bezirke die Versicherungsanstalt errichtet ist, und außer dem Vertreter des Reichs- [und des Landes-] Versicherungsamts, sowie dem Staatskommissar kann auch jedes Mitglied des Vorstandes [und des Aufsichtsraths] an den Beratungen des Ausschusses mit beratender Stimme theilnehmen. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten der Versicherungsanstalt, welche der Vorsitzende des Vorstandes dazu bestimmt; diese können mit der Schriftführung betraut werden. Alle diese Personen müssen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und des Namens der Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden [sowie dem Schriftführer] zu unterzeichnen.

§ 13.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen [durch Aufstehen und Sitzenbleiben] [durch Erheben der Hände.] Im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.¹⁾

Wahlen werden in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte auf einen Stimmzettel so viele Namen schreibt, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Personen, auf welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Angelegenheiten, welche nicht gemäß § 10 des Statuts als Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt. Die Verhandlung und Beschlußfassung über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses ist jedoch jederzeit zulässig.

[Aufsichtsrath. ¹⁾]

§ 14. Bestellung.

Der Aufsichtsrath besteht aus je ²⁾ [3] Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Diese Vertreter werden vom Ausschuß [aus seiner Mitte, [und zwar zu gleichen Theilen von den Vertretern der Arbeitgebern und den Vertretern der Versicherten,]] [aus der Zahl der in der Versicherungsanstalt versicherten, nach § 50 des Gesetzes wählbaren Personen] gemäß § 13 dieses Statuts gewählt.

Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Zu § 13.

¹⁾ Vergl. § 53 des Gesetzes.

Zu § 14.

¹⁾ Ein Aufsichtsrath kann für jede Versicherungsanstalt gebildet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstände Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nicht angehören (§ 51. Absatz 1 des Gesetzes).

²⁾ Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein (§ 51 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Mitglieder des Aufsichtsrath und ihre Ersatzmänner müssen am Sitze der Versicherungsanstalt oder in einer Entfernung von [5] Kilometer von demselben ihren Wohnsitz haben. Die Wahl erfolgt [für die Dauer der fünfjährigen Wahlperiode des Ausschusses] [auf [4] Jahre]. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

§ 15. Obliegenheiten und Befugnisse.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er ist insbesondere befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.¹⁾ Er ist ferner befugt, durch einzelne vom ihm zu bestimmende Mitglieder unter Zuziehung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines von demselben zu bezeichnenden Beamten in den gewöhnlichen Geschäftsstunden an Ort und Stelle die Bücher und Akten der Versicherungsanstalt einzusehen und an Kassenrevisionen theilzunehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtsraths außerordentliche Kassenrevisionen zu veranstalten.

§ 16.

Dem Aufsichtsrath liegt ferner ob:

- [1] die [Mitwirkung bei der] Festsetzung der Bezirke der Vertrauensmänner;]
- [2] nach Anhörung des Vorstandes die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die nach § 2 dieses Statuts dem Vorstande angehörenden nichtbeamteten Personen, soweit denselben Besoldungen zu gewähren sind;]
- [3] die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Zahl besondere Beamte der Versicherungsanstalt anzustellen sind und unter welchen Bedingungen die Anstellung erfolgen soll;]
- [4] die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, [sowie die Vorprüfung des Jahreshaushalts;]]
- [5] die Beschlußfassung über die Inangriffnahme des Reservefonds oder dessen Zinsen, sowie über die Vertheilung eines etwaigen Fehlbetrages desselben auf die nächsten Beitragsperioden;]
- [6] die [Vorbereitung der] Beschlußfassung [des Ausschusses] wegen Stellung von Anträgen auf Genehmigung einer von der Vorschrift des § 129. Absatz 1 des Gesetzes abweichenden Anlegung eines Theiles des Anstaltsvermögens;]
- [7] die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Aufsichtsraths, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreise der Versicherungsanstalt gehören;]
- [8] die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Aufsichtsrath zu diesem Zweck vom Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamt dem Staatskommissar, dem Ausschuss oder dem Vorstande vorgelegt werden.]
- [9] — — — — —]

§ 17. Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer von [5] Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu § 15.

¹⁾ § 51 des Gesetzes.

Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrath zu berufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Berufung muß [binnen [3] Wochen] erfolgen, wenn dies von dem Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamt, dem Staatskommissar, [der Hälfte] seiner Mitglieder, dem Ausschuß oder dem Vorstande der Versicherungsanstalt unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich verlangt wird und diese Gegenstände in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehören.

Bei der Berufung ist die Tagesordnung mitzutheilen. Auf Verlangen des Reichs- [oder Landes-] Versicherungsamts, des Staatskommissars, des Vorstandes der Versicherungsanstalt, [des Ausschusses] [von [drei Vierteln] der Mitglieder des Aufsichtsraths] sind auf die Tagesordnung der Versammlung, nöthigenfalls nachträglich, auch solche in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehörende Gegenstände zu setzen, deren Berathung durch den Aufsichtsrath von den bezeichneten Stellen gewünscht wird. Das Verlangen muß jedoch spätestens eine Woche vor dem angeetzten Versammlungstage schriftlich gestellt sein.

Diejenigen Mitglieder des Aufsichtsraths, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths thunlichst frühzeitig mitzutheilen. Für die Behinderten sind die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern denselben die Ladung so rechtzeitig zugestellt werden kann, daß sie der Ladung Folge leisten können.

Jebe auf solche Weise berufene Versammlung des Aufsichtsraths ist, [sofern mindestens [3] Mitglieder anwesend sind,] [ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und] ohne Rücksicht darauf, ob Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Anzahl vertreten sind, beschlußfähig. Die Vorschriften der §§ 10. Absatz 5, 12. Absatz 3 bis 5. und 13. finden entsprechende Anwendung.

Vertrauensmänner.

§ 18. Bestellung.

Die Bezirke der Vertrauensmänner werden durch den [Vorstand] [Ausschuß] [Aufsichtsrath] [nach Anhörung des [Vorstandes] [Ausschusses] [Aufsichtsraths]] festgesetzt.

Für jeden Bezirk sind aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je ein Vertrauensmann [sowie je ein [erster und ein zweiter] Ersatzmann zu bestellen, [welcher [welche] den Vertrauensmann in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens für denselben [in der Reihenfolge ihrer Bestellung] einzutreten hat [haben]. Die Vertrauensmänner [und ihre Ersatzmänner] müssen den Anforderungen des § 50 des Gesetzes genügen.

Die Bestellung der Vertrauensmänner [und ihre Ersatzmänner] liegt dem Vorstande der Versicherungsanstalt ob; derselbe bestimmt die Amtsdauer.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bezirke, Namen und Wohnorte der Vertrauensmänner [und ihrer Ersatzmänner] sowie aller hierbei vorkommenden Veränderungen in einer den örtlichen Verhältnissen des betreffenden Bezirks entsprechenden Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch der für den betreffenden Bezirk zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitgetheilt werden.

§ 19. Obliegenheiten und Befugnisse.

Den Vertrauensmännern liegt ob:

- 1) die gutachtliche Aeußerung über Anträge auf Bewilligung¹⁾ von Invalidenrenten sowie über die Entziehung²⁾ derselben;

¹⁾ Zu § 19.

¹⁾ Vergl. § 75. Absatz 1 des Gesetzes.

²⁾ Vergl. § 33, 75. Absatz 1, 85 des Gesetzes.

- 2) die [Theilnahme an der] Ueberwachung der Befolgung der zum Zweck der Kontrolle von der Versicherungsanstalt erlassenen Vorschriften;
- 3) die Ueberwachung derjenigen Personen, welchen wegen dauernder (§ 9. Absatz 2 des Gesetzes) oder vorübergehender (§ 10 a. a. D.) Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente bewilligt worden ist sowie die Erstattung einer Anzeige an den Vorstand, falls in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung eingetreten ist, welche denselben nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig oder in den im § 10 a. a. D. vorgesehenen Fällen nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt;
- 4) die Erstattung von Anzeigen über die zu ihrer Kenntniß kommenden Erkrankungen von Versicherten, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet;
- 5) die Entgegennahme von Anträgen auf Rückerstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 a. a. D.), die Aufklärung des Sachverhalts sowie die Weitergabe solcher Anträge von dem Vorstand unter Angabe einer gutachtlichen Aeußerung;
- 6) die Erstattung einer Anzeige über zu ihrer Kenntniß kommende Fälle, in welchen der Anspruch auf Rente in Gemäßheit des § 34 a. a. D. ruht;
- 7) [die Vertretung der Versicherungsanstalt vor dem Schiedsgericht auf Grund besonderen Antrages des Vorstandes.]
- 8) — — — — —

§ 20.

Die Vertrauensmänner sind ferner verpflichtet, die Arbeitgeber und die Versicherten bei Erfüllung der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen auf Erfordern zu unterstützen, sowie den Versicherten und ihren Hinterbliebenen über ihr Verhalten bei Geltendmachung der aus dem Gesetze hergeleiteten Ansprüche mit Auskunft und Rath beizustehen.

Die Vertrauensmänner haben den Vorstand der Versicherungsanstalt bei der Durchführung des Gesetzes und dieses Statuts nach Kräften zu unterstützen. Sie haben ihm zu diesem Behuf auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind.

§ 21.

Jedem Vertrauensmann [und Ersatzmann] ist eine Dienstanweisung auszuhändigen, welche über die Befugnisse und Obliegenheiten der Vertrauensmänner Auskunft giebt. Dieselbe ist mit dem Namen und der Angabe des Wohnorts des Vertrauensmanns [oder Ersatzmanns] zu versehen und von dem Vorstande der Versicherungsanstalt auszustellen. Sie dient zugleich als Legitimation.

Mit den aus dieser Dienstanweisung sich ergebenden Maaßgaben sind die Vertrauensmänner befugt, von den Versicherten Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie von Arbeitgebern und Versicherten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung die Aushändigung der Quittungsarte zu verlangen.¹⁾

Zu § 21.

¹⁾ Vergl. § 126 Absatz 2 des Gesetzes.

²⁾ Vergl. § 126 Absatz 1 des Gesetzes.

Vertrauensmänner können zu Kontrolbeamten²⁾ der Versicherungsanstalt bestellt werden.

Schiedsgerichtsbeisitzer.

§ 22.

Zu Beisitzern eines jeden für die Versicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichts werden [10] Vertreter der Arbeitgeber und ebensoviel Vertreter der Versicherten von dem Ausschuß nach den Vorschriften des § 71 des Gesetzes gewählt. In gleicher Weise werden für jedes Schiedsgericht je [10] Hüfsbeisitzer, welche am Sitz des Schiedsgerichts ihren Wohnort haben müssen, gewählt.

Die Wahl erfolgt in der ersten auf die Genehmigung des Statuts folgenden Versammlung des Ausschusses und später in der Regel in der dem Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode¹⁾ zunächst vorangehenden ordentlichen Versammlung des Ausschusses (§ 11 des Statuts).

§ 23.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den einzelnen Sitzungen theilnehmen, wird durch das Loos im Voraus bestimmt. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hüfsbeisitzer nach der gleichfalls durch das Loos im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge.

Das Loos zieht der Vorsitzende des Schiedsgerichts unter Zuziehung eines Protokollführers.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf Antrag von dem Vorsitzenden bewilligt werden. Die Beisitzer und Hüfsbeisitzer sind auf Erfordern des Vorsitzenden verpflichtet, auch an anderen als den durch das Loos oder durch besondere Bewilligung des Vorsitzenden festgesetzten Sitzungen theilzunehmen.

Ablehnung von Wahlen.

§ 24.

[Arbeitgeber der nach Maßgabe des Gesetzes versicherten Personen, sowie bevollmächtigte Betriebsleiter solcher Arbeitgeber können die Wahlen zu unbesoldeten Mitgliedern des Vorstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses und des Aufsichtsraths, zu Vertrauensmännern und Schiedsgerichtsbeisitzern ablehnen:

- 1) aus denselben Gründen, aus welchen die Ablehnung des Amtes als Vormund zulässig ist; der Führung einer Vormundschaft steht die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamtes gleich;¹⁾
- 2) wenn sie zur Zeit der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dasselbe [bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Wahl erfolgt,] [im Laufe der Wahlperiode] vollenden würden;
- 3) wenn sie zu den Beamten des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverwaltungen, zu den Religionsdienern, zu den Mitgliedern einer deutschen gesetzgebenden Versammlung oder zu den Militärpersonen des aktiven

Zu § 22.

¹⁾ Vergl. 71 des Gesetzes.

Zu § 24.

¹⁾ Vergl. § 60 des Gesetzes.

²⁾ Vergl. § 52 des Gesetzes.

Seeeres oder der aktiven Marine gehören, wenn sie als praktische Aerzte oder als Apotheker ohne Gehilfen thätig sind.

Die auf Grund des Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegenden Personen sind zur Ablehnung von Wahlen [zu unbesoldeten Mitgliedern des Vorstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses und des Aufsichtsraths sowie zu Vertrauensmännern] ohne Angabe von Gründen berechtigt, und zwar auch dann, wenn sie ihrerseits als als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigt sind.²⁾ [Die Wahl zu Beisitzern der Schiedsgerichte können sie jedoch nur unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ablehnen.]

[Haben versicherungspflichtige Personen die bezeichneten Wahlen angenommen, so können sie das übernommene Ehrenamt innerhalb der Wahlperiode nur dann niederlegen, wenn ihnen einer der im Absatz 1 bezeichneten Ablehnungsgründe zur Seite steht.]

Die Wiederwahl kann für [eine] Wahlperiode abgelehnt werden.

Ersatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 25.

(Erste Fassung.)

[Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses [und des Aufsichtsraths], die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten eines Billets II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse, für die Hin- und Rückreise, sowie 3 Mark für jeden Ab- und Zugang, im Uebrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesen baaren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

Als Ersatz sonstiger baaren Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalten erwachsen, erhalten die bezeichneten Personen für einen halben Tag [2] Mark, für einen ganzen Tag [4] Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von [4] Mark.

- a. Vertreter der Versicherten für einen halben Tag [1] Mark, für einen ganzen Tag [2] Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von [3] Mark;
- b. Vertreter der Arbeitgeber [sowie sonstige nicht zu den Vertretern der Versicherten gehörende nichtbeamtete Mitglieder des Vorstandes], [wenn sie außerhalb ihres Wohnorts [an Sitzungen theilzunehmen haben oder als Vertrauensmänner] thätig sind], für jeden halben Tag [3] Mark, für jeden ganzen Tag [6] Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von [6] Mark.]

Außer den im Absatz 1. und 2. bezeichneten Bezügen wird den Vertretern der Versicherten der ihnen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber zur Höhe von täglich [1] Mark, vergütet, den Vertretern der Arbeitgeber aber eine weitere Entschädigung (für Zeitverlust u. s. w.) nicht gewährt.

§ 25.

(Zweite Fassung.)

[Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes], die Mitglieder des Ausschusses [und des Aufsichtsraths], die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten, soweit sie nicht Vertreter der Versicherten sind, den Ersatz ihrer nachweislichen baaren

Auslagen für Reisekosten und außerdem als Entschädigung für Wohnungs- und Zehrungskosten, ohne Rücksicht auf den ihnen erwachsenden Zeitverlust, für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnorts thätig sind, [12] Mark Tagegelde.

Die Vertreter der Versicherten erhalten:

- 1) als Entschädigung für Reisekosten:
 - a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilometer der Rückreise [5] Pfennig;
 - b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, [20] Pfennig für jedes Kilometer der Hinreise und jedes Kilometer der Rückreise [20] Pfennig. Dabei wird in allen Fällen die nächste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt;
- 2) als Ersatz sonstiger baaren Auslagen für einen halben Tag [1] Mark, für einen ganzen Tag [2] Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von [3] Mark;
- 3) den ihnen nachweislich entgangenen baaren Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber zur Höhe von täglich [1] Mark.

§ 26.

Die Anweisungen der nach § 25 zu gewährenden Vergütungen erfolgen für die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses [und des Aufsichtsraths], sowie für die Vertrauensmänner durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, für die Schiedsgerichtsbeisitzer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 27.

Die anweisende Stelle ist berechtigt, die Anweisung der Vergütungen für Vertreter der Versicherten, welche in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehen, abzulehnen, sofern sich ergibt, daß dieselben in dem einzelnen Falle ihre Arbeitgeber von der Berufung zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten nicht in Kenntniß gesetzt haben.¹⁾

Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.*)

§ 28.

Ueber die gesammte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand vor [Ablauf des [vierten] Monats, welcher auf den Eingang der von dem Rechnungsbüreau mitzutheilenden Schlussnachweisung über die Vorschüsse der Postverwaltungen folgt,] [dem Zusammentreten der ordentlichen Jahresversammlung des Ausschusses (vergl. § 11 des Statuts) eine Rechnung nebst einer Uebersicht über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds aufzustellen. Bei Aufstellung der Rechnung und der Vermögensübersicht sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

Zu § 27.

¹⁾ Vergl. § 62 des Gesetzes.

*) Ueber die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung sind im Statut nur Bestimmungen zu treffen, soweit hierüber nicht von der zuständigen Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden (§§ 54. Ziffer 8, 64. Ziffer 4 des Gesetzes).

- 1) Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsenpreise zur Zeit der Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
- 2) andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
- 3) Gebäude, Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.
- 4) die Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

[Die Rechnungsabschlüsse sind zu veröffentlichen (§ 31 des Statuts).]

§ 29.

Den mit der Vorprüfung der Jahresrechnung beauftragten [Delegirten des Ausschusses (§ 9 Ziffer 2 § 11 Absatz 1 dieses Statuts)] [Mitgliedern des Aufsichtsraths] ist mit der im § 15 bezeichneten Maaßgabe die Einsicht der Bücher und Akten der Versicherungsanstalt sowie die Untersuchung des Bestandes der Anstaltskasse und der Bestände an Werthpapieren zu gestatten.

Reservefonds.

§ 30.

[Der Reservefonds ist bis auf die [doppelte] Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Betrages — also bis auf [40 Prozent] des Kapitalwerthes der in den ersten 10 Jahren der Versicherungsanstalt zur Last fallenden Renten — zu erhöhen.¹⁾ Die Beiträge sind bei ihrer anderweiten Festsetzung (§§ 96 bis 98 des Gesetzes) so zu bemessen, daß der Reservefonds diesen Betrag spätestens am Ende der [dritten] Beitragsperiode erreicht hat.]

Bekanntmachungen.

§ 31.

Die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt erfolgen vorbehaltlich der weitergehenden Bestimmung des § 18 Absatz 4 dieses Statuts in:

- 1) [denjenigen Blättern, welche zu den Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden, über deren Bezirke sich die Versicherungsanstalt erstreckt, bestimmt sind, außerdem in:]
- 2) — — — — —

Besondere Bestimmungen über Entrichtung und Einziehung der Beiträge.

§ 32.¹⁾

[Solche Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, sind berechtigt durch Einkleben eines entsprechenden

Zu § 30.

¹⁾ Vergl. § 21 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu § 32.

¹⁾ Bestimmungen der im § 32 bezeichneten Art können auch durch den Bundesrath getroffen werden (§ 111 des Gesetzes).

Betrages von Marken in die Quittungskarte in Gemäßheit des § 109 Absatz 1 des Gesetzes die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Denjenigen Versicherten, welche auf Grund dieser Ermächtigung die vollen Wochenbeträge selbst entrichtet haben, steht gegen die nach § 100 des Gesetzes zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Durch den Vorstand der Versicherungsanstalt kann diese Berechtigung und der aus derselben sich ergebende Anspruch gegen die Arbeitgeber auf einzelne besonders zu bezeichnende Klassen von Versicherten beschränkt werden, solange nicht der Bundesrath weitergehende Beschlüsse hat.]

§ 33.¹⁾

[Für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungsfrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder der Gemeindefrankenversicherung [oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art] angehören, sind die Beiträge abweichend von der Vorschrift des § 109 Absatz 1 des Gesetzes durch die Organe dieser Kassen, beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung [oder der landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art] für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen. Die Organe der genannten Kassen beziehungsweise die Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung [oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art] haben die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben²⁾ und diese Marken, sofern der Bundesrath über deren Entwerthung Bestimmung getroffen hat, (§ 109 des Gesetzes), nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu entwerthen.

Den bezeichneten Stellen hat die Versicherungsanstalt hierfür eine Vergütung zu gewähren; dieselbe wird von der Landes-Zentralbehörde festgesetzt.³⁾]

§ 34.¹⁾

[Für diejenigen Versicherten, welche einer der im § 33 dieses Statuts bezeichneten Kassen beziehungsweise einer Gemeindefrankenversicherung [oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art] nicht angehören, sind die Beiträge abweichend von der Vorschrift des § 109 Absatz 1 des Gesetzes durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen (vergl.

Zu § 33.

¹⁾ Bestimmungen der in §§ 33 bis 38 dieses Statuts bezeichneten Art bedürfen — abgesehen von der dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt obliegenden Genehmigung des Statuts (§ 56 des Gesetzes) — der besonderen Genehmigung der Landes-Zentralbehörde (§ 112 des Gesetzes). Sie können gemäß §§ 112 ff. des Gesetzes auch durch die Landes-Zentralbehörde selbst, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für deren Bezirk getroffen werden.

²⁾ Sofern sich ein Bedürfnis herausstellen sollte, Vorkehrung zu treffen, daß die Versicherten den mit dem Einzuge der Beiträge betrauten Organen der Krankenkassen zc. die Quittungskarten behufs Einklebung der Marken rechtzeitig vorlegen, so kann die betreffende Anordnung auf Grund des § 126 des Gesetzes als Kontrollvorschrift durch den Ausschuß besonders beschloffen werden (vergl. § 9 Ziffer 13 des Statuts).

³⁾ Vergl. § 112 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu § 34.

¹⁾ Vergl. die Anmerkung zu § 33 dieses Statuts. Bestimmungen der in §§ 33 und 34 des Statuts bezeichneten Art können sowohl zusammen wie einzeln aufgenommen werden.

§ 35 des Statuts). Auf die Verpflichtung der Hebestellen zum Einkleben und Entwerthen von Marken finden die Vorschriften des § 33 des Statuts entsprechende Anwendung.

§ 35.

[Die Bestimmung der örtlichen Hebestellen (§ 34 des Statuts) und die Einrichtung ihrer Verwaltung liegt dem Vorstände der Versicherungsanstalt ob. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 112 des Gesetzes) können die Ob-
liegenheiten der örtlichen Hebestellen auch den Gemeindebehörden oder andern öffentlichen Behörden, den Vorständen von Krankenkassen¹⁾ oder den Verwaltungen der Gemeindefrankenversicherung [oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art] übertragen werden, sofern dieselben hiermit einverstanden sind. Den bezeichneten Stellen hat die Versicherungsanstalt eine Vergütung zu gewähren; dieselbe wird von der Landes-Zentralbehörde festgesetzt.]

§ 36.¹⁾

[Die nach §§ 33 und 34 dieses Statuts mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Organe und Hebestellen haben die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten nach den Vorschriften der §§ 103 und 105 des Gesetzes zu bewirken.

§ 37.¹⁾

[Die Arbeitgeber der im § 34 bezeichneten Versicherten sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte versicherte Person spätestens am [dritten] Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Hebestelle anzumelden, und spätestens am [dritten] Tage nach Beendigung der Beschäftigung abzumelden.

Der Vorstand ist berechtigt, über die Form, in welcher die An- und Abmeldungen zu erfolgen haben, Vorschriften zu erlassen.

Arbeitgeber, welche diesen Verpflichtungen und den von dem Vorstände der Versicherungsanstalt hierüber erlassenen näheren Anordnungen nicht nachkommen, können [von letzterem] mit Geldstrafe bis zu 100 Mark belegt werden²⁾.]

§ 38.¹⁾

[Für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, wird von den durch §§ 34 oder 35 dieses Statuts mit Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge

Zu § 35.

¹⁾ Vergl. § 97 des Gesetzesentwurfs und dessen Begründung (Sten. Ber. 1888/89 Bb. 4 S. 95).

Zu § 36.

¹⁾ Vergl. Anmerkung zu § 33 dieses Statuts. Bestimmungen dieser Art darf das Statut nur aufnehmen, wenn dasselbe auch die §§ 33 oder 34 enthält.

Zu § 37.

¹⁾ Vergl. die Anmerkung zu § 33 dieses Statuts. Bestimmungen der im § 37 des Statuts gedachten Art sind nur zulässig, wenn das Statut auch Bestimmungen der im § 34 bezeichneten Art enthält. Derartige Bestimmungen (§ 37 des Statuts) sind insbesondere bei unfähigen, häufig wechselnden Arbeitern wegen der für die Arbeitgeber hieraus erwachsenden Belästigungen bedenklich.

²⁾ Vergl. § 112 Absatz 1 Ziffer 2 a. E., sowie §§ 137 und 145 des Gesetzes.

Zu § 38.

¹⁾ Vergl. die auch hier zutreffende Anmerkung zu § 36.

unmittelbar von dem Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts entrichtet und durch diese von den Arbeitgebern wieder eingezogen.]

III. Abänderung des Statuts.

§ 39.

(Fassung 1.)

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet der Ausschuß in Gemäßheit des § 10 Absatz 4 und des § 13 Absatz 1 dieses Statuts.

§ 39.

(Fassung 2.)

Ueber die Abänderungen des Statuts entscheidet der Ausschuß mit der Maßgabe, daß mindestens je [die Hälfte] der Mitglieder aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten in der betreffenden Versammlung erschienen sein und mindestens [zwei Drittel] der Abstimmenden dem Antrage zustimmen müssen.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann die Statutänderung in einer zweiten gemäß § 10 dieses Statuts berufenen Versammlung des Ausschusses ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder nach Maßgabe des § 13 beschloffen werden, wenn mindestens [drei Viertel] der erschienenen Mitglieder dem Antrage zustimmen und bei der Berufung der Versammlung auf die Wirksamkeit dieser Abstimmung hingewiesen worden war.

Beschloffen in der Versammlung des Ausschusses zu
am

63.

Das Formular der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarte betr.

Circ.-Verf. an die sämtlichen Oberpräsidenten und abschriftlich zur Kenntnissnahme an die sämtlichen königl. Regierungs-Präsidenten und an den königl. Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Ministerial-Blatt f. d. ges. innere Verwaltung. 1890. S. 121.)

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 16. Mai d. J. über das Formular der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarte Beschluß gefaßt hat, lassen wir Eure Excellenz anbei . . . Exemplare des Formulars mit dem Bemerkten zugehen, daß die Formulare von der Reichsdruckerei zum Preise von 1,30 Mk. für je 100 Stück bezogen werden können. Das Formular ist auf einem, aus Cellulose bestehenden, mit Eisenoxyd und Bleichromat gelb gefärbten Stoff von 4500 m Reißlänge, 3 Procent mittlerer Dehnung und 2 Procent Aschegehalt herzustellen.

Gleichzeitig machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Juni d. J. (Centralblatt für das deutsche Reich S. 175) der Bundesrath den Beschluß gefaßt hat, es solle von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs (§ 121 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt S. 97) abgesehen und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt werden, welche die Zusatzmarke mit einer Marke der Lohnklasse II verbindet.

Eure Excellenz eruchen wir ergebenst, dem Vorstande der für den dortigen Bezirk errichteten Versicherungsanstalt (bei Potsdam: den Vorständen der Versicherungsanstalten für die Provinz Brandenburg und für den Stadtkreis Berlin) unter Uebersendung eines Exemplars des Formulars der Quittungskarte hiervon gefälligst Mittheilung machen zu wollen. Berlin, den 15. Juli 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Marcard.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Brefeld.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Wendt.

64.

**Belehrung der bei der Krankenversicherung beteiligten Arbeiter zc.
das Rechtsmittel der Klageerhebung betr.**

Verfügung an den Königl. Regierungspräsidenten zu A und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungspräsidenten und den Königl. Ober-Präsidenten zu Potsdam.

(Ministerial-Blatt f. d. ges. innere Verwaltg. 1890. S. 122.)

Auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M. erklären wir uns damit ergebenst einverstanden, daß Ew. Hochwohlgeboren die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen des dortigen Bezirks anweisen, für die Zukunft den gemäß Abs. 1 des § 58 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Mai 1883 (R. G. Bl. S. 73) zu ertheilenden Bescheiden stets die Belehrung über das gewährte Rechtsmittel der Klageerhebung binnen 14 Tagen, am Schlusse hinzuzufügen.

Berlin, den 19. Juli 1890.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Wendt.

65.

Ertheilung der Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen an die forstfiskalischen Arbeiter von Amtswegen.

Circ.- Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Aurtz und Sigmaringen). III. 10315.

Berlin, den 1. August 1890.

Unter dem 20. Februar 1890 sind die Ausführungsvorschriften zu den in den §§ 156—161 des Gesetzes über die Invalditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 enthaltenen Uebergangsbestimmungen erlassen und den Herren Regierungspräsidenten durch die allgemeine Verfügung von demselben Tage — B. 274 G. M. — P. IV. 1419. III. 3240. I. 931 M. d. v. M. — I. 2101. II. 887. III. 1684. M. f. L. — I A 1117. M. d. S. — *) mitgetheilt worden.

Die auf anderen Gebieten gemachten Erfahrungen lassen darauf schließen, daß nur eine geringe Anzahl der in forstfiskalischen Betrieben beschäftigten Arbeiter sich

*) S. den Art. 22. S. 38 djs. Bds.

die in diesen Uebergangsbestimmungen und den dazu erlassenen Ausführungsvoorschriften erwähnten Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen beschafft hat, bezw. noch rechtzeitig beschaffen wird, da denselben diese Bestimmungen nur wenig bekannt geworden und sie sich auch nicht derjenigen Vortheile bewußt sind, welche ihnen durch die rechtzeitige Beschaffung dieser Bescheinigungen für die Zukunft erwachsen.

Da es indessen im Interesse der Verwaltung liegt, daß den forstfiskalischen Arbeitern die Wohlthaten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes im ganzen Umfange zu Theil werden, so empfiehlt es sich, um diesen Erfolg zu erreichen, die erwähnten Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen den forstfiskalischen Arbeitern von Amtswegen zu ertheilen, und nicht erst deren Anträge auf Ausstellung derselben abzuwarten.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß die in der Ausführungsanweisung vom 20. Februar d. J. erwähnten Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen unter entsprechender Anwendung der denselben beigefügten Muster B und D den sämtlichen, gegenwärtig in forstfiskalischen Betrieben beschäftigten Arbeitern hinsichtlich ihrer, in die Zeit vom 1. Januar 1886 bis jetzt fallenden Beschäftigung in den genannten Betrieben und hinsichtlich der in dieselbe Zeit fallenden Erkrankungen, soweit sie nicht bereits auf Antrag ertheilt worden sind, von Amtswegen und sobald als thunlich, und zwar gemäß Nr. 6 und Nr. 7 letzter Satz der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 durch den betreffenden Oberförster ausgestellt und den Arbeitern ausgehändigt werden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in Zukunft und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung anzunehmenden bereits früher von der Forstverwaltung beschäftigt gewesenen forstfiskalischen Arbeiter betreffs der in die Zeit vom 1. Januar 1886 bis zu ihrer Wiederannahme fallenden Beschäftigung in forstfiskalischen Betrieben.

Bei Aushändigung der Bescheinigungen ist den Arbeitern eine entsprechende Belehrung über deren Bedeutung und die Wichtigkeit ihrer sorgfältigen Aufbewahrung zu ertheilen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. Lucius.

66.

Entziehung der aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten Unterstützungen an forstfiskalische, durch Betriebsunfälle erwerbsunfähig gewordene Arbeiter *z.*, falls sich die Unterstützten der gewährten Gnadenbewilligung unwürdig zeigen sollten.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft *z.* und des Finanz-Ministers an die Königliche Regierung zu R. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen.
M. f. L. III. 9995. — F. M. I. 11562.

Berlin, den 6. August 1890.

Bei Rückgabe des mit dem Berichte vom 27. Mai *cr.* eingereichten gerichtlichen Erkenntnisses wird die Königliche Regierung unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Juli d. J. (a) beauftragt, die der Waldarbeiter-

Wittve N. auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 25. September 1889 durch die Verfügung vom 17. Oktober 1889 $\frac{\text{III. 12948 M. f. L.}}{\text{I. 14518 F. M.}}$ vom 1. April v. Js. ab aus den Gnadenpensionsfonds bewilligte Unterstützung von jährlich 48 Mark nicht zur Zahlung zu bringen.

Falls eine der übrigen, nach dem letztgenannten Allerhöchsten Erlasse aus dem Gnaden-Pensionsfonds zu unterstützenden Personen sich dieser Gnadenbewilligung unwürdig zeigen sollte, ist hierher zu berichten.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:
Donner.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:
Dahlbe.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Juni d. Js. will Ich Sie ermächtigen, die Zahlung der durch Meinen Erlaß vom 22. September v. Js. aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten Unterstützungen an forstfiskalische, während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1885 bis zum 31. März 1888 durch Betriebsunfälle ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordene Arbeiter, und an die Wittwen und Kinder solcher, während desselben Zeitraumes durch Betriebsunfälle getödteter Arbeiter einzustellen, falls sich die Unterstützten der ihnen zu Theil gewordenen Gnadenbewilligung unwürdig zeigen sollten. An Bord M. V. „Hohenzollern,“ den 15. Juli 1890.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Freiherr Lucius. Miquel.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Finanz-Minister.

67.

In denjenigen Fällen, in welchen Unfallrenten über den Tag des die Beendigung des Bezugsrechts bedingenden Ereignisses hinaus zur Zahlung gelangt sind, ist von der Wiedereinziehung überhöbener Theile von Monatsraten abzusehen.

Befcheid der Minister für Landwirtschaft und für Handel und Gewerbe an die königliche Regierung zu G. und ab schriftlich zur Nachachtung, an sämmtliche übrigen königlichen Regierungen.

M. f. L. $\left\{ \begin{array}{l} \text{I 14188} \\ \text{III 10448} \end{array} \right.$ M. f. G. B. 5263.

Berlin, den 13. August 1890.

Auf den an den mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erstatteten Bericht vom 31. Mai cr. betreffend die Rentenzahlung auf Grund der §§ 6, 7 und 71 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132), wird der königlichen Regierung erwidert, daß in denjenigen Fällen, in welchen Unfallrenten über den Tag des die Beendigung des

Bezugsrechts bedingenden Ereignisses (Tod, Wiederverheirathung etc.) hinaus zur Zahlung gelangt sind, von der Wiedereinziehung der überhobenen Theile von Monatsraten abzusehen ist.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:
Michellly.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung:
Magdeburg.

Abchrift erhält die königliche Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:
Michellly.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.**

In Vertretung:
Magdeburg.

68.

**Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, betr. die für die
Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und
Zusatzmarken.**

(Deutscher Reichs-Anzeiger etc. 1890. No. 219.)

Auf Grund der §§ 99 und 121 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) werden über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Beitragsmarken.

- 1) Die von den Versicherungsanstalten auszugebenden Beitragsmarken sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken
 - im Werthbetrage von 14 Pfennig
(Lohnklasse I, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich)
in rothem Druck,
 - im Werthbetrage von 20 Pfennig
(Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis 550 Mark)
in blauem Druck,
 - im Werthbetrage von 24 Pfennig
(Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis 850 Mark)
in grünem Druck,
 - im Werthbetrage von 30 Pfennig
(Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 Mark)
in rothbraunem Druckherzustellen.

2) Auf den Beitragsmarken ist die betreffende Lohnklasse durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, die Werthangabe durch helle arabische Zahlen und Buchstaben (Pf) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.

3) Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

- der Lohnklasse I in der Mitte,
- der Lohnklasse II unten,
- der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
- der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

4) Für die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 71 vom 20. März 1890) errichteten 31 Versicherungsanstalten werden zum Zwecke des Aufdrucks auf die Beitrags- und Zusatzmarken (vergleiche unten II) folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

5) Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Beitragsmarken aus den nachstehenden Mustern, in welchen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich:



II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

6) Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitragsmarke der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen. Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck hergestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II. Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II) auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen Streifen befindet sich der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orangefarbenem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf dem hellen Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z., auf der anderen Seite der Buchstabe M (als Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pf.

Zm Uebrigen ist Form und Zeichnung der Doppelmarke aus dem nachstehenden Muster ersichtlich:



III. Gemeinsame Bestimmungen.

7) Die Beitrags- und Doppelmarken müssen gleichmäßig je 23,5 mm breit und 14 mm hoch sein.

8) Das Markenpapier muß reines Lumpenpapier und aus sogenanntem feinen Briefstoff angefertigt sein; es muß sehr fein gemahlen und in der Durchsicht vollkommen gleichmäßig sein. Die mittlere Reißlänge desselben muß 3300 m, die mittlere Dehnung 1,9 Prozent der Länge und das Aschengehalt 12 Prozent betragen.

9) Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, welcher die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

10) Die Beitrags- und Doppelmarken sind in Bogen zu je 100 Stück herzustellen. Auf dem Bogen müssen sich über- und nebeneinander je 10 Marken befinden; die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, so daß die Los-trennung der Marken ohne Zuhilfenahme eines Schneidewerkzeuges durch bloßes Ab-reißen bewirkt werden kann. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Marken-bogens zu 100 Stück muß in den Durchlochungslinien gemessen 235 × 140 mm be-tragen. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebestoff zu versehen.

11) Die Herstellung der Doppelmarken hat wegen der Beteiligung des Reichs an deren Erlös und Herstellungskosten ausschließlich durch die Reichsdruckerei zu erfolgen. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei hergestellt sind, müssen Proben derselben, bevor sie zur Ausgabe gelangen, dem Reichsversicherungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

12) Die in Gemäßheit dieser Bekanntmachung hergestellten Beitrags- und Doppelmarken behalten bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. September 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

69.

Zum Verständniß der Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Deutscher Reichs-Anzeiger zc. 1890. No. 235.)

Die Invaliditäts- und Altersversicherung beginnt voraussichtlich mit dem 1. Januar 1891. Zweck dieser Versicherung ist, allen Arbeitern und Arbeiterinnen

1) im Alter durch eine Altersrente einen Zuschuß zu dem dann in der Regel herabgeminderten Arbeitsverdienst zu gewähren und

2) im Falle frühzeitigen Eintritts der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer derselben eine den Betrag der Altersrente übersteigende Invalidenrente zu sichern.

Auch hier werden bescheinigte Krankheitswochen sowie die Dauer militärischer Dienstleistungen und diejenigen Wochen mitgezählt, in welchen Saisonarbeiter zc. ihr Arbeits- oder Dienstverhältniß unterbrechen mußten.

Die Höhe der Invalidenrenten richtet sich, wie die Altersrente, nach den Lohnklassen, für welche Beiträge entrichtet worden sind, und nach der Zahl der wirklich entrichteten Beiträge.

Bei Berechnung der Rente wird für alle Lohnklassen ein gleicher Grundbetrag von 60 Mark angelegt und sodann für jeden Wochenbeitrag

für Lohnklasse	I	eine Rentensteigerung von	2 Pf.,
"	"	II	" " " 6 "
"	"	III	" " " 9 "
"	"	IV	" " " 13 "

in Anrechnung gebracht. Für bescheinigte Krankheitswochen und für die Wochen militärischer Dienstleistungen, welche als Beitragswochen gezählt werden, kommt für jede Woche die Rentensteigerung der Lohnklasse II in Anschlag.

Hat z. B. ein invalider Arbeiter der Versicherung etwas über 18 Jahre angehört, und kann er

50 Beiträge in Lohnklasse	II,
300 " " "	III,
600 " " "	IV und
10 bescheinigte Krankheitswochen	

aufweisen, so berechnet sich sein Rentenanspruch bei der Versicherungsanstalt auf 60 Mark + 50 × 6 Pf. + 300 × 9 Pf. + 600 × 13 Pf. + 10 × 6 Pf. = 168,60 Mark.

Hierzu giebt das Reich, wie bei der Altersrente, einen Zuschuß von 50 Mark, sodaß die Jahresrente insgesammt 168,60 + 50 = 218,60 Mark, oder die abgerundete Monatsrente 18,25 Mark beträgt.

3. Sofortige Geltendmachung der Altersrente und der Invalidenrente.

Wie bereits erwähnt, können die über 70 Jahre alten Arbeiter, etwa 140000 an der Zahl, sofort nach Eröffnung der Versicherung und die sonstigen älteren Arbeiter, sobald sie 70 Jahre alt geworden sind, Anspruch auf Altersrente geltend machen, wenn von ihnen folgende Bedingungen rechtzeitig erfüllt werden:

a. Schon jetzt müssen alle älteren Arbeiter und Arbeiterinnen sich die Zahl der Arbeitswochen (die Saisonarbeiter auch die Arbeitsunterbrechungen) und den Jahresarbeitsverdienst in den Jahren 1888/1890 bescheinigen lassen, was kostenlos von dem betreffenden Arbeitgeber oder von der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (Orts- oder Gemeindevorstand, Polizeiverwaltung) zu geschehen hat. Im ersteren Falle müssen die Bescheinigungen von einer öffentlichen Behörde kostenlos beglaubigt werden.

b. Daneben ist es von Wichtigkeit, sich auch die etwa in den Jahren 1888/90 durchlebten Krankheitswochen von den Krankenkassen oder von der unteren Verwaltungsbehörde bescheinigen zu lassen.

c. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen müssen Sorge tragen, daß sie rechtzeitig versichert werden.

Auch die weniger alten Arbeiter können, Falls sie in den Jahren 1891 bis 1895 durch Krankheit oder sonstige Ursachen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, Anspruch auf eine Invalidenrente erheben.

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidenrente ist es ebenfalls nothwendig, sich die oben erwähnten Nachweise jedoch schon von Ende November 1886 ab zu beschaffen. Nur bedarf es hier einer Bescheinigung über den Jahresarbeitsverdienst nicht. Wichtig ist hier die Vorlegung der Militärpapiere, weil die in den Jahren Ende 1886 bis Ende 1890 geleisteten Militärdienste als Beitragszeit angerechnet werden.

4. Versicherungspflicht.

Zu versichern sind vom 16. Lebensjahre ab die nicht mit Staats- oder Kommunalpensionsberechtigung angestellten und nicht selbständig ein Gewerbe zc. ausübenden Personen (Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) ohne Unterschied des Geschlechts, welche gegen Lohn oder Gehalt in der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, in der Industrie und im Bauwesen mit Einfluß des Handwerks, im Handel und Verkehr, im Haushalt (Dienstmädchen zc.) und in allen anderen Erwerbszweigen beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Lehrlinge jedoch nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Nicht zu versichern sind die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge.

Die Versicherung wird dadurch bewirkt, daß die zu versichernde Person sich bei der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes oder bei den sonstigen bekannt gemachten Stellen sofort nach dem 1. Januar 1891 eine Quittungskarte ausstellen läßt, was kostenlos geschieht. In die Quittungskarte wird von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn für jede angefangene Arbeitswoche eine bei der Postanstalt des Beschäftigungsortes zu erwerbende Beitragsmarke eingeklebt, deren Werth zur Hälfte von dem Versicherten zu erstatten ist und vom Arbeitgeber oder Dienstherrn bei der Lohnzahlung einbehalten werden kann.

5. Beitragsmarken.

Die in die Quittungskarte einzuklebenden Beitragsmarken richten sich nach der Lohnklasse, in welche die zu versichernde Person auf Grund des für dieselbe maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes eingeschätzt wird. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn nicht Arbeitgeber oder Dienstherr und die zu versichernde Person vereinbaren, daß ein höherer Lohn in Anrechnung kommt,

1) für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche keiner Krankenkasse angehören, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung von Naturalbezügen zc. festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;

2) für die bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen der für die Seeunfallversicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst;

3) für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des vom Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der betreffenden Arbeiterklasse, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts;

4) für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Zünungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes;

5) im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts.

Beträgt hiernach der Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse I zu 14 Pf., beträgt derselbe über 350 Mark bis einschließlich 550 Mark, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse II zu 20 Pf., beträgt derselbe über 550 Mark bis einschließlich 850 Mark, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse III zu 24 Pf. und beträgt derselbe über 850 Mark, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse IV zu 30 Pf. für jede Arbeitswoche in die Quittungskarte einzukleben.

Von erheblicher Bedeutung für die Versicherten ist es, bei zeitweiser Arbeitslosigkeit ihr Versicherungsverhältniß dadurch fortzusetzen, daß sie für jede Woche der Arbeitslosigkeit bei der nächsten Postanstalt eine Doppelmarke zum Preise von 28 Pf. erwerben und diese selbst einkleben. Dasselbe gilt für diejenigen Personen, welche durch Selbständigwerden zc. aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden und die erworbenen Anrechte nicht aufgeben wollen. Auch diese müssen, wenn sie später in den Genuß einer Rente gelangen wollen, Zusatzmarken erwerben und in die Quittungskarte selbst einkleben.

Bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses Seitens der Saisonarbeiter genügt die Einklebung einer 20 Pf.-Marke für jede Woche.

6. Erlangung der Renten.

Will nun ein Versicherter in den Genuß einer Rente gelangen, so hat er weiter nichts zu thun, als seinen Anspruch unter Ueberreichung seiner Quittungskarte, sowie der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Beweisstücke bei der für seinen Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, in Stadtkreisen Magistrat, Polizeibehörde zc.) anzumelden. Alles Weitere wird dann von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde veranlaßt. Beansprucht der Versicherte Altersrente, so muß er auch fernerhin Beiträge entrichten. Nur beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hört die Beitragsleistung auf und tritt dann an die Stelle der Altersrente die höhere Invalidenrente.

Forstschuß.

70.

Anordnung einer Berichterstattung über das Auftreten der Nonne.

Circ.-Befehl des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 10532.

Berlin, den 6. August 1890.

Die königliche Regierung wird veranlaßt, binnen 8 Wochen anzuzeigen, ob und in welchem Umfange die Nonne im dortigen Bezirke in Gefahr drohender Menge aufgetreten ist. Die königliche Regierung wolle bei dem zu erstattenden Berichte auch die nicht im Besitze des Staates befindlichen Waldungen berücksichtigen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. Lucius.

Geschäftsweisen.

71.

Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr.

Cirkul.-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 5395. III. 11258.

Berlin, den 24. August 1890.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (Ges. S. S. 327), habe ich in Nr. 199 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und königlich Preussischen Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für 1. April 1890/91 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 1 des allegirten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 8. Juni 1886 (II. 3289) zu verfahren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

M i c h e l l y.

a.

R e s o l u t.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges. S. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1890/91

1)	in der Provinz Ostpreußen	137,3	Prozent.
2)	„ „ „ Westpreußen	145,7	„
3)	„ „ Stadt Berlin	0	„
4)	„ „ Provinz Brandenburg	130,0	„
5)	„ „ „ Pommern	105,4	„
6)	„ „ „ Posen	101,0	„
7)	„ „ „ Schlesien	138,3	„
8)	„ „ „ Sachsen	108,6	„

9) in der Provinz Schleswig-Holstein . . .	137,3	Prozent.
10) " " " Hannover	101,6	"
11) " " " Westfalen	52,1	"
12) " " " Hessen Nassau	72,8	"
13) " " Rheinprovinz	66,2	"

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 15. August 1890.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Michelly.

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilung.

72.

Werthberechnung bei Landabfindungen für Forstservituten betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen. III. 8108.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift eines Beschlusses des Ober-Landeskulturgerichtes hierelbst vom 14. Februar 1890, die Werthberechnung bei Landabfindungen für Forstservituten betreffend, (a) mit dem Veranlassen, in dazu geeigneten Streitfällen die aus diesem Beschlusse sich ergebende Rechtsansicht Ihren Anträgen bei der Auseinandersetzungsbehörde zum Grunde zu legen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

a.

Berlin, den 14. Februar 1890.

In der Brennholzablösungssache von Groß-Lutau senden wir der Königlichen General-Kommission die mit dem geehrten Schreiben vom 29. November v. Js. (Nr. 283/11 C.) uns zugegangenen Akten und Karten mit dem ergebensten Ersuchen zurück, gefälligst über die in unserem Beschlusse vom 19. Oktober 1888 ausgeworfene Frage einen anderen Forstfachverständigen zu vernehmen, da der vernommene Sachverständige nicht von dem, dem Sinne des Beschlusses entsprechenden, sondern von direkt entgegengesetzten Voraussetzungen ausgegangen ist.

Das angegriffene Urtheil nimmt, abweichend von dem Erkenntnisse des vormaligen Revisions-Kollegiums vom 25. September 1873 (Zeitschrift Band 25 Seite 353) an daß der forstliche Reinertrag des Abfindungslandes gleich sei der Bodenrente, welche sich für dies Land als neu aufzuforstende Blöße bei Diskontirung der in der Umtriebszeit eingehenden Erträge auf den Zeitwerth nach dem sogenannten Waldzinsfusse ergibt, und räumt dem Umstande, daß das Abfindungsland Theil einer bestandenen, in regelmäßigem Umtriebe bewirthschafteten Forst ist, keinen oder doch nur einen geringfügigen Einfluß (bezüglich der Verwaltungskosten) auf die Ertragschätzung ein.

In deutlichem Gegensatze zu dieser Auffassung und im Anschluß an die durch das Erkenntniß vom 25. September 1873 ausgesprochenen Grundsätze ordnet der Beschluß vom 19. Oktober 1888 an,

daß die durchschnittlichen jährlichen Reinerträge ermittelt werden sollen, welche die Abfindungsflächen in ihrem gegenwärtigen Zustande als Theile

der belasteten Forst unter der Voraussetzung gewähren, daß diese Forst mit den gegenwärtig vorhandenen Beständen rationell bewirtschaftet wird.

Der Beschluß geht also, ebenso wie das gedachte Erkenntniß, davon aus, daß der Reinertrag der Abfindungsflächen, weil diese zu einer geschlossenen bestandenen und regelmäßig bewirtschafteten Forst gehören, nach dem Beitrage bemessen werden muß, welchen sie zu dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrage dieser Forst liefern, nicht nach der oben gedachten, durch Diskontirung zu ermittelnden Bodenrente.

Wie aus der Blatt 126 der Aufsichtsktten befindlichen Notiz zu entnehmen ist, hat die Königliche General-Kommission den Sinn des Beschlusses vollkommen richtig erkannt.

Der in zweiter Instanz zugezogene Sachverständige hat sich aber in direktem Gegensatz gegen die ihm übertragene Aufgabe gestellt. Er führt aus, daß die Ermittlung des forstlichen Reinertrages der Abfindungsflächen nach dem Waldreinertrage unrichtig, die Ermittlung nach der bei Diskontirung mit 3% Zinsen zu findenden Bodenrente allein richtig sei. Er erklärt, daß er von seinem Standpunkte aus die ihm gestellte Frage nicht anders beantworten könne, als durch Angabe der gedachten Bodenrente, bei deren Ermittlung er den Worten des Beschlusses „als Theil der belasteten Forst“ zwar einen Einfluß auf die Berechnung einräumt, jedoch nur insoweit, daß Verwaltungs- und Schutzkosten nicht in Anschlag gebracht sind. Am Schlusse seiner Ausführungen giebt er sein Gutachten dahin ab,

daß die Rente, welche die Abfindungsflächen in ihrer Eigenschaft als Theile der belasteten Forst nachhaltig zu liefern im Stande sind, unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3% auf 21 Mark 44 pf für die Fläche Nr. 2 und auf 23 Mark 64 pf für die Fläche Nr. 2a zu schätzen sind, d. h. auf den Betrag der von ihm mit Diskontirung zu 3% ermittelten Bodenrenten der als Blößen angenommenen Flächen.

Dieses Gutachten enthält keine Erledigung des Beschlusses.

Der Sachverständige hat nun zwar auf Seite 8 der Anlage zu seinem Gutachten unter Nr. VI für jede der beiden Abfindungsflächen auch eine Reinertragsberechnung nach der Blatt 5 und ff. seines Gutachtens besprochenen, von ihm gemißbilligten Methode gegeben, nach welcher die ohne Diskontirung sich ergebende Differenz aller während der Umtriebszeit eingehenden Einnahmen und entstehenden Ausgaben durch die Anzahl der Jahre der Umtriebszeit getheilt wird. Er ist dabei auf mehr als das Doppelte des in erster Instanz vom Oberförster Geppert nach derselben Methode ermittelten Reinertrages gekommen. Diese Berechnung unter Nr. VI ist jedoch schon deshalb nicht geeignet, als Grundlage für das zu erlassende Urtheil zu dienen, weil sie anscheinend ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen, wirklichen Zustand des belasteten Waldes aufgestellt ist, jedenfalls eine Angabe und Beschreibung dieses Zustandes gänzlich vermissen läßt.

Die uneingeschränkte Anwendung der vorgedachten Methode kann ein richtiges Resultat nur dann ergeben, wenn der Wald, von welchem die abzuschätzende Fläche abgetrennt werden soll, in strengen Nachhaltstrieb bewirtschaftet wird und die der Umtriebsperiode angehörigen Altersklassen in regelmäßigen jährlichen Abstufungen und in normalen Beständen enthält, so daß er nachhaltig gleichmäßige Jahresbeträge zu liefern vermag. Treffen diese Bedingungen mehr oder weniger nicht zu, so muß dementsprechend die Berechnung angelegt bezw. berichtigt werden.

Hierüber scheint auch der Sachverständige nach den Ausführungen auf Seite 7

und 13 des Gutachtens nicht in Zweifel gewesen zu sein. Er hat es aber unterlassen, irgend welche Angabe über die Größe, Beschaffenheit und Reinertrag des belasteten Forstreviers, über dessen Holzbestände, die gegenwärtige Wirthschaftsart, den wirthschaftlichen Zusammenhang der Abfindungsflächen mit dem belasteten Revier und über die etwa sonst in Betracht kommenden hauptsächlich vorhandenen Verhältnisse zu machen. Seine Angaben über Größe, Bestand und Bodenbeschaffenheit beschränken sich auf die Abfindungsflächen und seiner für diese Flächen aufgestellten Ertragsberechnung ist ohne nähere Begründung die Annahme zu Grunde gelegt, daß Eichen- und Kiefernkultur stattfindet, während thatsächlich Kiefern und Erlen auf den Flächen stehen.

Es fehlt sonach jeder Anhalt für die Beurtheilung der Frage, ob es im vorliegenden Falle zulässig ist, den Beitrag, welchen die Abfindungsflächen zum durchschnittlichen jährlichen Reinertrage der ganzen Forst geben, ohne jede Einschränkung nach der oben gedachten Methode, wie Seite 8 der Anlagen des Gutachtens geschehen, zu berechnen.

Die Motive zum Art. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850 erwähnen, daß den belasteten Waldbesitzer, welcher das auf der Landabfindung vorhandene, noch nicht haubare Holz abschlagen muß, ein Verlust trifft, für welchen ihn bei der Abschätzung des Abfindungslandes keine Vergütung zu Theil wird, und fahren dann fort:

allein der Ersatz für diesen Verlust ist darin zu suchen, daß das Forstland als Acker oder Wiese zu einem höheren Werthe angenommen wird, wie der Belastete es bisher als Theil seines Waldes benützt hat.

Hieraus ergibt sich klar der Sinn des ersten Absatzes des Artikel 10 und zwar dahin, daß Landabfindung nur dann zulässig ist, wenn das zur Benützung als Acker oder Wiese geeignete Forstland bei der erst einzuführenden landwirthschaftlichen Benützung einen höheren Ertrag zu geben vermag, als es durch die Benützung zur Holzzucht als Theil des belasteten Waldes bisher gegeben hat.

Von den beiden hiernach einander gegenüber zu stellenden Reinerträgen ist der landwirthschaftliche ein solcher, welcher bisher thatsächlich noch nicht gezogen worden ist, sondern erst in Zukunft gezogen werden soll. Er kann daher nicht nach einer wirklich betriebenen Wirthschaftsart und nach wirklich eingegangenen Erträgen bemessen werden, sondern nur nach den Erträgen, welche der Boden mit Rücksicht auf seine Beschaffenheit einem jeden Besitzer zu geben vermag d. h. nach den bei der zweckmäßigsten Bewirthschaftsungsart zu erwartenden Erträgen. Der forstliche Reinertrag ist dagegen schon seit langer Zeit thatsächlich bezogen worden, er läßt sich daher nach der den vorhandenen Bestandsverhältnissen und den wirklich eingegangenen Erträgen unter Voraussetzung einer verständigen Wirthschaftsart, wie solche für eine fiskalische Forst ja selbstverständlich ist, bemessen. Es würde gegen den Sinn des Artikel 10 und des § 87 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sein, wenn man Bestands- und Umtriebsverhältnisse zu Grunde legen wollte, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen (z. B. einen vollkommenen Bestand, obwohl er nicht vorhanden ist, und die vortheilhafte Umtriebszeit, obwohl sie nicht eingehalten wird,) oder wenn man statt des in Wirklichkeit vorhandenen nachhaltigen Betriebes, bei welchem die als Abfindung in Aussicht genommenen Flächen als Theile der belasteten Forst einen für den Durchschnitt der Jahre zu ermittelnden Beitrag zum Reinertrage der ganzen Forst liefern, die Berechnung auf die Fiktion gründen wollte, daß die Abfindungsflächen als isolirte Parzellen im aussetzenden Betriebe bewirthschaftet würden.

Der forstliche Reinertrag der Abfindungsflächen ist hiernach nicht auf Grund willkürlicher Annahmen, sondern auf Grund der thatächlich gegebenen Verhältnisse der belasteten Forst und ihres durchschnittlichen jährlichen Reinertrages zu ermitteln. Er besteht nicht in der, unter Außerachtlassung der gegebenen Verhältnisse und unter Anwendung eines willkürlich bemessenen Waldzinsfußes zu ermittelnden Bodenrente der als isolirte Blößen gedachten Abfindungsflächen, sondern in dem Betrage, welchen diese Flächen in ihrem gegenwärtigen Zustande als Theile der belasteten Forst zu dem gegenwärtigen durchschnittlichen, durch die vorhandenen Bestände bedingten und mit Rücksicht auf diese zu bemessenden jährlichen Reinerträge dieser ganzen rationell bewirthschafteten Forst nachhaltig geben.

Ueber den durchschnittlichen jährlichen Reinertrag des Lutau'er Forstreviers wird sich der neue Sachverständige durch Einsicht der Natural- und Geldrechnungen für dies Revier, aus denen auf Seite 37 der von der Regierung zu Marienwerder eingereichten zweiten Rechtsausführung die Einnahme und Ausgabe für die letzten Jahre angegeben sind, leicht ein Urtheil verschaffen können. Der Beitrag, welchen die Abfindungsflächen zu diesem Reinertrage gewähren, kann selbstverständlich nicht ohne Weiteres so, wie in jener Schrift lediglich zur Erlangung eines Anhalts für die Beurtheilung der Krusemar'schen Schätzung geschehen ist, nach dem Verhältniß der Fläche der Abfindungen zur Fläche der ganzen Forst bestimmt, sondern nur unter Würdigung aller in Betracht kommender Verhältnisse gutachtlich bemessen werden. Der Umstand, daß der in der gedachten Schrift aus dem Reinertrage der ganzen Forst nach Verhältniß der Fläche berechnete Reinertrag des Abfindungslandes nur ungefähr die Hälfte des in dem Krusemar'schen Gutachten berechneten Ertrages ausmacht, spricht für die Richtigkeit der Ausföhrung des Fiskus, daß dies Gutachten ohne Rücksicht auf die wirklichen Erträge des Waldes völlig ideale hohe Erträge angesetzt habe, welche in Wirklichkeit im Lutau'er Reviere weder vorhanden sind, noch gewonnen werden können.

Die Königliche General-Kommission ersuchen wir ergebenst, dem zu vernehmenden Sachverständigen die vorstehenden Erläuterungen mitzutheilen und dafür Sorge zu tragen, daß nicht unterlassen wird, ihm volle Klarheit über den Sinn des Beschlusses vom 19. Oktober 1888 zu verschaffen und ihn nöthigenfalls darauf hinzuweisen, daß es nicht seine Aufgabe ist, den erkennenden Richter über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der von diesem auf Grund seiner Auslegung des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen zu belehren, sondern daß er ein auf diese Voraussetzungen zu gründendes Gutachten abzugeben hat.

Königliches Ober-Landeskulturgericht

gez. Glagel.

An die Königliche General-Kommission zu Bromberg. J. Nr. 1246.

Jagd und Fischerei.

73.

Theilnahme an einer Treibjagd.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 18. Oktober 1888.

Jemand der bei einer Treibjagd in der Schützenlinie, wenn auch nur mit ungeladenem Gewehre, sich aufstellt und seine Nachbarn auf das ankommende Wild aufmerksam macht, theilhaftig sich bei der Jagdausübung als Mitthäter.

Das Urtheil der Vorinstanz, welches den wegen Verletzung des § 16 des Jagdpolizei-G. vom 7. März 1850 (Jagdausübung ohne Jagdschein) Angeklagten freige-

gesprochen hatte, wurde als auf einer rechtsirrhümlichen Auffassung des Begriffs der Jagdausübung bezw. der Theilnahme an einer Treibjagd beruhend aufgehoben, und zwar mit folgender

Begründung:

Während die Treiber nur den Jägern die Ausübung der Jagd, ohne selbst daran theilzunehmen, ermöglichen bezw. erleichtern wollen, machte der Angeklagte sich schon dadurch, daß er sich in der Schützenlinie mit aufstellte und dazu behülflich war dieselbe geschlossen zu halten, gleichviel ob er auch selbst Wild erlegte bezw. erlegen wollte oder nicht, der unmittelbaren Theilnahme an der gemeinsamen Ausübung der Treibjagd schuldig. Denn die Bildung und das Geschlossenhalten der Schützenlinie gehört zu den wesentlichen Erfordernissen einer Treibjagd und charakterisirt sich deshalb als ein wechselseitiges Unterstützen und bewußtes Zusammenwirken sämtlicher die Schützenlinie bildenden Jäger zum Zwecke einer erfolgreichen Ausführung des gemeinsamen Jagdplanes durch gemeinsame Thätigkeit. Angeklagter hat sich deshalb an der fraglichen Treibjagd im Sinne des § 48 St.-G.B. als Mitthäter betheiliget.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 265) O.

74.

Jagen auf einem Grundstücke, bezüglich dessen das Jagdrecht ruht.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 8. November 1888.

Das von dem Grundstückseigentümer oder mit dessen Erlaubniß von einem Dritten vorgenommene Jagen auf einem Grundstücke, auf welchem die Ausübung des Jagdrechts zu ruhen hat, ist nicht aus dem St.-G.B. § 292, sondern aus dem Jagdpolizei-G. zu bestrafen.

Diesen Grundsatz sprach das Kammergericht in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts aus.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 261.) O.

75.

„Bebroteter Jäger“ im Sinne der Hannover'schen Jagd-Ordnung.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 27. Dezember 1888.

Als „bebroteter Jäger“ im Sinne der Hannover'schen Jagd-O. vom 11. März 1859, welcher berechtigt ist, die Jagd „allein“ auszuüben, gilt nur derjenige, welcher in einem gefundeähnlichen Lohn- und Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Jagdpächter steht.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 266.) O.

76.

Jagdschongesetz. Erlegen und Verkaufen von Rehkalbern.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 24. Januar 1889.

1. Der entschuldbare Irrthum des Angeklagten über das Alter eines von ihm erlegten noch nicht jagdbaren Rehkalbes kann Freisprechung aus § 59 St.-G.B. begründen.
2. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Wildhändlers, welcher das erlegte Rehkalb zum Verkaufe auslegte, bleibt zu beachten, daß er beim todten Wilde das Alter desselben zu untersuchen vermochte.

Der aus § 1 Nr. 6 des Jagdschon-G. vom 26. Februar 1870 Angeklagte hatte ein erst 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 Monate altes, jedoch ungewöhnlich entwickeltes Rehkalb geschossen, indem er dasselbe für einen mehr als 1 Jahr alten Rehbock gehalten hatte; nach dem

Gutachten eines Sachverständigen konnte ihm bei dieser irrtümlichen Annahme Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden. Während nun das Kammergericht die Freisprechung des Angeklagten auf Grund des § 59 St.-G.B. für ausreichend motivirt erachtete, mißbilligte es die Annahme des Richters, daß durch diese Freisprechung auch eine Verurtheilung des zweiten aus § 7 des Jagdschon-G. Angeklagten ohne Weiteres ausgeschlossen wurde, indem es erwog, daß letzterem, welcher das Rehkalb im todtten Zustande ausgelegt hatte und welchem als Wildhändler genügende Sachkenntniß zugetraut werden müsse, um aus dem Gebisse eines Wildes bei genauer Untersuchung desselben das Alter desselben sicher zu erkennen, die — beim ersten Angeklagten obwaltende — Unmöglichkeit der Untersuchung des Gebisses nicht zufließen konnte.

Bezüglich des zweiten Angeklagten wurde deshalb eine nähere Prüfung der Schuldfrage für erforderlich erachtet.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 268.) O.

77.

Ausübung der Jagd ohne schriftlich erteilte Erlaubniß des Jagdberechtigten.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 28. März 1889.

1. Die Anwendung des § 17 Abs. 1 des Jagdpolizei-G. vom 7. März 1850 setzt einen zur Ausübung der Jagd befugten Jagdberechtigten nicht voraus; auch wird im Gesetze nicht unterschieden, ob die schriftliche Erlaubniß seitens des Jagdberechtigten befugt oder unbefugt erteilt ist.

2. Der Regel nach ist jeder Verstoß gegen die angezogene Vorschrift als selbstkündige Uebertretung zu strafen.

(Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IX S. 263.) O.

Personalien.

78.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Juli bis 30. September 1890.

I. Bei der Centralverwaltung und den Forst-Akademien.

Der bisherige Assistent bei dem chemischen Laboratorium der Forstakademie zu Münden, Dr. Beythien, ist aus dieser Stellung ausgeschieden.

Dr. Bader ist als Assistent beim chemischen Laboratorium an der Forstakademie zu Münden angenommen.

Dr. Dilshausen, bisher Kammergerichtsrath zu Berlin, ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath von seinem Nebenamt als Docent der Rechtskunde an der Forstakademie zu Eberswalde entbunden worden.

Dr. Dickel, Amtsrichter zu Berlin, ist mit der Abhaltung von Vorlesungen über Rechtskunde an der Forstakademie zu Eberswalde nebenamtlich beauftragt.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Wiese, Forstmeister zu Cassel.

Volkmand, Oberförster zu Stölzingen, Reg.-Bez. Cassel.

Schneider, Oberförster zu Carthaus, Reg.-Bez. Danzig.

B. Pensionirt:

Stumpff, Oberförster zu Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin.

Doffow, Oberförster zu Zinna, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Eisenmenger, Oberförster zu Hachenburg, Oberf. Kropbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Kropp, Oberförster zu Polle, Reg.-Bez. Hannover.

Gieseler, Oberförster zu Syke, Reg.-Bez. Hannover.

Kauser, Oberförster zu Dranienburg, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam.

Stubenrauch, Oberförster zu Hangelberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Passow, Oberförster zu Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

Wendroth, Oberförster zu Mt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.

Reigenstein, Oberförster zu Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.

Sye, Revierförster zu Stocksee, Reg.-Bez. Schleswig.

Funde, Revierförster zu Dölitz, Oberf. Jacobsenhagen, Reg.-Bez. Stettin.

Naquot, Revierförster zu Friedrichweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

Hillmann, Revierförster zu Krähe, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Schöpffer, Oberförster, von Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

Vater, Oberförster, von Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., nach Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg.

von Bismarck, Oberförster, von Bucharzewo, Oberf. Hundeshagen, Reg.-Bez. Posen, nach Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Wittig, Oberförster, von Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg, nach Mt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.

Rasmus, Oberförster, von Dammendorf, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., nach Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.

Scheuer, Oberförster, von Ryllburg, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier, nach St. Johann, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.

Seynemann, Oberförster, von Güntersberg, Oberf. Croffen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., nach Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin.

Pape, Oberförster, von Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück, nach Polle, Reg.-Bez. Hannover.

Raude, Oberförster, von Weßfallen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Syke, Reg.-Bez. Hannover.

Mechow, Oberförster, von Ruhlstedt, Reg.-Bez. Stade, nach Neuholland mit dem Amtsitze in Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.

von Brauchitsch, Oberförster, von Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Hangelberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Voigt, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Balesfeld, mit dem Amtsitze in Ryllburg, Reg.-Bez. Trier.

Meyer, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel) zu Hundshagen mit dem Amtsitze in Bucharzewo, Reg.-Bez. Posen.
Dffermann, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Bromberg) zu Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.
Krog, Forst-Assessor zu Dammendorf, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Quandt, Forst-Assessor, zu Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Lehnpuhl, Forst-Assessor, zu Finna, Reg.-Bez. Potsdam.
Barth, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Croffen mit dem Amtsitze in Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Scharbau, Forst-Assessor, zu Kroppach mit dem Amtsitze in Hachenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Döel, Forst-Assessor und interimistischer Revierförster zu Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden, zu Weszfällen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Haberland, Forst-Assessor, zu Ruhstedt, Reg.-Bez. Stade.
Stumpff, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

E. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Abesser, Forst-Assessor, auf die Oberförsterstelle Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Rordvahr, Forst-Assessor, nach Cassel.
Graf von der Schulenburg, Forst-Assessor, nach Bromberg.

G. Zum Revierförster wurden definitiv ernannt:

Harg, Förster zu Wiebersdorf, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Dommel, Hegemeister auf der neu eingerichteten Revierförsterstelle zu Neustadt, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.
Sußmann, Förster, zu Reifenberg, Oberf. Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Mundt, Förster zu Dölig, Oberf. Jakobshagen, Reg.-Bez. Stettin.
Marniger, Förster zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.
Vorn, Förster zu Krähe, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.
Reul, Förster zu Oberscheld, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

J. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Rönig, Förster zu Schäferberg, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
Schubert, Förster zu Melzow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam.
Dalchow, Förster zu Alt-Thymen, Oberf. Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Kurgius, Förster zu Bennedenstein-Ost, Oberf. Bennedenstein, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).
Lehmann, Förster zu Hermannsede, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).
Har dt, Förster zu Grünhof, Oberf. Zerrin, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).
Jänicke, Förster zu Neplin, Oberf. Neustettin, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).
Schäfer, Förster zu Dorfboorn, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

K. Forstkassen-Beamte:

Der mit der Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Lüdersdorf, Himmel-pfort, Neu-Thymen und Menz beauftragte Förster Lauterbach ist definitiv zum Forstkassen-Rendanten ernannt worden.

Der frühere Forstreferendar Scheer ist unter Ernennung zum Forstkassen-Rendanten die Verwaltung der Forstkasse zu Magdeburgerforth, welche vom 1. Oktober 1890 ab nach Loburg verlegt ist, übertragen worden.

79.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1890.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

von Kujawa, Oberforstmeister zu Liegnitz.

Hollweg, Oberforstmeister zu Bromberg.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Werner, Forstmeister zu Posen.

Gieselser, Oberförster zu Syke, Reg.-Bez. Hannover (mit der Zahl 50).

Worzewski, Oberförster zu Korschin, Reg.-Bez. Bromberg.

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Wendroth, Oberförster a. D., früher zu Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg
(aus Anlaß seiner Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse.

Sye, Revierförster a. D., früher zu Stocksee, Oberf. Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig
(aus Anlaß seiner Pensionirung).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Weber, Förster zu Lubolz, Oberf. Klein-Wasserburg (Königl. Hofkammer) (bei der Pensionirung).

Petersen, Förster zu Friedrichswalde, Oberf. Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig.

Mucha, Förster zu Krascheow II, Oberf. Krascheow, Reg.-Bez. Oppeln.

Schott, Förster zu Moselache, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Vorwerk, Hegemeister zu Biesnitz, Oberf. Tschieser, Reg.-Bez. Liegnitz.

Borkenhagen, Förster zu Niewerder, Oberf. Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg.

Fink, Förster zu Tepperfurth, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

Wechsung, Forstschußgehilfe a. D. zu Ifeld, Oberf. Ifeld, Reg.-Bez. Hannover
(aus Anlaß seiner Pensionirung).

Wilhelms, Waldwarter zu Brüggerholz, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig.

Kracht, Holzhauermeister zu Camminka, Oberf. Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.

Höhne, Oberholzhauer zu Oberheldrungen, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Störig, Oberförster zu Namslau, Reg.-Bez. Breslau, des Ritterkreuzes I. Klasse
des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Dr. Dandekmann, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, des Kommandeurkreuzes des Kaiserlich Japanischen Spiegelordens oder des Ordens „des heiligen Schazes“.

Zu Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Behse, Förster zu Hofginsberg, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg.
Kolttermann, Förster zu Mandelbeck, Klosteroberförsterei Göttingen, Reg.-Bez. Hannover.

Nabert II., Förster zu Gerneter, Oberf. Hürtgen, Reg.-Bez. Aachen.
Bochdahn, Förster zu Montau, Oberf. Pöplin, Reg.-Bez. Danzig.
Dufak, Förster zu Schneidewind, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig.
Aniez, Förster zu Eibendamm, Oberf. Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig.
Kerlik, Förster zu Brownick, Oberf. Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Stiller, Förster zu Hagenhorst, Oberf. Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Dirmehlis, Förster zu Schönhof, Oberf. Neu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Wurm, Förster zu Hartigsberg, Oberf. Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Koch, Förster zu Iszlaudzen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Hoffmann II., Förster zu Berg, Oberf. Zirke, Reg.-Bez. Posen.
Schach, Förster zu Krummenstieß, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.
Wandel II., Förster zu Hammer, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Pegnick, Förster zu Buchwerder, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Stichter, Förster zu Niederasdorf, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz.
Preußer, Förster zu Entebach, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz.

80.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenf Stiftung für das Jahr vom 1. April 1889 bis dahin 1890.

(Bemerkt wird hierbei, daß Beiträge für die Stiftung jetzt vom Geheimen expedirenden Secretair Herrn Hoppe, Central-Büreau im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipziger Platz 7, entgegengenommen werden.)

	Belegte Kapitalien		Baar	
	eingetragen in das Preussische Staatsschuldbuch zu 4% Zinsen	in 4% Preussischen Consols deponirt bei der See-handlung		
Einnahme.				
Vit. 1. An Bestand aus dem Vorjahre	33000	45050	535	33
„ 2a. An Ablieferungen aus dem Sammlungsfonds	—	—	8605	83
„ 5b. An Legaten	—	—	20000	—
„ 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	—	27550	—	—
„ 4. An Zinsen von belegten Kapitalien . . .	—	—	7332	—
Summa der Einnahme	33000	72600	32414	16

Ausgabe.		M.	M.	M.	Pf.
Tit. 1.	An Kosten für die auf Rechnung der Stiftung untergebrachten Waisen . . .	—	—	2204	80
<i>Bemerkung.</i> Es waren bis zum Schluß des Rechnungsjahres untergebracht von hinterbliebenen Söhnen verstorbenen Forstbeamten:					
	7 im Evangelischen Johannesstift zu Plözensee.				
	1 in der Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Groß-Schönebeck.				
	1 im Katholischen Waisenhaus zu Berlin (Moabit Thurmstraße 44.)				
zusammen 9.					
Tit. 2.	Für angekaufte Werthpapiere	—	—	29423	25
„ 3.	An sonstigen Ausgaben (Provision der Seehandlung)	—	—	29	20
Summa der Ausgabe		—	—	31657	25
Bestand am 31. März 1890.		33000	72600	756	91
		105600 Mark			

Berlin, den 27. Mai 1890.

**Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-
Forstwaisenstiftung.**

Donner.

81.

XXXVI. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen-Rechnungs-Rath Nitschke, jetzt Geheimen exped. Sekretair Hoppe, zu Berlin, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Straf gelder bei Treibjagden Obfstei. Pflastermühl 4,15 M., 2. Hauptmann Gusovius im Jäger-Batl. 5 zu Hirschberg 3 M., 3. Obf. Born (Pommern) Straf gelder f. Fehlschüsse auf Treibjagden pro 1889/90 5 M., 4. Obfr. Nitschke z. Krausenhof, Straf gelder f. Fehlschüsse 42,50 M., 5. Obfr. Nickelmann z. Schulig, desgl. von Treibjagden in der Kgl. Obfstei. Schulig 9,55 M., 6. Obfr. Cyser zu Neustettin, Straf gelder f. Fehlschüsse 10,60 M., 7. Offizier-Corps Rheinisch. Jäger-Batl. No. 8 z. Zabern i/E., desgl. 20 M., 8. Forstwerw. C. v. Parpart z. Cziasnau D/Schl. Straf gelder für Fehlschüsse auf einer Treibjagd am 19./12. 89. 9,05 M., 9. Durch Redaction der Jagdzeitung: a. Förster Gendke z. Hellermühle 4,80 M., b. Förster Reika z. Neues Haus 6,00 M., c. Ritttrgt'sbes. Willmann z. Blossin 14,40 M. = 25,20 M., 10. Schinn, Frstr. Buchheide b. Zechlin, Ertrag eines Skatabends und Straf gelder für Fehlschüsse, ges. v. Forstbeamten b. Obfstei. Zechlin 13 M., 11. Dr. Krause, Königsberg i/Pr., Pudel gelder v. einer Treibjagd im Braunsberger Stadtwalde 9,30 M., 12. Obfst. Urff, Neuhaus b. Berlinchen, Straf gelder f. Fehlschüsse 11,20 M., 13. Forstsekretär von Manstein, Obfstei Planken bei Neuhaldensleben, Straf gelder

f. Fehlschüsse 7,50 M., 14. Obftr. Runke, Leszno b. Schönsee W/Pr., Hubertus-Dpfer und Jubelgaben von den Jagden: a. der Obfstei. Strembaczno 97,40 M., b. der Herren v. Kries u. Dommes Friedenau u. Morczyn 35 M., c. des Kgl. Gutes Schwirsen 6 M. d. des Herrn Gildemeister in Wangerin 21 M., e. des Gutes Herrmannsrüh 10 M., = 169,40 M., 15. Ingenieur Wagner, Diedenhofen, Straf-
 gelder f. Fehlschüsse 26 M., 16. Frstl. Forstamt Waldenburg, von der Jägerei der freien Standesherrschaft Fürstenstein 13,30 M., 17. Obftr. Bauszks in Mühendorf b. Driesen, ges. in Obfstrei Steinspring 45 M. 18. Obfstei Dedensen b. Seelze, ges. Jagdstrafgelder 24,30 M., 19. Obftr. Bohne in Purden, D/Pr. Straf gelder f. Fehlschüsse auf einer Treibjagd 2 M., 20. Obfstei Jammi b. Garnsee W/Pr., f. Fehlschüsse bei Treibjagden 11,90 M., 21. Frst. Rothe, Kl. Leubusch, Statgewinn und freiwillige Beiträge gelegentlich einer Geburtstagsfeier am 5. März 1890 4 M., 22. Obf. Dressler Mühlfahren i/Elf., Gabe des Allgem. Deutsch. Jagdschutzvereins Sektion Ober-Elfah 20 M., 23. Obf. Wabsack, Rehhsf, f. Fehlschüsse auf den Jagden im Winter 1889/90 38,10 M., 24. Obf. Kraft, Klodnitz b. Rosel D/Schl., Ergebnis einer Sammlung 3,80 M., 25. Sektion Magdeburg u. Umgegend des Allgem. Deutschen Jagdschutzvereins 200 M., 26. von Krohn, Wilhelmshaven 9,60 M., 27. Kgl. Obf. Bogdt, Tschiefer, Straf gelder und Ertrag einer Sammlung bei einer Jagd in Liebshüt 21 M., 28. Obftr. Rehsman, Barr, Erlös beim Verfaufe eines Feldstechers 9 M., 29. Expedition der deutschen Jägerzeitung in Neudamm 1445,09 M., 30. Obftr. Crotogino, Wülfons-
 heide, W/Pr., Straf gelder f. Fehlschüsse 10 M., 31. Frstr. Laszkowski, Wengering, Straf gelder für Fehlschüsse 8,60 M., 32. Forstsekr. Nennhaus, Neu-Thymen b. Fürstenberg i/M. Gesammelt auf den Treibjagden in der Obfstei Neu-Thymen 12,35 M., 33. Obftr. Krüger, Hoyerzwerda, in Kupfer gesammelte Beiträge 30 M. 34. Obftr. Scholz, Bederkesa, Straf gelder für Fehlschüsse und Erträge von Sammlungen unter Freunden des Waidwerks 51 M., 35. W. Henschen, Berlin, Leipziger-
 str. 91 II, Erlös für eingelieferte, an die Firma Bieberfeld & Bernstein hierf. Neanderstr. 27 verkaufte Patronenhülsen 15 M. und Beitrag des Frstrs. Berger in Neuhaldensleben 3 M. = 18 M., 36. K. Kgl. Förster, Cassel für geleistete Dienste 4,45 M., 37. Obftr. Hohensee, Fulda von Major Kleck für Fischereigestattung 5 M. und von einer Skatpartie 1 M. = 6 M., 38. Forstmsfr. Schliekmann, Frankfurt a/D., Erlös aus dem Verfaufe von forstlichen Zeitschriften 32 M., 39. M. Doeffelbein, Forsttausscher in Rieth i/Pom., Schieß gelder der Forstbeamten der Obfstei Rieth 9,65 M., 40. Damms & Streit in Cassel im Auftrage Sr. Durchlaucht des Prinzen zu Wittgenstein, Grafen von Altenkirchen und für Rechnung des Allgem. Deutschen Jagdschutzvereins 100 M., 41. Kubeseder, Forstassessor, Wahlstedt, gesammelt auf der Excurfion des Landesvereins Schleswig-Holstein des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins in die Obfstrei Segeberg 31 M., Summa 2525,59 M. Hierzu Liste 1 bis 35 = 84860,02 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 87385,61 M.

82.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXI. Bande, Seite 152.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Fortz- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

1888.		30. December S. 1.	1. Mai S. 67.
18. October S. 135.			2. „ S. 75.
8. November S. 136.		1890.	10. „ S. 76.
27. December S. 136.		7. Januar S. 87.	17. „ S. 74.
1889.		16. „ S. 37.	19. „ S. 92.
24. Januar S. 136.		17. „ S. 55.	23. „ S. 68.
28. März S. 137.		24. „ S. 137.	27. „ S. 142.
18. Juni S. 56.		28. „ S. 19.	28. „ S. 67.
24. „ S. 25.		4. Februar S. 55. 88.	3. Juni S. 66.
1. September S. 28.		7. „ S. 33.	18. „ S. 69. 103.
18. „ S. 23.		11. „ S. 34. 36.	23. „ S. 70.
4. October S. 2. 3.		14. „ S. 132.	26. „ S. 72.
5. „ S. 1.		20. „ S. 38.	1. Juli S. 132.
9. „ S. 22.		21. „ S. 61.	15. „ S. 120. 122.
15. „ S. 24.		28. „ S. 89.	19. „ S. 121.
24. „ S. 89.		5. März S. 37.	28. „ S. 101.
25. „ S. 87.		15. „ S. 52.	29. „ S. 98.
28. „ S. 2.		17. „ S. 53.	1. August S. 121.
29. „ S. 25.		20. „ S. 64.	6. „ S. 122. 130.
31. „ S. 23.		6. April S. 65.	13. „ S. 123.
19. November S. 57.		9. „ S. 76.	15. „ S. 132.
28. „ S. 89.		13. „ S. 91.	18. „ S. 97.
30. „ S. 26.		28. „ S. 71.	24. „ S. 131.
19. December S. 58.		30. „ S. 65.	9. September S. 124.